Europäisches Parlament
2019-2024

Rechtsausschuss

2023/0133(COD)

31.10.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 119 - 388

Entwurf eines Berichts
Marion Walsmann
(PE753.697v01-00)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über standardessenzielle Patente und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1001

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0232 – C9-0147/2023 – 2023/0133(COD))

Änderungsantrag 119
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Verordnung zielt darauf ab, die Lizenzierung von SEP zu verbessern, indem sie die Ursachen für eine ineffiziente Lizenzierung angeht, wie z. B. unzureichende Transparenz in Bezug auf SEP, faire, angemessene und nicht diskriminierende Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND) und Lizenzierung in der Wertschöpfungskette sowie die begrenzte Nutzung von Streitbeilegungsverfahren zur Lösung von FRAND-Streitigkeiten. All dies zusammen mindert die Fairness und Effizienz des Systems insgesamt und führt zu übermäßigen Verwaltungs- und Transaktionskosten. Durch die Verbesserung der Lizenzierung von SEP zielt die Verordnung darauf ab, Anreize für die Beteiligung europäischer Unternehmen an der Entwicklung von Standards und die breite Einführung solcher standardisierten Technologien zu schaffen, insbesondere in den Branchen des Internets der Dinge (IoT). Daher verfolgt diese Verordnung Ziele, die das Ziel des Schutzes eines unverfälschten Wettbewerbs, das durch die Artikel 101 und 102 AEUV gewährleistet wird, ergänzen, sich aber von diesem unterscheiden. Diese Verordnung sollte auch die nationalen Wettbewerbsvorschriften unberührt lassen.	(2) Diese Verordnung zielt darauf ab, die Lizenzierung von SEP zu verbessern, indem sie die Ursachen für eine ineffiziente Lizenzierung angeht, wie z. B. unzureichende Transparenz in Bezug auf SEP, faire, angemessene und nicht diskriminierende Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND) und Lizenzierung in der Wertschöpfungskette sowie die begrenzte Nutzung von Streitbeilegungsverfahren zur Lösung von FRAND-Streitigkeiten. All dies zusammen mindert die Fairness und Effizienz des Systems insgesamt und führt zu übermäßigen Verwaltungs- und Transaktionskosten. Durch die Verbesserung der Lizenzierung von SEP zielt die Verordnung darauf ab, Anreize für die Beteiligung europäischer Unternehmen an der Entwicklung von Standards und die breite Einführung solcher standardisierten Technologien zu schaffen, insbesondere in den Branchen des Internets der Dinge (IoT). Daher verfolgt diese Verordnung Ziele, die das Ziel des Schutzes eines unverfälschten Wettbewerbs, das durch die Artikel 101 und 102 AEUV gewährleistet wird, ergänzen, sich aber von diesem unterscheiden. Diese Verordnung sollte auch die nationalen Wettbewerbsvorschriften unberührt lassen. ***Im Sinne der Förderung der Standardisierung und der Innovation in der Union sollte bei der Durchführung der vorliegenden Verordnung ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass die Patentinhaber, einschließlich der Mitglieder von Patentpools, bei der Lizenzvergabe diskriminierungsfrei vorgehen.***

Or. en

Änderungsantrag 120
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Verordnung zielt darauf ab, die Lizenzierung von SEP zu verbessern, indem sie die Ursachen für eine ineffiziente Lizenzierung angeht, wie z. B. unzureichende Transparenz in Bezug auf SEP, faire, angemessene und nicht diskriminierende Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND) und Lizenzierung in der Wertschöpfungskette sowie die begrenzte Nutzung von Streitbeilegungsverfahren zur Lösung von FRAND-Streitigkeiten. All dies zusammen mindert die Fairness und Effizienz des Systems insgesamt und führt zu übermäßigen Verwaltungs- und Transaktionskosten. Durch die Verbesserung der Lizenzierung von SEP zielt die Verordnung darauf ab, Anreize für die Beteiligung europäischer Unternehmen an der Entwicklung von Standards und die breite Einführung solcher standardisierten Technologien zu schaffen, insbesondere in den Branchen des Internets der Dinge (IoT). Daher verfolgt diese Verordnung Ziele, die das Ziel des Schutzes eines unverfälschten Wettbewerbs, das durch die Artikel 101 und 102 AEUV gewährleistet wird, ergänzen, sich aber von diesem unterscheiden. Diese Verordnung sollte auch die nationalen Wettbewerbsvorschriften unberührt lassen.	(2) Diese Verordnung zielt darauf ab, die Lizenzierung von SEP zu verbessern, indem sie die Ursachen für eine ineffiziente Lizenzierung angeht, wie z. B. unzureichende Transparenz in Bezug auf SEP, faire, angemessene und nicht diskriminierende Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND) und Lizenzierung in der Wertschöpfungskette sowie die begrenzte Nutzung von Streitbeilegungsverfahren zur Lösung von FRAND-Streitigkeiten. All dies zusammen mindert die Fairness und Effizienz des Systems insgesamt und führt zu übermäßigen Verwaltungs- und Transaktionskosten***, wodurch weniger Investitionsmittel für Investitionen*** zur Verfügung stehen. Durch die Verbesserung der Lizenzierung von SEP zielt die Verordnung darauf ab, Anreize für die Beteiligung europäischer Unternehmen an der Entwicklung von Standards und die breite Einführung solcher standardisierten Technologien zu schaffen, insbesondere in den Branchen des Internets der Dinge (IoT). Daher verfolgt diese Verordnung Ziele, die das Ziel des Schutzes eines unverfälschten Wettbewerbs, das durch die Artikel 101 und 102 AEUV gewährleistet wird, ergänzen, sich aber von diesem unterscheiden. Diese Verordnung sollte auch die nationalen Wettbewerbsvorschriften unberührt lassen.

Or. en

Änderungsantrag 121
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) In vielen FRAND-Fällen schreiten beteiligungswillige Parteien zu Verhandlungen in gutem Glauben, doch in anderen Fällen werden SEP Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten. Die vorliegende Verordnung soll sowohl Inhabern als auch Anwendern von SEP in der Union Vorteile bringen, indem Mechanismen eingeführt werden, die auf die Lösung von zwei wichtigen Problemen zugeschnitten sind: zum einen Situationen, in denen die Anwender von SEP den Erwerb von FRAND-Lizenzen unangemessen hinauszögern oder verweigern und zum anderen Situationen in denen SEP-Inhaber mittels Androhung einer einstweiligen Verfügung und unter Ausnutzung mangelnder Transparenz Lizenzgebühren eintreiben, die außerhalb des FRAND-Rahmens liegen.

Or. en

Änderungsantrag 122
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) SEP sind Patente zum Schutz von Technologien, die in einem Standard enthalten sind. SEP sind „essenziell“ in dem Sinne, dass die Anwendung des Standards die Nutzung der von den SEP abgedeckten Erfindungen erfordert. Der Erfolg eines Standards hängt von seiner breiten Anwendung ab, und daher sollte	(3) SEP sind Patente zum Schutz von Technologien, die in einem Standard enthalten sind. SEP sind „essenziell“ in dem Sinne, dass die Anwendung des Standards die Nutzung der von den SEP abgedeckten Erfindungen erfordert. Der Erfolg eines Standards hängt von seiner breiten Anwendung ab, und daher sollte

jeder Beteiligte die Möglichkeit haben, einen Standard zu verwenden. Um eine breite Umsetzung und Zugänglichkeit von Standards sicherzustellen, verlangen die Standardisierungsorganisationen von den an der Entwicklung von Standards beteiligten SEP-Inhabern, dass sie sich verpflichten, diese Patente zu FRAND-Bedingungen an Anwender zu lizenzieren, die sich für die Nutzung des Standards entscheiden. Die FRAND-Verpflichtung ist eine freiwillige vertragliche Verpflichtung des SEP-Inhabers zugunsten Dritter und sollte als solche auch von nachfolgenden SEP-Inhabern respektiert werden. Diese Verordnung sollte für Patente gelten, die für einen Standard essenziell sind, der von einer Standardisierungsorganisation veröffentlicht wurde und für den sich der SEP-Inhaber verpflichtet hat, Lizenzen für seine SEP zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (FRAND) zu erteilen, und der nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht unter eine Richtlinie über lizenzgebührenfreies geistiges Eigentum fällt.	jeder Beteiligte die Möglichkeit haben, einen Standard zu verwenden. Um eine breite Umsetzung und Zugänglichkeit von Standards sicherzustellen, verlangen die Standardisierungsorganisationen von den an der Entwicklung von Standards beteiligten SEP-Inhabern, dass sie sich verpflichten, diese Patente zu FRAND-Bedingungen an Anwender zu lizenzieren, die sich für die Nutzung des Standards entscheiden. Die FRAND-Verpflichtung ist eine freiwillige vertragliche Verpflichtung des SEP-Inhabers zugunsten Dritter und sollte als solche auch von nachfolgenden SEP-Inhabern respektiert werden. Diese Verordnung gilt für Patente, die ***in einem Mitgliedstaat bestehen und*** für einen von einer Standardisierungsorganisation veröffentlichten Standard essenziell sind, für den sich der SEP-Inhaber verpflichtet hat, seine SEP zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND) zu lizenzieren, und der nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht unter eine Richtlinie über lizenzgebührenfreies geistiges Eigentum fällt.

Or. en

Begründung

Die Zuständigkeit der Europäischen Union ist auf europäische Patente beschränkt. Die Union hat keine Zuständigkeit in Bezug auf Patentrechte, die von Nicht-EU-Staaten erteilt worden sind.

Änderungsantrag 123
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) SEP sind Patente zum Schutz von Technologien, die in einem Standard	(3) SEP sind Patente zum Schutz von Technologien, die in einem Standard

enthalten sind. SEP sind „essenziell“ in dem Sinne, dass die Anwendung des Standards die Nutzung der von den SEP abgedeckten Erfindungen erfordert. Der Erfolg eines Standards hängt von seiner breiten Anwendung ab, und daher sollte jeder Beteiligte die Möglichkeit haben, einen Standard zu verwenden. Um eine breite Umsetzung und Zugänglichkeit von Standards sicherzustellen, verlangen die Standardisierungsorganisationen von den an der Entwicklung von Standards beteiligten SEP-Inhabern, dass sie sich verpflichten, diese Patente zu FRAND-Bedingungen an Anwender zu lizenzieren, die sich für die Nutzung des Standards entscheiden. Die FRAND-Verpflichtung ist eine freiwillige vertragliche Verpflichtung des SEP-Inhabers zugunsten Dritter und sollte als solche auch von nachfolgenden SEP-Inhabern respektiert werden. Diese Verordnung sollte für Patente gelten, die für einen Standard essenziell sind, der von einer Standardisierungsorganisation veröffentlicht wurde und für den sich der SEP-Inhaber verpflichtet hat, Lizenzen für seine SEP zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (FRAND) zu erteilen***, und der nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht unter eine Richtlinie über lizenzgebührenfreies geistiges Eigentum fällt***.

enthalten sind. SEP sind „essenziell“ in dem Sinne, dass die Anwendung des Standards die Nutzung der von den SEP abgedeckten Erfindungen erfordert. Der Erfolg eines Standards hängt von seiner breiten Anwendung ab, und daher sollte jeder Beteiligte die Möglichkeit haben, einen Standard zu verwenden. Um eine breite Umsetzung und Zugänglichkeit von Standards sicherzustellen, verlangen die Standardisierungsorganisationen von den an der Entwicklung von Standards beteiligten SEP-Inhabern, dass sie sich verpflichten, diese Patente zu FRAND-Bedingungen an Anwender zu lizenzieren, die sich für die Nutzung des Standards entscheiden. Die FRAND-Verpflichtung ist eine freiwillige vertragliche Verpflichtung des SEP-Inhabers zugunsten Dritter und sollte als solche auch von nachfolgenden SEP-Inhabern respektiert werden. Diese Verordnung sollte für Patente gelten, die ***in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gelten und als*** für einen Standard essenziell ***erklärt worden*** sind, der von einer Standardisierungsorganisation veröffentlicht wurde und für den sich der SEP-Inhaber verpflichtet hat, Lizenzen für seine SEP zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (FRAND) zu erteilen.

Or. en

Änderungsantrag 124
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) SEP sind Patente zum Schutz von Technologien, die in einem Standard enthalten sind. SEP sind „essenziell“ in	(3) SEP sind Patente zum Schutz von Technologien, die in einem Standard enthalten sind. SEP sind „essenziell“ in

dem Sinne, dass die Anwendung des Standards die Nutzung der von den SEP abgedeckten Erfindungen erfordert. Der Erfolg eines Standards hängt von seiner breiten Anwendung ab, und daher sollte jeder Beteiligte die Möglichkeit haben, einen Standard zu verwenden. Um eine breite Umsetzung und Zugänglichkeit von Standards sicherzustellen, verlangen die Standardisierungsorganisationen von den an der Entwicklung von Standards beteiligten SEP-Inhabern, dass sie sich verpflichten, diese Patente zu FRAND-Bedingungen an Anwender zu lizenzieren, die sich für die Nutzung des Standards entscheiden. Die FRAND-Verpflichtung ist eine freiwillige vertragliche Verpflichtung des SEP-Inhabers zugunsten Dritter und sollte als solche auch von nachfolgenden SEP-Inhabern respektiert werden. Diese Verordnung sollte für Patente gelten, die für einen Standard essenziell sind, der von einer Standardisierungsorganisation veröffentlicht wurde und für den sich der SEP-Inhaber verpflichtet hat, Lizenzen für seine SEP zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (FRAND) zu erteilen, und der ***nach Inkrafttreten dieser Verordnung*** nicht unter eine Richtlinie über lizenzgebührenfreies geistiges Eigentum fällt.	dem Sinne, dass die Anwendung des Standards die Nutzung der von den SEP abgedeckten Erfindungen erfordert. Der Erfolg eines Standards hängt von seiner breiten Anwendung ab, und daher sollte jeder Beteiligte die Möglichkeit haben, einen Standard zu verwenden. Um eine breite Umsetzung und Zugänglichkeit von Standards sicherzustellen, verlangen die Standardisierungsorganisationen von den an der Entwicklung von Standards beteiligten SEP-Inhabern, dass sie sich verpflichten, diese Patente zu FRAND-Bedingungen an Anwender zu lizenzieren, die sich für die Nutzung des Standards entscheiden. Die FRAND-Verpflichtung ist eine freiwillige vertragliche Verpflichtung des SEP-Inhabers zugunsten Dritter und sollte als solche auch von nachfolgenden SEP-Inhabern respektiert werden. Diese Verordnung sollte für Patente gelten, die für einen Standard essenziell sind, der von einer Standardisierungsorganisation veröffentlicht wurde und für den sich der SEP-Inhaber ***oder ein früherer Inhaber der betreffenden SEP*** verpflichtet hat, Lizenzen für seine SEP zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (FRAND) zu erteilen, und der nicht unter eine Richtlinie über lizenzgebührenfreies geistiges Eigentum fällt.
	Or. en

Änderungsantrag 125
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Den Standardisierungsorganisationen (SDO) kommt bei der Ausarbeitung und Festlegung von technischen Normen für

interoperable Technologien eine Schlüsselrolle zu, die gestärkt werden sollte. Die globalen und kooperativen Anstrengungen zur Stärkung der Transparenz bei SEP sollten nicht nur durch Pflichten zur Vergabe von FRAND-Lizenzen, sondern auch durch eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den SDO und den zuständigen Patentämtern gestärkt werden, sodass die Deklaration von Standards mit einem Höchstmaß an Rechtssicherheit einhergeht, einschließlich robusten Essenzialitätsprüfungen von Beginn der Bewertungskette an.

Or. en

Änderungsantrag 126
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für bestimmte Anwendungsfälle von Standards, wie z. B. die Standards für die drahtlose Kommunikation, gibt es gut etablierte Geschäftsbeziehungen und Lizenzierungspraktiken, wobei Iterationen über mehrere Generationen hinweg zu einer beträchtlichen gegenseitigen Abhängigkeit führen und sowohl den SEP-Inhabern als auch den Anwendern ein erheblicher Nutzen entsteht. Es gibt andere, typischerweise neuartigere Anwendungsfälle – manchmal für dieselben Standards oder Teilmengen davon – mit weniger ausgereiften Märkten, diffuseren und weniger konsolidierten Anwendergemeinschaften, bei denen die Unvorhersehbarkeit von Lizenzgebühren und anderen Lizenzbedingungen sowie die Aussicht auf komplexe Patentbewertungen und -abschätzungen und damit verbundene	***entfällt***

Rechtsstreitigkeiten die Anreize für den Einsatz standardisierter Technologien in innovativen Produkten stärker beeinträchtigen. Um eine verhältnismäßige und zielgerichtete Reaktion zu gewährleisten, sollten daher bestimmte Verfahren im Rahmen dieser Verordnung, nämlich die Bestimmung der Gesamtlizenzgebühr und die obligatorische Bestimmung der FRAND-Bedingungen vor einem Rechtsstreit, nicht auf ermittelte Anwendungsfälle bestimmter Standards oder Teile davon angewandt werden, bei denen hinreichend nachgewiesen ist, dass SEP-Lizenzverhandlungen zu FRAND-Bedingungen nicht zu erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen führen.

Or. fr

Änderungsantrag 127
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für bestimmte Anwendungsfälle von Standards, wie z. B. die Standards für die drahtlose Kommunikation, gibt es gut etablierte Geschäftsbeziehungen und Lizenzierungspraktiken, wobei Iterationen über mehrere Generationen hinweg zu einer beträchtlichen gegenseitigen Abhängigkeit führen und sowohl den SEP-Inhabern als auch den Anwendern ein erheblicher Nutzen entsteht. Es gibt andere, typischerweise neuartigere Anwendungsfälle – manchmal für dieselben Standards oder Teilmengen davon – mit weniger ausgereiften Märkten, diffuseren und weniger konsolidierten Anwendergemeinschaften, bei denen die Unvorhersehbarkeit von Lizenzgebühren	(4) Für bestimmte Anwendungsfälle von Standards, wie z. B. die Standards für die drahtlose Kommunikation, gibt es gut etablierte Geschäftsbeziehungen und Lizenzierungspraktiken, wobei Iterationen über mehrere Generationen hinweg zu einer beträchtlichen gegenseitigen Abhängigkeit führen und sowohl den SEP-Inhabern als auch den Anwendern ein erheblicher Nutzen entsteht. Es gibt andere, typischerweise neuartigere Anwendungsfälle – manchmal für dieselben Standards oder Teilmengen davon – mit weniger ausgereiften Märkten, diffuseren und weniger konsolidierten Anwendergemeinschaften, bei denen die Unvorhersehbarkeit von Lizenzgebühren

und anderen Lizenzbedingungen sowie die Aussicht auf komplexe Patentbewertungen und -abschätzungen und damit verbundene Rechtsstreitigkeiten die Anreize für den Einsatz standardisierter Technologien in innovativen Produkten stärker beeinträchtigen. Um eine verhältnismäßige und zielgerichtete Reaktion zu gewährleisten, ***sollten*** daher ***bestimmte Verfahren im Rahmen dieser*** Verordnung***, nämlich die Bestimmung der Gesamtlizenzgebühr und die obligatorische Bestimmung der FRAND-Bedingungen vor einem Rechtsstreit, nicht*** auf ermittelte Anwendungsfälle bestimmter Standards oder Teile davon angewandt werden, bei denen hinreichend nachgewiesen ist, dass SEP-Lizenzverhandlungen zu FRAND-Bedingungen ***nicht*** zu erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen führen.	und anderen Lizenzbedingungen sowie die Aussicht auf komplexe Patentbewertungen und -abschätzungen und damit verbundene Rechtsstreitigkeiten die Anreize für den Einsatz standardisierter Technologien in innovativen Produkten stärker beeinträchtigen. Um eine verhältnismäßige und zielgerichtete Reaktion zu gewährleisten, ***sollte*** daher ***diese*** Verordnung ***nur*** auf ermittelte Anwendungsfälle bestimmter Standards oder Teile davon angewandt werden, bei denen hinreichend nachgewiesen ist, dass SEP-Lizenzverhandlungen zu FRAND-Bedingungen zu erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen führen.

Or. en

Begründung

European Union competence and jurisdiction is limited to European patents. The Union does not have jurisdiction in respect of patent rights granted by non-EU states. Furthermore, the Regulation is premised on the understanding that there are concerns about SEP licensing generally and in particular about SEP licensing in future IoT industries. However current evidence is inconclusive (see the "Empirical Assessment"). Better Regulation requires that any intervention in markets be evidence based. The Regulation should therefore apply where significant difficulties or inefficiencies are indeed observed but not otherwise. Applying the current regulation retroactively as per point Art 1.2.(b) to standards already adopted before the entry into force of this regulation would create massive legal uncertainty in relation to existing rights, both for SEP owners and implementers who have already concluded contracts granting them the right to use those SEPs.

Änderungsantrag 128
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für bestimmte ***Anwendungsfälle***	(4) Für bestimmte Standards gibt es gut

von Standards***, wie z. B. die Standards für die drahtlose Kommunikation***, gibt es gut etablierte Geschäftsbeziehungen und Lizenzierungspraktiken***, wobei Iterationen über mehrere Generationen hinweg*** zu einer beträchtlichen gegenseitigen Abhängigkeit führen ***und*** sowohl den SEP-Inhabern als auch den Anwendern ein erheblicher Nutzen entsteht. Es gibt andere, ***typischerweise neuartigere Anwendungsfälle – manchmal für dieselben*** Standards ***oder Teilmengen davon –*** mit weniger ausgereiften Märkten, diffuseren und weniger konsolidierten Anwendergemeinschaften, bei denen die Unvorhersehbarkeit von Lizenzgebühren und anderen Lizenzbedingungen sowie die Aussicht auf komplexe Patentbewertungen und -abschätzungen und damit verbundene Rechtsstreitigkeiten die Anreize für den Einsatz standardisierter Technologien in innovativen Produkten stärker beeinträchtigen. Um eine verhältnismäßige und zielgerichtete Reaktion zu gewährleisten, sollten daher bestimmte Verfahren im Rahmen dieser Verordnung, nämlich die Bestimmung der Gesamtlizenzgebühr und die obligatorische Bestimmung der FRAND-Bedingungen vor einem Rechtsstreit, nicht auf ermittelte ***Anwendungsfälle bestimmter*** Standards oder Teile davon angewandt werden, bei denen hinreichend nachgewiesen ist, dass SEP-Lizenzverhandlungen zu FRAND-Bedingungen nicht zu erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen führen.

etablierte Geschäftsbeziehungen und Lizenzierungspraktiken, ***die*** zu einer beträchtlichen gegenseitigen Abhängigkeit führen***, sodass*** sowohl den SEP-Inhabern als auch den Anwendern ein erheblicher Nutzen entsteht. Es gibt andere Standards, ***wie beispielsweise WiFi, HEVC und Mobilfunkstandards, darunter LTE und 5G,*** mit weniger ausgereiften Märkten, diffuseren und weniger konsolidierten Anwendergemeinschaften, bei denen die Unvorhersehbarkeit von Lizenzgebühren und anderen Lizenzbedingungen sowie die Aussicht auf komplexe Patentbewertungen und -abschätzungen und damit verbundene Rechtsstreitigkeiten die Anreize für den Einsatz standardisierter Technologien in innovativen Produkten stärker beeinträchtigen. Um eine verhältnismäßige und zielgerichtete Reaktion zu gewährleisten, sollten daher bestimmte Verfahren im Rahmen dieser Verordnung, nämlich die Bestimmung der Gesamtlizenzgebühr und die obligatorische Bestimmung der FRAND-Bedingungen vor einem Rechtsstreit, nicht auf ermittelte Standards oder Teile davon angewandt werden, bei denen hinreichend nachgewiesen ist, dass SEP-Lizenzverhandlungen zu FRAND-Bedingungen nicht zu erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen führen.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass Standards für drahtlose Kommunikation nicht aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 129
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für bestimmte Anwendungsfälle von Standards***, wie z. B. die Standards für die drahtlose Kommunikation,*** gibt es gut etablierte Geschäftsbeziehungen und Lizenzierungspraktiken, wobei Iterationen über mehrere Generationen hinweg zu einer beträchtlichen gegenseitigen Abhängigkeit führen und sowohl den SEP-Inhabern als auch den Anwendern ein erheblicher Nutzen entsteht. Es gibt andere, typischerweise neuartigere Anwendungsfälle – manchmal für dieselben Standards oder Teilmengen davon – mit weniger ausgereiften Märkten, diffuseren und weniger konsolidierten Anwendergemeinschaften, bei denen die Unvorhersehbarkeit von Lizenzgebühren und anderen Lizenzbedingungen sowie die Aussicht auf komplexe Patentbewertungen und -abschätzungen und damit verbundene Rechtsstreitigkeiten die Anreize für den Einsatz standardisierter Technologien in innovativen Produkten stärker beeinträchtigen. Um eine verhältnismäßige und zielgerichtete Reaktion zu gewährleisten, sollten daher bestimmte Verfahren im Rahmen dieser Verordnung, nämlich die Bestimmung der Gesamtlizenzgebühr und die obligatorische Bestimmung der FRAND-Bedingungen vor einem Rechtsstreit, nicht auf ermittelte Anwendungsfälle bestimmter Standards oder Teile davon angewandt werden, bei denen hinreichend nachgewiesen ist, dass SEP-Lizenzverhandlungen zu FRAND-Bedingungen nicht zu erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen führen.	(4) Für bestimmte Anwendungsfälle von Standards gibt es gut etablierte Geschäftsbeziehungen und Lizenzierungspraktiken, wobei Iterationen über mehrere Generationen hinweg zu einer beträchtlichen gegenseitigen Abhängigkeit führen und sowohl den SEP-Inhabern als auch den Anwendern ein erheblicher Nutzen entsteht. Es gibt andere, typischerweise neuartigere Anwendungsfälle – manchmal für dieselben Standards oder Teilmengen davon – mit weniger ausgereiften Märkten, diffuseren und weniger konsolidierten Anwendergemeinschaften, bei denen die Unvorhersehbarkeit von Lizenzgebühren und anderen Lizenzbedingungen sowie die Aussicht auf komplexe Patentbewertungen und -abschätzungen und damit verbundene Rechtsstreitigkeiten die Anreize für den Einsatz standardisierter Technologien in innovativen Produkten stärker beeinträchtigen. Um eine verhältnismäßige und zielgerichtete Reaktion zu gewährleisten, sollten daher bestimmte Verfahren im Rahmen dieser Verordnung, nämlich die Bestimmung der Gesamtlizenzgebühr und die obligatorische Bestimmung der FRAND-Bedingungen vor einem Rechtsstreit, nicht auf ermittelte Anwendungsfälle bestimmter Standards oder Teile davon angewandt werden, bei denen hinreichend nachgewiesen ist, dass SEP-Lizenzverhandlungen zu FRAND-Bedingungen nicht zu erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen führen.

Or. en

Änderungsantrag 130
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für bestimmte Anwendungsfälle von Standards***, wie z. B. die Standards für die drahtlose Kommunikation,*** gibt es gut etablierte Geschäftsbeziehungen und Lizenzierungspraktiken, wobei Iterationen über mehrere Generationen hinweg zu einer beträchtlichen gegenseitigen Abhängigkeit führen und sowohl den SEP-Inhabern als auch den Anwendern ein erheblicher Nutzen entsteht. Es gibt andere, typischerweise neuartigere Anwendungsfälle – manchmal für dieselben Standards oder Teilmengen davon – mit weniger ausgereiften Märkten, diffuseren und weniger konsolidierten Anwendergemeinschaften, bei denen die Unvorhersehbarkeit von Lizenzgebühren und anderen Lizenzbedingungen sowie die Aussicht auf komplexe Patentbewertungen und -abschätzungen und damit verbundene Rechtsstreitigkeiten die Anreize für den Einsatz standardisierter Technologien in innovativen Produkten stärker beeinträchtigen. Um eine verhältnismäßige und zielgerichtete Reaktion zu gewährleisten, sollten daher bestimmte Verfahren im Rahmen dieser Verordnung, nämlich die Bestimmung der Gesamtlizenzgebühr und die obligatorische Bestimmung der FRAND-Bedingungen vor einem Rechtsstreit, nicht auf ermittelte Anwendungsfälle bestimmter Standards oder Teile davon angewandt werden, bei denen hinreichend nachgewiesen ist, dass SEP-Lizenzverhandlungen zu FRAND-Bedingungen nicht zu erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen führen.	(4) Für bestimmte Anwendungsfälle von Standards gibt es gut etablierte Geschäftsbeziehungen und Lizenzierungspraktiken, wobei Iterationen über mehrere Generationen hinweg zu einer beträchtlichen gegenseitigen Abhängigkeit führen und sowohl den SEP-Inhabern als auch den Anwendern ein erheblicher Nutzen entsteht. Es gibt andere, typischerweise neuartigere Anwendungsfälle – manchmal für dieselben Standards oder Teilmengen davon – mit weniger ausgereiften Märkten, diffuseren und weniger konsolidierten Anwendergemeinschaften, bei denen die Unvorhersehbarkeit von Lizenzgebühren und anderen Lizenzbedingungen sowie die Aussicht auf komplexe Patentbewertungen und -abschätzungen und damit verbundene Rechtsstreitigkeiten die Anreize für den Einsatz standardisierter Technologien in innovativen Produkten stärker beeinträchtigen. Um eine verhältnismäßige und zielgerichtete Reaktion zu gewährleisten, sollten daher bestimmte Verfahren im Rahmen dieser Verordnung, nämlich die Bestimmung der Gesamtlizenzgebühr und die obligatorische Bestimmung der FRAND-Bedingungen vor einem Rechtsstreit, nicht auf ermittelte Anwendungsfälle bestimmter Standards oder Teile davon angewandt werden, bei denen hinreichend nachgewiesen ist, dass SEP-Lizenzverhandlungen zu FRAND-Bedingungen nicht zu erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen führen.

Or. en

Begründung

Die Verordnung sollte nicht für einige wenige Branchen maßgeschneidert sein, sondern

branchenübergreifend gelten. Eine derartige ausdrückliche Ausnahme geht nämlich mit dem Risiko einher, dass andere Ausnahmen gefordert werden, die auf andere spezifische Branchen zugeschnitten sind, was vermieden werden sollte, um bei der Durchführung der vorliegenden Verordnung die gebührende Rechtssicherheit zu gewährleisten. Im operativen Teil der Verordnung sind bereits ausreichende Garantien hinsichtlich einer differenzierten Anwendung der Verordnung in Abhängigkeit vom festgestellten Versagen des jeweiligen Markts vorgesehen, sodass keine ausdrückliche Ausnahme erforderlich ist.

Änderungsantrag 131
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Es bestehen bereits Strukturen wie das einheitliche Patentsystem, mit dem Einheitspatent, unter dem Dach des EPA. Dabei handelt es sich um einen Rechtstitel, der einen einheitlichen Schutz in allen teilnehmenden Ländern auf der Grundlage einer einzigen Anlaufstelle bietet, was enorme Kostenvorteile und eine Verringerung des Verwaltungsaufwands mit sich bringt. Ferner gehört zu diesem System das Einheitliche Patentgericht, das den Mitgliedsstaaten eine einheitliche und spezialisierte Gerichtsbarkeit für Patentangelegenheiten bietet.

Or. en

Änderungsantrag 132
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4c) Das EPA verfügt bereits über ein Register mit einer Fülle von Informationen über europäische Patente.

Dieses Register ist mit dem Register der Einheitspatente verknüpft, in dem die Verpflichtungen der Patentinhaber niedergelegt sind, Lizenzen für ihre Patente zu FRAND-Bedingungen zu vergeben. Die Inhaber von SEP sind somit schon jetzt verpflichtet, Lizenzen für ihre Patente zu FRAND-Bedingungen zu vergeben.

Or. en

Änderungsantrag 133
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Während die Transparenz bei der SEP-Lizenzierung ein ausgewogenes Investitionsumfeld entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Binnenmarkt fördern sollte, insbesondere für neu entstehende technologische Anwendungsfälle, die die Ziele der Union in Bezug auf grünes, digitales und resilientes Wachstum untermauern, sollte die Verordnung auch für Standards oder Teile davon gelten, die vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht wurden, wenn Ineffizienzen bei der Lizenzierung der betreffenden SEP das Funktionieren des Binnenmarkts stark beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für Marktversagen, das Investitionen in den Binnenmarkt, die Einführung innovativer Technologien oder die Entwicklung neu entstehender Technologien und neuer Anwendungsfälle behindert. Daher sollte die Kommission unter Berücksichtigung dieser Kriterien in einem delegierten Rechtsakt die Standards oder Teile davon, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurden, und die entsprechenden Anwendungsfälle	***entfällt***

festlegen, für die SEP eingetragen werden können.

Or. en

Begründung

European Union competence and jurisdiction is limited to European patents. The Union does not have jurisdiction in respect of patent rights granted by non-EU states. Furthermore, the Regulation is premised on the understanding that there are concerns about SEP licensing generally and in particular about SEP licensing in future IoT industries. However current evidence is inconclusive (see the "Empirical Assessment"). Better Regulation requires that any intervention in markets be evidence based. The Regulation should therefore apply where significant difficulties or inefficiencies are indeed observed but not otherwise. Applying the current regulation retroactively as per point Art 1.2.(b) to standards already adopted before the entry into force of this regulation would create massive legal uncertainty in relation to existing rights, both for SEP owners and implementers who have already concluded contracts granting them the right to use those SEPs

Änderungsantrag 134
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Während die Transparenz bei der SEP-Lizenzierung ein ausgewogenes Investitionsumfeld entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Binnenmarkt fördern sollte, insbesondere für neu entstehende technologische Anwendungsfälle, die die Ziele der Union in Bezug auf grünes, digitales und resilientes Wachstum untermauern, sollte die Verordnung auch für Standards oder Teile davon gelten, die vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht wurden***, wenn Ineffizienzen bei der Lizenzierung der betreffenden SEP das Funktionieren des Binnenmarkts stark beeinträchtigen***. ***Dies gilt insbesondere für Marktversagen, das Investitionen in den Binnenmarkt, die Einführung innovativer Technologien oder die Entwicklung neu entstehender Technologien und neuer***	(5) Während die Transparenz bei der SEP-Lizenzierung ein ausgewogenes Investitionsumfeld entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Binnenmarkt fördern sollte, insbesondere für neu entstehende technologische Anwendungsfälle, die die Ziele der Union in Bezug auf grünes, digitales und resilientes Wachstum untermauern, sollte die Verordnung auch für Standards oder Teile davon gelten, die vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht wurden.

Anwendungsfälle behindert. Daher sollte die Kommission unter Berücksichtigung dieser Kriterien in einem delegierten Rechtsakt die Standards oder Teile davon, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurden, und die entsprechenden Anwendungsfälle festlegen, für die SEP eingetragen werden können.

Or. fr

Änderungsantrag 135
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Während die Transparenz bei der SEP-Lizenzierung ein ausgewogenes Investitionsumfeld entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Binnenmarkt fördern sollte, insbesondere für neu entstehende technologische Anwendungsfälle, die die Ziele der Union in Bezug auf grünes, digitales und resilientes Wachstum untermauern, sollte die Verordnung auch für Standards oder Teile davon gelten, die vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht wurden, wenn Ineffizienzen bei der Lizenzierung der betreffenden SEP das Funktionieren des Binnenmarkts stark beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für ***Marktversagen***, ***das*** Investitionen in den Binnenmarkt, die Einführung innovativer Technologien oder die Entwicklung ***neu entstehender*** Technologien und ***neuer Anwendungsfälle*** behindert. Daher sollte die Kommission unter Berücksichtigung dieser Kriterien in einem delegierten Rechtsakt die Standards oder Teile davon, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurden, und die entsprechenden Anwendungsfälle festlegen, für die SEP eingetragen werden	(5) Während die Transparenz bei der SEP-Lizenzierung ein ausgewogenes Investitionsumfeld entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Binnenmarkt fördern sollte, insbesondere für neu entstehende technologische Anwendungsfälle, die die Ziele der Union in Bezug auf grünes, digitales und resilientes Wachstum untermauern, sollte die Verordnung auch für Standards oder Teile davon gelten, die vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht wurden, wenn Ineffizienzen bei der Lizenzierung der betreffenden SEP das Funktionieren des Binnenmarkts stark beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für ***Marktineffizienzen***, ***die*** Investitionen in den Binnenmarkt, die Einführung innovativer Technologien oder die Entwicklung ***von*** Technologien und ***Anwendungsfällen*** behindert. Daher sollte die Kommission unter Berücksichtigung dieser Kriterien in einem delegierten Rechtsakt die Standards oder Teile davon, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurden, und die entsprechenden Anwendungsfälle festlegen, für die SEP eingetragen werden

können.

können.

Or. en

Änderungsantrag 136
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Lizenzierung zu FRAND-Bedingungen schließt die unentgeltliche Lizenzierung ein. ***Da die meisten Probleme bei gebührenpflichtigen Lizenzen auftreten, gilt diese Verordnung nicht für unentgeltliche Lizenzen.***	(7) Die Lizenzierung zu FRAND-Bedingungen schließt die unentgeltliche Lizenzierung ein.

Or. en

Änderungsantrag 137
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Da lizenzgebührenfreie und offene Normen für die Entwicklung unserer digitalen Gesellschaft – einschließlich der Entwicklung offener Software – von entscheidender Bedeutung sind, die Abhängigkeit von einem bestimmten Anbieter („Vendor Lock-in“) und andere Hindernisse für die Interoperabilität verhindern, die Auswahl zwischen Anbietern und technologischen Lösungen fördern und den uneingeschränkten Wettbewerb und die Innovation auf dem Markt gewährleisten, sollte diese Verordnung für solche Normen gelten, ohne die Inhaber von SEP an der Innovation und an der Mitwirkung bei

der Entwicklung offener kooperativer Normen zu hindern.

Or. en

Änderungsantrag 138
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Angesichts des globalen Charakters der SEP-Lizenzierung können sich Verweise auf Gesamtlizenzgebühren und FRAND-Bestimmungen auf globale Gesamtlizenzgebühren und globale FRAND-Bestimmungen beziehen oder wie von den anmeldenden Beteiligten oder den Parteien des Verfahrens anderweitig vereinbart.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Zuständigkeit der Europäischen Union ist auf europäische Patente beschränkt. Die Union hat keine Zuständigkeit in Bezug auf Patentrechte, die von Nicht-EU-Staaten erteilt worden sind.

Änderungsantrag 139
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da es spezifische Verfahren zur Beurteilung der Gültigkeit und der Verletzung von Patenten gibt, sollte diese Verordnung diese Verfahren nicht beeinträchtigen.	(10) Da es spezifische Verfahren zur Beurteilung der Gültigkeit und der Verletzung von Patenten gibt, sollte diese Verordnung diese Verfahren nicht beeinträchtigen. ***Es ist daher notwendig, dass das vorgeschlagene FRAND-***

Bestimmungsverfahren parallel zu diesen Verfahren erfolgt, außer in Fällen, in denen es sich bei der beklagten Partei um ein KMU handelt.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zu Artikel 56 Absatz 4.

Änderungsantrag 140
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Die Maßnahmen gemäß dieser Verordnung sollten ausgewogen und verhältnismäßig sein und auf bestehenden Instrumenten und bewährten Verfahren aufbauen, um Doppelarbeit zu vermeiden. Es sind bereits entsprechende Strukturen eingerichtet, auf denen aufgebaut werden sollte. Patentregister und Datenbanken mit einschlägigen Daten und Know-how über Patentverfahren sind bereits eingerichtet und werden vom Europäischen Patentamt verwaltet. Gleiches gilt für das Einheitliche Patentgericht, das ein spezielles Mediations- und Schiedszentrum für Patentsachen eingerichtet hat. Um auf diesem Fachwissen aufzubauen, sollte das Europäische Patentamt mit den Aufgaben des neuen Kompetenzzentrums betraut werden, nämlich Einrichtung und Pflege eines elektronischen Registers und einer elektronischen Datenbank für SEP, Erstellung und Pflege von Listen von Gutachtern und Schlichtern, Einrichtung und Verwaltung eines Systems zur Bewertung der Essenzialität von SEP, Einrichtung und Verwaltung des Verfahrens zur FRAND-Bestimmung,

Durchführung von Schulungen für Gutachter und Schlichter, Verwaltung eines Verfahrens zur Ermittlung von Gesamtlizenzgebühren, Verbesserung der Transparenz und des Informationsaustauschs, Bereitstellung von Schulungen, Unterstützung und allgemeiner Beratung zu SEP für KMU, Durchführung von Studien und anderen notwendigen Aktivitäten zur Unterstützung der Ziele der vorliegenden Verordnung sowie Sensibilisierung für die SEP-Lizenzierung, einschließlich der SEP-Lizenzierung in der Wertschöpfungskette. Das Europäische Patentamt sollte ein Verfahren einrichten, damit die nationalen Patentämter mit technischer Beratung zur Arbeit des Kompetenzzentrums beitragen können.

Or. en

Änderungsantrag 141
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) ***Um die Umsetzung dieser Verordnung zu erleichtern,*** sollte das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) die entsprechenden Aufgaben durch ein Kompetenzzentrum wahrnehmen. Das EUIPO verfügt über umfangreiche Erfahrungen mit der Verwaltung von Datenbanken, elektronischen Registern und alternativen Streitbeilegungsmechanismen, die zu den wichtigsten Aspekten der im Rahmen dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben gehören. Das Kompetenzzentrum ***muss*** mit den erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen ***ausgestattet werden***, damit es	(12) ***Als dafür zuständige Agentur der Europäischen Union*** sollte das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) die entsprechenden Aufgaben durch ein Kompetenzzentrum wahrnehmen***, um die Umsetzung dieser Verordnung zu erleichtern***. Das EUIPO verfügt über umfangreiche Erfahrungen mit der Verwaltung von Datenbanken, elektronischen Registern und alternativen Streitbeilegungsmechanismen, die zu den wichtigsten Aspekten der im Rahmen dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben gehören. Das Kompetenzzentrum mit den erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen ***auszustatten ist von entscheidender***

seine Aufgaben ***erfüllen*** kann.

Bedeutung, damit es seine Aufgaben effizient wahrnehmen kann.

Or. en

Änderungsantrag 142
Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) ***Um die Umsetzung dieser Verordnung zu erleichtern,*** sollte das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) die entsprechenden Aufgaben durch ein Kompetenzzentrum wahrnehmen. Das EUIPO verfügt über umfangreiche Erfahrungen mit der Verwaltung von Datenbanken, elektronischen Registern und alternativen Streitbeilegungsmechanismen, die zu den wichtigsten Aspekten der im Rahmen dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben gehören. Das Kompetenzzentrum muss mit den erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden, damit es seine Aufgaben erfüllen kann.	(12) ***Unbeschadet der Zuständigkeiten des Europäischen Patentamts*** sollte das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) die entsprechenden Aufgaben durch ein Kompetenzzentrum wahrnehmen. Das EUIPO verfügt über umfangreiche Erfahrungen mit der Verwaltung von Datenbanken, elektronischen Registern und alternativen Streitbeilegungsmechanismen, die zu den wichtigsten Aspekten der im Rahmen dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben gehören. Das Kompetenzzentrum muss mit den erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden, damit es seine Aufgaben erfüllen kann.

Or. fr

Änderungsantrag 143
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Um die Umsetzung dieser Verordnung zu erleichtern, sollte das ***Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*** die entsprechenden	(12) Um die Umsetzung dieser Verordnung zu erleichtern, sollte das ***Europäische Patentamt (EPA)*** die entsprechenden Aufgaben durch ein

Aufgaben durch ein Kompetenzzentrum wahrnehmen. Das ***EUIPO*** verfügt über umfangreiche Erfahrungen mit der Verwaltung von Datenbanken, elektronischen Registern und alternativen Streitbeilegungsmechanismen, die zu den wichtigsten Aspekten der im Rahmen dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben gehören. Das Kompetenzzentrum muss mit den erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden, damit es seine Aufgaben erfüllen kann.

Kompetenzzentrum wahrnehmen. Das ***EPA*** verfügt über umfangreiche Erfahrungen mit der Verwaltung von Datenbanken, elektronischen Registern und alternativen Streitbeilegungsmechanismen, die zu den wichtigsten Aspekten der im Rahmen dieser Verordnung zugewiesenen Aufgaben gehören. Das Kompetenzzentrum muss mit den erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden, damit es seine Aufgaben erfüllen kann.

(Die Änderung von „Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)“ zu „Europäisches Patentamt (EPA)“ sollte im gesamten Text vorgenommen werden.)

Or. en

Änderungsantrag 144
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Das Kompetenzzentrum sollte ein elektronisches Register und eine elektronische Datenbank einrichten und verwalten, die detaillierte Informationen über die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden SEP ***enthalten, einschließlich der Ergebnisse von Essenzialitätsprüfungen***, Stellungnahmen, Berichten, ***verfügbarer*** Rechtsprechung aus der ganzen Welt, Vorschriften zu SEP in Drittländern und ***Ergebnissen*** von Studien speziell zu SEP. Um KMU für die SEP-Lizenzierung zu sensibilisieren und ihnen diese zu erleichtern, sollte das Kompetenzzentrum den KMU Unterstützung anbieten. Die Einrichtung und Verwaltung ***eines Systems für Essenzialitätsprüfungen und*** Verfahren	(13) Das Kompetenzzentrum sollte ein elektronisches Register und eine elektronische Datenbank einrichten und verwalten, die detaillierte Informationen über die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden SEP, Stellungnahmen, Berichten, ***verfügbare*** Rechtsprechung aus der ganzen Welt, Vorschriften zu SEP in Drittländern und ***Ergebnisse*** von Studien speziell zu SEP ***enthalten***. Um KMU für die SEP-Lizenzierung zu sensibilisieren und ihnen diese zu erleichtern, sollte das Kompetenzzentrum den KMU Unterstützung anbieten. Die Einrichtung und Verwaltung ***von*** Verfahren zur Ermittlung von Gesamtlizenzgebühren und zur FRAND-Bestimmung durch das

zur Ermittlung von Gesamtlizenzgebühren und zur FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum sollte Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung des Systems und der Verfahren umfassen, auch durch den Einsatz neuer Technologien. Im Einklang mit diesem Ziel sollte das Kompetenzzentrum Schulungsverfahren für ***Gutachter, die Essenzialitätsprüfungen durchführen, und*** Schlichter in Bezug auf Stellungnahmen zur Gesamtlizenzgebühr sowie zur FRAND-Bestimmung einrichten und die Einheitlichkeit ihrer Praktiken fördern.

Kompetenzzentrum sollte Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung des Systems und der Verfahren umfassen, auch durch den Einsatz neuer Technologien. Im Einklang mit diesem Ziel sollte das Kompetenzzentrum Schulungsverfahren für Schlichter in Bezug auf Stellungnahmen zur Gesamtlizenzgebühr sowie zur FRAND-Bestimmung einrichten und die Einheitlichkeit ihrer Praktiken fördern.

Or. en

Begründung

Streichung der Ergebnisse der Essenzialitätsprüfungen im Einklang mit dem vorgeschlagenen neuen technischen Schlichtungsverfahren. Essenzialitätsprüfungen, die sich aus einer rechtskräftigen Entscheidung eines zuständigen Gerichts ergeben, sollten in das Register aufgenommen werden.

Änderungsantrag 145
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Das Kompetenzzentrum sollte ein elektronisches Register und eine elektronische Datenbank einrichten und verwalten, die detaillierte Informationen über die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden SEP enthalten, einschließlich der Ergebnisse von Essenzialitätsprüfungen, Stellungnahmen, Berichten, verfügbarer Rechtsprechung aus der ganzen Welt, Vorschriften zu SEP in Drittländern und Ergebnissen von Studien speziell zu SEP. Um KMU für die SEP-Lizenzierung zu sensibilisieren und ihnen diese zu erleichtern, sollte das

Geänderter Text

(13) Das Kompetenzzentrum sollte ein elektronisches Register und eine elektronische Datenbank einrichten und verwalten, die detaillierte Informationen über die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden SEP enthalten, einschließlich der Ergebnisse von Essenzialitätsprüfungen, Stellungnahmen, Berichten, verfügbarer Rechtsprechung aus der ganzen Welt, Vorschriften zu SEP in Drittländern und Ergebnissen von Studien speziell zu SEP. Um KMU für die SEP-Lizenzierung zu sensibilisieren und ihnen diese zu erleichtern, sollte das

Kompetenzzentrum den KMU Unterstützung anbieten. Die Einrichtung und Verwaltung eines Systems für Essenzialitätsprüfungen und ***Verfahren zur Ermittlung von Gesamtlizenzgebühren und*** zur FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum sollte Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung des Systems und der Verfahren umfassen, auch durch den Einsatz neuer Technologien. Im Einklang mit diesem Ziel sollte das Kompetenzzentrum Schulungsverfahren für Gutachter, die Essenzialitätsprüfungen durchführen, und Schlichter in Bezug auf Stellungnahmen ***zur Gesamtlizenzgebühr sowie*** zur FRAND-Bestimmung einrichten und die Einheitlichkeit ihrer Praktiken fördern.	Kompetenzzentrum den KMU Unterstützung anbieten. Die Einrichtung und Verwaltung eines Systems für Essenzialitätsprüfungen und zur FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum sollte Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung des Systems und der Verfahren umfassen, auch durch den Einsatz neuer Technologien. Im Einklang mit diesem Ziel sollte das Kompetenzzentrum Schulungsverfahren für Gutachter, die Essenzialitätsprüfungen durchführen, und Schlichter in Bezug auf Stellungnahmen zur FRAND-Bestimmung einrichten und die Einheitlichkeit ihrer Praktiken fördern.

Or. en

Begründung

Zur Angleichung an die Streichung des Mechanismus der Gesamtlizenzgebühr.

Änderungsantrag 146
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Das Kompetenzzentrum sollte ein elektronisches Register und eine elektronische Datenbank einrichten und verwalten, die detaillierte Informationen über die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden SEP enthalten, einschließlich der Ergebnisse von Essenzialitätsprüfungen, Stellungnahmen, Berichten, verfügbarer Rechtsprechung aus der ganzen Welt, Vorschriften zu SEP in Drittländern und Ergebnissen von Studien speziell zu SEP. Um KMU für die SEP-Lizenzierung zu sensibilisieren und ihnen diese zu erleichtern, sollte das	(13) Das Kompetenzzentrum sollte ein elektronisches Register und eine elektronische Datenbank einrichten und verwalten, die detaillierte Informationen über die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden SEP enthalten, einschließlich der Ergebnisse von Essenzialitätsprüfungen, Stellungnahmen, Berichten, verfügbarer Rechtsprechung aus der ganzen Welt, Vorschriften zu SEP in Drittländern und Ergebnissen von Studien speziell zu SEP. Um KMU für die SEP-Lizenzierung zu sensibilisieren und ihnen diese zu erleichtern, sollte das

Kompetenzzentrum den KMU Unterstützung anbieten. Die Einrichtung und Verwaltung eines Systems ***für Essenzialitätsprüfungen und Verfahren zur Ermittlung von Gesamtlizenzgebühren und*** zur FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum sollte Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung des Systems und der Verfahren umfassen, auch durch den Einsatz neuer Technologien. Im Einklang mit diesem Ziel sollte das Kompetenzzentrum Schulungsverfahren für Gutachter, die Essenzialitätsprüfungen durchführen, und Schlichter in Bezug auf Stellungnahmen zur Gesamtlizenzgebühr sowie zur FRAND-Bestimmung einrichten und die Einheitlichkeit ihrer Praktiken fördern.	Kompetenzzentrum den KMU Unterstützung anbieten. Die Einrichtung und Verwaltung eines Systems zur FRAND-Bestimmung durch das Kompetenzzentrum sollte Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung des Systems und der Verfahren umfassen, auch durch den Einsatz neuer Technologien. Im Einklang mit diesem Ziel sollte das Kompetenzzentrum Schulungsverfahren für Gutachter, die Essenzialitätsprüfungen durchführen, und Schlichter in Bezug auf Stellungnahmen zur Gesamtlizenzgebühr sowie zur FRAND-Bestimmung einrichten und die Einheitlichkeit ihrer Praktiken fördern.

Or. en

Änderungsantrag 147
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Das Register und die elektronische Datenbank sollten als primärer Bezugspunkt für die Nutzer dienen und leicht zugängliche Informationen über SEP kostenlos bereitstellen. Die zugänglich gemachten Informationen sollten nicht an Lizenzbedingungen geknüpft sein, damit sie frei genutzt werden können. Das durch das Kompetenzzentrum verwaltete Register sollte einen hohen Grad an Rechtssicherheit bieten und für die Öffentlichkeit einfach zugänglich sein, sodass es in naher Zukunft zu einer Referenz in diesem Bereich wird.

Or. en

Änderungsantrag 148
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13b) Die Regeln für die Koexistenz zwischen dem durch das Kompetenzzentrum des EUIPO verwalteten Register und den anderen SEP-Registern sollten durch die Kommission im Zuge der durchzuführenden Bewertungen geklärt werden.

Or. en

Änderungsantrag 149
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Für das Kompetenzzentrum sollten die Unionsvorschriften über den Zugang zu Dokumenten und den Datenschutz gelten. Seine Aufgaben sollten darauf ausgerichtet sein, die Transparenz zu erhöhen, indem bestehende Informationen, die für SEP relevant sind, allen Beteiligten zentral und systematisch zur Verfügung gestellt werden. Daher müsste ein Gleichgewicht zwischen dem freien Zugang der Öffentlichkeit zu grundlegenden Informationen und der Notwendigkeit, den Betrieb des Kompetenzzentrums zu finanzieren, gefunden werden. Um die Wartungskosten zu decken, sollte eine Eintragungsgebühr für den Zugang zu	(14) Für das Kompetenzzentrum sollten die Unionsvorschriften über den Zugang zu Dokumenten und den Datenschutz gelten. Seine Aufgaben sollten darauf ausgerichtet sein, die Transparenz zu erhöhen, indem bestehende Informationen, die für SEP relevant sind, allen Beteiligten zentral und systematisch zur Verfügung gestellt werden. Daher müsste ein Gleichgewicht zwischen dem freien Zugang der Öffentlichkeit zu grundlegenden Informationen und der Notwendigkeit, den Betrieb des Kompetenzzentrums zu finanzieren, gefunden werden. Um die Wartungskosten zu decken, sollte eine Eintragungsgebühr für den Zugang zu

detaillierten Informationen in der Datenbank verlangt werden***, z. B. zu den Ergebnissen von Essenzialitätsprüfungen und nicht vertraulichen Berichten zur FRAND-Bestimmung***.	detaillierten Informationen in der Datenbank verlangt werden.

Or. en

Änderungsantrag 150
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Für das Kompetenzzentrum sollten die Unionsvorschriften über den Zugang zu Dokumenten und den Datenschutz gelten. Seine Aufgaben sollten darauf ausgerichtet sein, die Transparenz zu erhöhen, indem bestehende Informationen, die für SEP relevant sind, allen Beteiligten zentral und systematisch zur Verfügung gestellt werden. Daher müsste ein Gleichgewicht zwischen dem freien Zugang der Öffentlichkeit zu grundlegenden Informationen und der Notwendigkeit, den Betrieb des Kompetenzzentrums zu finanzieren, gefunden werden. Um die Wartungskosten zu decken, sollte eine Eintragungsgebühr für den Zugang zu detaillierten Informationen in der Datenbank verlangt werden, z. B. zu den Ergebnissen von ***Essenzialitätsprüfungen und*** nicht vertraulichen Berichten zur FRAND-Bestimmung.	(14) Für das Kompetenzzentrum sollten die Unionsvorschriften über den Zugang zu Dokumenten und den Datenschutz gelten. Seine Aufgaben sollten darauf ausgerichtet sein, die Transparenz zu erhöhen, indem bestehende Informationen, die für SEP relevant sind, allen Beteiligten zentral und systematisch zur Verfügung gestellt werden. Daher müsste ein Gleichgewicht zwischen dem freien Zugang der Öffentlichkeit zu grundlegenden Informationen und der Notwendigkeit, den Betrieb des Kompetenzzentrums zu finanzieren, gefunden werden. Um die Wartungskosten zu decken, sollte eine Eintragungsgebühr für den Zugang zu detaillierten Informationen in der Datenbank verlangt werden, z. B. zu den Ergebnissen von nicht vertraulichen Berichten zur FRAND-Bestimmung.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem neuen Artikeln 28a zum Schlichtungsverfahren.

Änderungsantrag 151
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Kenntnis der potenziellen Lizenzgebühr für alle SEP, die einen Standard abdecken (Gesamtlizenzgebühr), die auf die Implementierungen dieses Standards anwendbar ist, ist wichtig für die Bewertung der Höhe der Lizenzgebühr für ein Produkt, die bei der Kostenermittlung des Herstellers eine wichtige Rolle spielt. Sie hilft dem SEP-Inhaber auch bei der Planung der zu erwartenden Kapitalrendite. Die Veröffentlichung der voraussichtlichen Gesamtlizenzgebühr und der Standardlizenzbedingungen für einen bestimmten Standard würde die SEP-Lizenzierung erleichtern und die Kosten der SEP-Lizenzierung senken. Daher müssen die Informationen über die Lizenzgebührensätze (Gesamtlizenzgebühr) und die FRAND-Standardbedingungen für die Lizenzvergabe veröffentlicht werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Zur Angleichung an die Streichung des Mechanismus der Gesamtlizenzgebühr.

Änderungsantrag 152
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Kenntnis der potenziellen Lizenzgebühr für alle SEP, die einen	(15) Die Kenntnis der potenziellen Lizenzgebühr für alle SEP, die einen

Standard abdecken (Gesamtlizenzgebühr), die auf die Implementierungen dieses Standards anwendbar ist, ist wichtig für die Bewertung der Höhe der Lizenzgebühr für ein Produkt, die bei der Kostenermittlung des Herstellers eine wichtige Rolle spielt. Sie hilft ***dem SEP-Inhaber*** auch bei der Planung der zu erwartenden Kapitalrendite. Die Veröffentlichung der voraussichtlichen Gesamtlizenzgebühr und der Standardlizenzbedingungen für einen bestimmten Standard würde die SEP-Lizenzierung erleichtern und die Kosten der SEP-Lizenzierung senken. Daher müssen die Informationen über die Lizenzgebührensätze (Gesamtlizenzgebühr) und die FRAND-Standardbedingungen für die Lizenzvergabe veröffentlicht werden.	Standard abdecken (Gesamtlizenzgebühr), die auf die Implementierungen dieses Standards anwendbar ist, ist wichtig für die Bewertung der Höhe der Lizenzgebühr für ein Produkt, die bei der Kostenermittlung des Herstellers eine wichtige Rolle spielt. Sie hilft ***den SEP-Inhabern*** auch bei der Planung der zu erwartenden Kapitalrendite ***und den SEP-Anwendern bei der Abschätzung der Kosten für die Einbindung der Standards in ihre Produkte***. Die Veröffentlichung der voraussichtlichen Gesamtlizenzgebühr und der Standardlizenzbedingungen für einen bestimmten Standard würde die SEP-Lizenzierung erleichtern und die Kosten der SEP-Lizenzierung senken. Daher müssen die Informationen über die Lizenzgebührensätze (Gesamtlizenzgebühr) und die FRAND-Standardbedingungen für die Lizenzvergabe veröffentlicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 153
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die SEP-Inhaber sollten die Möglichkeit haben, das Kompetenzzentrum zunächst über die Veröffentlichung des Standards oder die von ihnen untereinander vereinbarte Gesamtlizenzgebühr zu informieren. Außer in den Fällen, in denen die Kommission feststellt, dass es etablierte und im Großen und Ganzen gut funktionierende Praktiken zur SEP-Lizenzierung gibt, kann das Kompetenzzentrum die Parteien bei der Bestimmung der Gesamtlizenzgebühren unterstützen. Wenn es keine Einigung	***entfällt***

über eine Gesamtlizenzgebühr zwischen den SEP-Inhabern gibt, können bestimmte SEP-Inhaber das Kompetenzzentrum ersuchen, einen Schlichter zu ernennen, der die SEP-Inhaber, die bereit sind, an dem Verfahren teilzunehmen, bei der Bestimmung einer Gesamtlizenzgebühr für die SEP, die den betreffenden Standard abdecken, unterstützt. In diesem Fall bestünde die Rolle des Schlichters darin, die Entscheidungsfindung der beteiligten SEP-Inhaber zu erleichtern, ohne eine Empfehlung für eine Gesamtlizenzgebühr abzugeben. Schließlich muss sichergestellt werden, dass eine dritte unabhängige Partei, ein Sachverständiger, eine Empfehlung für eine Gesamtlizenzgebühr abgeben kann. Daher sollten die SEP-Inhaber und/oder Anwender die Möglichkeit haben, beim Kompetenzzentrum ein Sachverständigengutachten zu einer Gesamtlizenzgebühr zu beantragen. Wenn ein solcher Antrag gestellt wird, sollte das Kompetenzzentrum ein Schlichtergremium benennen und ein Verfahren durchführen, an dem alle interessierten Beteiligten teilnehmen können. Nach Erhalt der Informationen von allen Teilnehmern sollte das Gremium ein unverbindliches Sachverständigengutachten über eine Gesamtlizenzgebühr erstellen. Das Sachverständigengutachten über die Gesamtlizenzgebühr sollte eine nicht vertrauliche Analyse der erwarteten Auswirkungen der Gesamtlizenzgebühr auf die SEP-Inhaber und die Beteiligten der Wertschöpfungskette enthalten. In diesem Zusammenhang wäre es wichtig, Faktoren wie die Effizienz der SEP-Lizenzierung, einschließlich der Erkenntnisse aus den üblichen Regeln oder Praktiken für die Lizenzierung von geistigem Eigentum in der Wertschöpfungskette und der gegenseitigen Gewährung von Lizenzen, sowie die Auswirkungen auf die

Innovationsanreize der SEP-Inhaber und der verschiedenen Beteiligten in der Wertschöpfungskette zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 154
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die SEP-Inhaber sollten die Möglichkeit haben, das Kompetenzzentrum zunächst über die Veröffentlichung des Standards oder die von ihnen untereinander vereinbarte Gesamtlizenzgebühr zu informieren. Außer in den Fällen, in denen die Kommission feststellt, dass es etablierte und im Großen und Ganzen gut funktionierende Praktiken zur SEP-Lizenzierung gibt, kann das Kompetenzzentrum die Parteien bei der Bestimmung der Gesamtlizenzgebühren unterstützen. Wenn es keine Einigung über eine Gesamtlizenzgebühr zwischen den SEP-Inhabern gibt, können bestimmte SEP-Inhaber das Kompetenzzentrum ersuchen, einen Schlichter zu ernennen, der die SEP-Inhaber, die bereit sind, an dem Verfahren teilzunehmen, bei der Bestimmung einer Gesamtlizenzgebühr für die SEP, die den betreffenden Standard abdecken, unterstützt. In diesem Fall bestünde die Rolle des Schlichters darin, die Entscheidungsfindung der beteiligten SEP-Inhaber zu erleichtern, ohne eine Empfehlung für eine Gesamtlizenzgebühr abzugeben. Schließlich muss sichergestellt werden, dass eine dritte unabhängige Partei, ein Sachverständiger, eine Empfehlung für eine Gesamtlizenzgebühr abgeben kann. Daher sollten ***die*** SEP-Inhaber ***und/oder*** Anwender die Möglichkeit haben, beim	(16) Die SEP-Inhaber sollten die Möglichkeit haben, das Kompetenzzentrum zunächst über die Veröffentlichung des Standards oder die von ihnen untereinander vereinbarte Gesamtlizenzgebühr zu informieren. Außer in den Fällen, in denen die Kommission feststellt, dass es etablierte und im Großen und Ganzen gut funktionierende Praktiken zur SEP-Lizenzierung gibt, kann das Kompetenzzentrum die Parteien bei der Bestimmung der Gesamtlizenzgebühren unterstützen. Wenn es keine Einigung über eine Gesamtlizenzgebühr zwischen den SEP-Inhabern gibt, können bestimmte SEP-Inhaber das Kompetenzzentrum ersuchen, einen Schlichter zu ernennen, der die SEP-Inhaber, die bereit sind, an dem Verfahren teilzunehmen, bei der Bestimmung einer Gesamtlizenzgebühr für die SEP, die den betreffenden Standard abdecken, unterstützt. In diesem Fall bestünde die Rolle des Schlichters darin, die Entscheidungsfindung der beteiligten SEP-Inhaber zu erleichtern, ohne eine Empfehlung für eine Gesamtlizenzgebühr abzugeben. Schließlich muss sichergestellt werden, dass eine dritte unabhängige Partei, ein Sachverständiger, eine Empfehlung für eine Gesamtlizenzgebühr abgeben kann. Daher sollten SEP-Inhaber, Anwender ***und sonstige Beteiligte in der Wertschöpfungskette*** die Möglichkeit

Kompetenzzentrum ein Sachverständigengutachten zu einer Gesamtlizenzgebühr zu beantragen. Wenn ein solcher Antrag gestellt wird, sollte das Kompetenzzentrum ein Schlichtergremium benennen und ein Verfahren durchführen, an dem alle interessierten Beteiligten teilnehmen können. Nach Erhalt der Informationen von allen Teilnehmern sollte das Gremium ein unverbindliches Sachverständigengutachten über eine Gesamtlizenzgebühr erstellen. Das Sachverständigengutachten über die Gesamtlizenzgebühr sollte eine nicht vertrauliche Analyse der erwarteten Auswirkungen der Gesamtlizenzgebühr auf die SEP-Inhaber und die Beteiligten der Wertschöpfungskette enthalten. In diesem Zusammenhang wäre es wichtig, Faktoren wie die Effizienz der SEP-Lizenzierung, einschließlich der Erkenntnisse aus den üblichen Regeln oder Praktiken für die Lizenzierung von geistigem Eigentum in der Wertschöpfungskette und der gegenseitigen Gewährung von Lizenzen, sowie die Auswirkungen auf die Innovationsanreize der SEP-Inhaber und der verschiedenen Beteiligten in der Wertschöpfungskette zu berücksichtigen.

haben, beim Kompetenzzentrum ein Sachverständigengutachten zu einer Gesamtlizenzgebühr zu beantragen. Wenn ein solcher Antrag gestellt wird, sollte das Kompetenzzentrum ein Schlichtergremium benennen und ein Verfahren durchführen, an dem alle interessierten Beteiligten teilnehmen können. Nach Erhalt der Informationen von allen Teilnehmern sollte das Gremium ein unverbindliches Sachverständigengutachten über eine Gesamtlizenzgebühr erstellen. Das Sachverständigengutachten über die Gesamtlizenzgebühr sollte eine nicht vertrauliche Analyse der erwarteten Auswirkungen der Gesamtlizenzgebühr auf die SEP-Inhaber und die Beteiligten der Wertschöpfungskette enthalten. In diesem Zusammenhang wäre es wichtig, Faktoren wie die Effizienz der SEP-Lizenzierung, einschließlich der Erkenntnisse aus den üblichen Regeln oder Praktiken für die Lizenzierung von geistigem Eigentum in der Wertschöpfungskette und der gegenseitigen Gewährung von Lizenzen, sowie die Auswirkungen auf die Innovationsanreize der SEP-Inhaber und der verschiedenen Beteiligten in der Wertschöpfungskette zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 155
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die SEP-Inhaber sollten die Möglichkeit haben, das Kompetenzzentrum zunächst über die Veröffentlichung des Standards oder die von ihnen untereinander vereinbarte Gesamtlizenzgebühr zu informieren. Außer in den Fällen, in denen die Kommission	(16) Die SEP-Inhaber sollten die Möglichkeit haben, das Kompetenzzentrum zunächst über die Veröffentlichung des Standards oder die von ihnen untereinander vereinbarte Gesamtlizenzgebühr zu informieren. Außer in den Fällen, in denen die Kommission

feststellt, dass es etablierte und im Großen und Ganzen gut funktionierende Praktiken zur SEP-Lizenzierung gibt, kann das Kompetenzzentrum die Parteien bei der Bestimmung der Gesamtlizenzgebühren unterstützen. Wenn es keine Einigung über eine Gesamtlizenzgebühr zwischen den SEP-Inhabern gibt, können bestimmte SEP-Inhaber das Kompetenzzentrum ersuchen, ***einen Schlichter*** zu ernennen, ***der*** die SEP-Inhaber, die bereit sind, an dem Verfahren teilzunehmen, bei der Bestimmung einer Gesamtlizenzgebühr für die SEP, die den betreffenden Standard abdecken, unterstützt. In diesem Fall bestünde die Rolle des ***Schlichters*** darin, die Entscheidungsfindung der beteiligten SEP-Inhaber zu erleichtern, ohne eine Empfehlung für eine Gesamtlizenzgebühr abzugeben. Schließlich muss sichergestellt werden, dass eine dritte unabhängige Partei, ein Sachverständiger, eine Empfehlung für eine Gesamtlizenzgebühr abgeben kann. Daher sollten die SEP-Inhaber und/oder Anwender die Möglichkeit haben, beim Kompetenzzentrum ein Sachverständigengutachten zu einer Gesamtlizenzgebühr zu beantragen. Wenn ein solcher Antrag gestellt wird, sollte das Kompetenzzentrum ein Schlichtergremium benennen und ein Verfahren durchführen, an dem alle interessierten Beteiligten teilnehmen können. Nach Erhalt der Informationen von allen Teilnehmern sollte das Gremium ein unverbindliches Sachverständigengutachten über eine Gesamtlizenzgebühr erstellen. Das Sachverständigengutachten über die Gesamtlizenzgebühr sollte eine nicht vertrauliche Analyse der erwarteten Auswirkungen der Gesamtlizenzgebühr auf die SEP-Inhaber und die Beteiligten der Wertschöpfungskette enthalten. In diesem Zusammenhang wäre es wichtig, Faktoren wie die Effizienz der SEP-Lizenzierung, einschließlich der Erkenntnisse aus den üblichen Regeln oder Praktiken für die Lizenzierung von geistigem Eigentum in

feststellt, dass es etablierte und im Großen und Ganzen gut funktionierende Praktiken zur SEP-Lizenzierung gibt, kann das Kompetenzzentrum die Parteien bei der Bestimmung der Gesamtlizenzgebühren unterstützen. Wenn es keine Einigung über eine Gesamtlizenzgebühr zwischen den SEP-Inhabern gibt, können bestimmte SEP-Inhaber das Kompetenzzentrum ersuchen, ***ein Schlichtergremium*** zu ernennen, ***das*** die SEP-Inhaber, die bereit sind, an dem Verfahren teilzunehmen, bei der Bestimmung einer Gesamtlizenzgebühr für die SEP, die den betreffenden Standard abdecken, unterstützt. In diesem Fall bestünde die Rolle des ***Schlichtergremiums*** darin, die Entscheidungsfindung der beteiligten SEP-Inhaber zu erleichtern, ohne eine Empfehlung für eine Gesamtlizenzgebühr abzugeben. Schließlich muss sichergestellt werden, dass eine dritte unabhängige Partei, ein Sachverständiger, eine Empfehlung für eine Gesamtlizenzgebühr abgeben kann. Daher sollten die SEP-Inhaber und/oder Anwender die Möglichkeit haben, beim Kompetenzzentrum ein Sachverständigengutachten zu einer Gesamtlizenzgebühr zu beantragen. Wenn ein solcher Antrag gestellt wird, sollte das Kompetenzzentrum ein Schlichtergremium benennen und ein Verfahren durchführen, an dem alle interessierten Beteiligten teilnehmen können. Nach Erhalt der Informationen von allen Teilnehmern sollte das Gremium ein unverbindliches Sachverständigengutachten über eine Gesamtlizenzgebühr erstellen. Das Sachverständigengutachten über die Gesamtlizenzgebühr sollte eine nicht vertrauliche Analyse der erwarteten Auswirkungen der Gesamtlizenzgebühr auf die SEP-Inhaber und die Beteiligten der Wertschöpfungskette enthalten. In diesem Zusammenhang wäre es wichtig, Faktoren wie die Effizienz der SEP-Lizenzierung, einschließlich der Erkenntnisse aus den üblichen Regeln oder Praktiken für die

der Wertschöpfungskette und der gegenseitigen Gewährung von Lizenzen, sowie die Auswirkungen auf die Innovationsanreize der SEP-Inhaber und der verschiedenen Beteiligten in der Wertschöpfungskette zu berücksichtigen.

Lizenzierung von geistigem Eigentum in der Wertschöpfungskette und der gegenseitigen Gewährung von Lizenzen, sowie die Auswirkungen auf die Innovationsanreize der SEP-Inhaber und der verschiedenen Beteiligten in der Wertschöpfungskette zu berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 156
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Sobald ein Standard mitgeteilt ***oder eine Gesamtlizenzgebühr festgelegt*** wurde***, je nachdem, was zuerst eintritt***, eröffnet das Kompetenzzentrum die SEP-Eintragung durch Inhaber von SEP, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft sind.	(18) Sobald ein Standard mitgeteilt wurde, eröffnet das Kompetenzzentrum die SEP-Eintragung durch Inhaber von SEP, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft sind.

Or. en

Änderungsantrag 157
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Um die Transparenz von SEP zu gewährleisten, sollte von den SEP-Inhabern verlangt werden, dass sie ihre Patente, die für den Standard, für den die Eintragung offen ist, essenziell sind, eintragen lassen. SEP-Inhaber sollten ihre SEP innerhalb von sechs Monaten nach Eröffnung der Eintragung durch das Kompetenzzentrum oder nach Erteilung	(19) Um die Transparenz von SEP zu gewährleisten, sollte von den SEP-Inhabern verlangt werden, dass sie ihre Patente, die für den Standard, für den die Eintragung offen ist, essenziell sind, eintragen lassen. SEP-Inhaber sollten ihre SEP innerhalb von sechs Monaten nach Eröffnung der Eintragung durch das Kompetenzzentrum oder nach Erteilung

der entsprechenden SEP eintragen lassen, je nachdem, was zuerst eintritt. Im Falle einer rechtzeitigen Eintragung sollten die SEP-Inhaber in der Lage sein, Lizenzgebühren zu erheben und Schadensersatz für Nutzungen und Verletzungen zu fordern, die vor der Eintragung stattgefunden haben.	der entsprechenden SEP eintragen lassen, je nachdem, was zuerst eintritt. Im Falle einer rechtzeitigen Eintragung sollten die SEP-Inhaber in der Lage sein, Lizenzgebühren zu erheben und Schadensersatz für Nutzungen und Verletzungen zu fordern, die vor der Eintragung stattgefunden haben***, sofern die Höhe dieser Zahlungen im Einklang mit den Regeln für die FRAND-Bestimmung nach der vorliegenden Verordnung festgelegt wird***.

Or. fr

Änderungsantrag 158
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) SEP-Inhaber können sich nach Ablauf der angegebenen Frist eintragen lassen. In diesem Fall sollten die SEP-Inhaber jedoch nicht in der Lage sein, für den Zeitraum der Verzögerung Lizenzgebühren zu erheben und Schadensersatz zu verlangen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 159
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) SEP-Inhaber können sich nach Ablauf der angegebenen Frist eintragen lassen. In diesem Fall sollten die SEP-Inhaber jedoch nicht in der Lage sein, für	***entfällt***

den Zeitraum der Verzögerung Lizenzgebühren zu erheben und Schadensersatz zu verlangen.

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung verleiht dem EUIPO – einem Verwaltungsorgan der EU – Befugnisse, die an die Stelle der Entscheidungen nationaler Gerichte und des Einheitlichen Patentgerichts treten. Es wurde keine überzeugende Begründung dafür dargelegt, warum eine Einschränkung oder eine Hindernis für die Ausübung von Grundrechten gerechtfertigt sein sollten (beispielsweise Rechte des geistigen Eigentums oder Recht auf Zugang zu den Gerichten, siehe Artikel 16, 17 47, 52 und 53 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union). Ferner ist die Union auch ebenso wie die Mitgliedstaaten zur Einhaltung des TRIPS-Übereinkommens der WTO verpflichtet. Zudem widerspricht die Bestimmung auch Artikel 13 Absatz 1 der Durchsetzungsrichtlinie 2004/48/EG.

Änderungsantrag 160
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) SEP-Inhaber können sich nach Ablauf der angegebenen Frist eintragen lassen. In diesem Fall sollten die SEP-Inhaber jedoch nicht in der Lage sein, für den Zeitraum der Verzögerung Lizenzgebühren zu erheben und Schadensersatz zu verlangen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Eine derartige Bestimmung würde dem EUIPO – einem Verwaltungsorgan der EU – Befugnisse verleihen, die an die Stelle der Entscheidungen nationaler Gerichte und des Einheitlichen Patentgerichts treten. Es bestünde die Gefahr, dass die Rechtsunsicherheit zunimmt, auch im Hinblick auf die Anwendung der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (2004/48/EG).

Änderungsantrag 161
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) SEP-Inhaber können ***sich*** nach Ablauf der angegebenen Frist eintragen lassen. In diesem Fall sollten die SEP-Inhaber jedoch nicht in der Lage sein, für den Zeitraum der Verzögerung Lizenzgebühren zu erheben und Schadensersatz zu verlangen.	(20) SEP-Inhaber können ***ihre Patente, die für einen Standard essenziell sind,*** nach Ablauf der angegebenen Frist eintragen lassen. In diesem Fall sollten die SEP-Inhaber jedoch nicht in der Lage sein, für den Zeitraum der Verzögerung Lizenzgebühren zu erheben und Schadensersatz zu verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 162
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) SEP-Inhaber sind verpflichtet, Lizenzen zu FRAND-Bedingungen zu vergeben, und dürfen daher nicht diskriminierend handeln, indem sie die Lizenzvergabe an einen Lizenznehmer verweigern, der gewillt ist, die Bedingungen einer FRAND-Lizenz anzunehmen, ungeachtet der Position des potenziellen Lizenznehmers in der betreffenden Wertschöpfungskette.

Or. en

Änderungsantrag 163
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Ungeachtet der Position in der Lieferkette, an der ein potenzieller Lizenznehmer tätig ist, darf ein SEP-Inhaber bei keinem Standard, für den dieser SEP-Inhaber eine FRAND-Verpflichtung eingegangen ist, die Erteilung einer FRAND-Lizenz an eine ersuchende Partei verweigern.

Or. en

Begründung

Es ist unbedingt hervorzuheben, dass Lizenzen für alle SEP, die Gegenstand von FRAND-Verpflichtungen sind, für jede Partei, die sich um eine FRAND-Lizenz bemüht, erhältlich sein sollten, ungeachtet ihrer Position in der Lieferkette.

Änderungsantrag 164
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) SEP-Inhaber sollten sicherstellen, dass ihre SEP-Eintragungen aktualisiert werden. Aktualisierungen sollten ***innerhalb von sechs Monaten*** für relevante Statusänderungen eingetragen werden, einschließlich Eigentumsverhältnissen, Ungültigkeitsfeststellungen oder anderen Änderungen, die sich aus vertraglichen Verpflichtungen oder behördlichen Entscheidungen ergeben. ***Das Versäumnis, die Eintragung zu aktualisieren, kann zur Aussetzung der Eintragung des SEP führen.***	(22) SEP-Inhaber sollten sicherstellen, dass ihre SEP-Eintragungen aktualisiert werden. Aktualisierungen sollten ***jährlich*** für relevante Statusänderungen eingetragen werden, einschließlich Eigentumsverhältnissen, Ungültigkeitsfeststellungen oder anderen Änderungen, die sich aus vertraglichen Verpflichtungen oder behördlichen Entscheidungen ergeben.

Or. en

Änderungsantrag 165
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Ein SEP-Inhaber kann auch die Änderung einer SEP-Eintragung beantragen. Außerdem kann ein Beteiligter die Änderung einer SEP-Eintragung beantragen, wenn er nachweisen kann, dass die Eintragung aufgrund einer endgültigen Entscheidung einer Behörde unrichtig ist. Ein SEP kann nur auf Antrag des SEP-Inhabers aus dem Register gestrichen werden, wenn das Patent erloschen ist, durch eine rechtskräftige Entscheidung oder ein Urteil eines zuständigen Gerichts eines Mitgliedstaats für ungültig oder nicht essenziell erklärt wurde oder nach dieser Verordnung als nicht essenziell gilt.	(23) Ein SEP-Inhaber kann auch die Änderung einer SEP-Eintragung beantragen. Außerdem kann ein Beteiligter die Änderung einer SEP-Eintragung beantragen, wenn er nachweisen kann, dass die Eintragung aufgrund einer endgültigen Entscheidung einer Behörde unrichtig ist. Ein SEP kann nur auf Antrag des SEP-Inhabers aus dem Register gestrichen werden, wenn das Patent erloschen ist, durch eine rechtskräftige Entscheidung oder ein Urteil eines zuständigen Gerichts eines Mitgliedstaats für ungültig oder nicht essenziell erklärt wurde oder nach dieser Verordnung als nicht essenziell gilt. ***Alle Änderungen am SEP-Register sollten in öffentlich zugänglicher Form dokumentiert werden, um die Transparenz zu wahren.***

Or. en

Änderungsantrag 166
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Ein SEP-Inhaber kann auch die Änderung einer SEP-Eintragung beantragen. Außerdem kann ein Beteiligter die Änderung einer SEP-Eintragung beantragen, wenn er nachweisen kann, dass die Eintragung aufgrund einer endgültigen Entscheidung einer Behörde unrichtig ist. Ein SEP kann nur auf Antrag des SEP-Inhabers aus dem Register gestrichen	(23) Ein SEP-Inhaber kann auch die Änderung einer SEP-Eintragung beantragen. Außerdem kann ein Beteiligter die Änderung einer SEP-Eintragung beantragen, wenn er nachweisen kann, dass die Eintragung aufgrund einer endgültigen Entscheidung einer Behörde unrichtig ist. Ein SEP kann nur auf Antrag des SEP-Inhabers aus dem Register gestrichen

werden, wenn das Patent erloschen ist, durch eine rechtskräftige Entscheidung oder ein Urteil eines zuständigen Gerichts eines Mitgliedstaats für ungültig oder nicht essenziell erklärt wurde ***oder nach dieser Verordnung als nicht essenziell gilt***.	werden, wenn das Patent erloschen ist, durch eine rechtskräftige Entscheidung oder ein Urteil eines zuständigen Gerichts eines Mitgliedstaats für ungültig oder nicht essenziell erklärt wurde. ***Informationen über Änderungen an SEP-Eintragungen werden aufbewahrt, um die Transparenz zu wahren.***

Or. en

Begründung

Streichung der Ergebnisse der Essenzialitätsprüfungen im Einklang mit dem vorgeschlagenen neuen technischen Schlichtungsverfahren.

Änderungsantrag 167
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Ein SEP-Inhaber kann auch die Änderung einer SEP-Eintragung beantragen. Außerdem kann ein Beteiligter die Änderung einer SEP-Eintragung beantragen, wenn er nachweisen kann, dass die Eintragung aufgrund einer endgültigen Entscheidung einer Behörde unrichtig ist. Ein SEP kann nur auf Antrag des SEP-Inhabers aus dem Register gestrichen werden, wenn das Patent erloschen ist, durch eine rechtskräftige Entscheidung oder ein Urteil eines zuständigen Gerichts eines Mitgliedstaats für ungültig oder nicht essenziell erklärt wurde ***oder nach dieser Verordnung als nicht essenziell gilt***.	(23) Ein SEP-Inhaber kann auch die Änderung einer SEP-Eintragung beantragen. Außerdem kann ein Beteiligter die Änderung einer SEP-Eintragung beantragen, wenn er nachweisen kann, dass die Eintragung aufgrund einer endgültigen Entscheidung einer Behörde unrichtig ist. Ein SEP kann nur auf Antrag des SEP-Inhabers aus dem Register gestrichen werden, wenn das Patent erloschen ist, durch eine rechtskräftige Entscheidung oder ein Urteil eines zuständigen Gerichts eines Mitgliedstaats für ungültig oder nicht essenziell erklärt wurde.

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung verleiht dem EUIPO – einem Verwaltungsorgan der EU – Befugnisse, die an die Stelle der Entscheidungen nationaler Gerichte und des Einheitlichen Patentgerichts treten. Durch die Streichung aus dem Register verliert ein Patent seine Durchsetzbarkeit (und

damit jeglichen Wert).

Änderungsantrag 168
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um die Qualität des Registers weiter zu gewährleisten und eine Über-Eintragung zu vermeiden, sollten auch stichprobenartige Essenzialitätsprüfungen durch unabhängige Gutachter durchgeführt werden, die nach objektiven, von der Kommission festzulegenden Kriterien ausgewählt werden. Es sollte nur ein SEP aus derselben Patentfamilie auf Essenzialität geprüft werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 169
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um die Qualität des Registers weiter zu gewährleisten und eine Über-Eintragung zu vermeiden, sollten auch stichprobenartige Essenzialitätsprüfungen durch unabhängige Gutachter durchgeführt werden, die nach objektiven, von der Kommission festzulegenden Kriterien ausgewählt werden. Es sollte nur ein SEP aus derselben Patentfamilie auf Essenzialität geprüft werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Streichung im Einklang mit dem vorgeschlagenen neuen technischen Schlichtungsverfahren. Siehe vorgeschlagene neue Erwägungsgründe 24 bis 27 sowie neue Überschrift V.

Änderungsantrag 170
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um die Qualität des Registers weiter zu gewährleisten und eine Über-Eintragung zu vermeiden, sollten auch stichprobenartige Essenzialitätsprüfungen durch unabhängige Gutachter durchgeführt werden, die nach objektiven, von der Kommission festzulegenden Kriterien ausgewählt werden. Es sollte nur ein SEP aus derselben Patentfamilie auf Essenzialität geprüft werden.	(24) Um die Qualität des Registers weiter zu gewährleisten und eine Über-Eintragung zu vermeiden, sollten auch stichprobenartige Essenzialitätsprüfungen durch unabhängige ***und unparteiische*** Gutachter durchgeführt werden, die nach objektiven, von der Kommission festzulegenden Kriterien ausgewählt werden. Es sollte nur ein SEP aus derselben Patentfamilie auf Essenzialität geprüft werden.

Or. en

Änderungsantrag 171
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Diese Essenzialitätsprüfungen sollten an einer Stichprobe von SEP-Portfolios durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Stichprobe statistisch valide Ergebnisse liefert. Die Ergebnisse der stichprobenartigen Essenzialitätsprüfungen sollten den Anteil der positiv geprüften SEP an allen von den einzelnen SEP-Inhabern eingetragenen SEP bestimmen. Die	***entfällt***

Essenzialitätsquote sollte jährlich aktualisiert werden.

Or. en

Begründung

Streichung im Einklang mit dem vorgeschlagenen neuen technischen Schlichtungsverfahren. Siehe vorgeschlagene neue Erwägungsgründe 24 bis 27 sowie neue Überschrift V.

Änderungsantrag 172
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Diese Essenzialitätsprüfungen sollten an einer Stichprobe von SEP-Portfolios durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Stichprobe statistisch valide Ergebnisse liefert. Die Ergebnisse der stichprobenartigen Essenzialitätsprüfungen sollten den Anteil der positiv geprüften SEP an allen von den einzelnen SEP-Inhabern eingetragenen SEP bestimmen. Die Essenzialitätsquote sollte jährlich aktualisiert werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 173
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) SEP-Inhaber oder Anwender können außerdem jährlich bis zu 100 eingetragene SEP für Essenzialitätsprüfungen benennen. Wenn	***entfällt***

die vorausgewählten SEP als essenziell bestätigt werden, können die SEP-Inhaber diese Information in Verhandlungen und als Beweismittel vor Gericht verwenden, ohne das Recht eines Anwenders zu beeinträchtigen, die Essenzialität eines eingetragenen SEP vor Gericht anzufechten. Die ausgewählten SEP haben keinen Einfluss auf das Stichprobenverfahren, da die Stichprobe aus allen eingetragenen SEP der einzelnen SEP-Inhaber ausgewählt werden sollte. Wenn ein vorausgewähltes SEP und ein für den Stichprobensatz ausgewähltes SEP identisch sind, sollte nur eine Essenzialitätsprüfung durchgeführt werden. Essenzialitätsprüfungen sollten bei SEP aus derselben Patentfamilie nicht wiederholt werden.

Or. en

Änderungsantrag 174
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) SEP-Inhaber oder Anwender können außerdem jährlich bis zu 100 eingetragene SEP für Essenzialitätsprüfungen benennen. Wenn die vorausgewählten SEP als essenziell bestätigt werden, können die SEP-Inhaber diese Information in Verhandlungen und als Beweismittel vor Gericht verwenden, ohne das Recht eines Anwenders zu beeinträchtigen, die Essenzialität eines eingetragenen SEP vor Gericht anzufechten. Die ausgewählten SEP haben keinen Einfluss auf das Stichprobenverfahren, da die Stichprobe aus allen eingetragenen SEP der einzelnen SEP-Inhaber ausgewählt	***entfällt***

werden sollte. Wenn ein vorausgewähltes SEP und ein für den Stichprobensatz ausgewähltes SEP identisch sind, sollte nur eine Essenzialitätsprüfung durchgeführt werden. Essenzialitätsprüfungen sollten bei SEP aus derselben Patentfamilie nicht wiederholt werden.

Or. en

Änderungsantrag 175
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) SEP-Inhaber oder Anwender können außerdem jährlich bis zu 100 eingetragene SEP für Essenzialitätsprüfungen benennen. Wenn die vorausgewählten SEP als essenziell bestätigt werden, können die SEP-Inhaber diese Information in Verhandlungen und als Beweismittel vor Gericht verwenden, ohne das Recht eines Anwenders zu beeinträchtigen, die Essenzialität eines eingetragenen SEP vor Gericht anzufechten. Die ausgewählten SEP haben keinen Einfluss auf das Stichprobenverfahren, da die Stichprobe aus allen eingetragenen SEP der einzelnen SEP-Inhaber ausgewählt werden sollte. Wenn ein vorausgewähltes SEP und ein für den Stichprobensatz ausgewähltes SEP identisch sind, sollte nur eine Essenzialitätsprüfung durchgeführt werden. Essenzialitätsprüfungen sollten bei SEP aus derselben Patentfamilie nicht wiederholt werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Streichung im Einklang mit dem vorgeschlagenen neuen technischen Schlichtungsverfahren. Siehe vorgeschlagene neue Erwägungsgründe 24 bis 27 sowie neue Überschrift V.

Änderungsantrag 176
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Das technische Schlichtungsverfahren könnte den Parteien auch dienlich sein, um einschlägige technische Einzelheiten ihrer spezifischen Lizenzverhandlung zu erörtern, beispielsweise, welcher Zusammenhang zwischen dem SEP-Portfolio und dem jeweiligen Produkt und/oder dem einzurichtenden Dienst besteht. Das Verfahren könnte so aussehen, wie derzeit branchenüblich: Nachdem beide Seiten eine durch das Kompetenzzentrum erstellte Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben, legen die SEP-Inhaber ein relevantes Beispiel für die Anspruchsdiagramme zu den Patentfamilien vor, die sie zur Lizenzierung anbieten. Handelt es sich bei dem Lizenzgeber/SEP-Inhaber, der seine Patentrechte geltend macht, um ein KMU, so berät das Kompetenzzentrum dieses KMU hinsichtlich der Bewertung und Ausübung seiner Rechte des geistigen Eigentums. Es sollte den Parteien gestattet sein, externe technische Berater in das Verfahren einzubeziehen.

Or. en

Begründung

Mit dem Verfahren wird darauf abgezielt, Anreize für nach Treu und Glauben geführte Verhandlungen zu setzen und die technischen Aspekte der SEP-Lizenzierung zu erleichtern.

Es ist wichtig, vertrauliche Daten beider Seiten zu schützen, aber es sollte den Parteien gestattet sein, den durch den technischen Schlichter erstellten Bericht – innerhalb der durch die beiderseitige Vertraulichkeitsvereinbarung gezogenen Grenzen – bei weiteren Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss der SEP-Lizenzierung zu verwenden.

Änderungsantrag 177
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Jede Bewertung der Essenzialität von SEP, die von einer unabhängigen Stelle vor dem Inkrafttreten der Verordnung durchgeführt wurde, z. B. durch Patentpools, sowie die Feststellung der Essenzialität durch Justizbehörden sollten im Register angegeben werden. Diese SEP sollten nicht erneut auf ihre Essenzialität überprüft werden, nachdem dem Kompetenzzentrum die entsprechenden Nachweise für die Informationen im Register vorgelegt wurden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Streichung im Einklang mit dem vorgeschlagenen neuen technischen Schlichtungsverfahren. Siehe vorgeschlagene neue Erwägungsgründe 24 bis 27 sowie neue Überschrift V.

Änderungsantrag 178
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Jede Bewertung der Essenzialität von SEP, die von einer unabhängigen Stelle vor dem Inkrafttreten der	***entfällt***

Verordnung durchgeführt wurde, z. B. durch Patentpools, sowie die Feststellung der Essenzialität durch Justizbehörden sollten im Register angegeben werden. Diese SEP sollten nicht erneut auf ihre Essenzialität überprüft werden, nachdem dem Kompetenzzentrum die entsprechenden Nachweise für die Informationen im Register vorgelegt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 179
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Jede Bewertung der Essenzialität von SEP, die von einer unabhängigen Stelle vor dem Inkrafttreten der Verordnung durchgeführt wurde, z. B. durch Patentpools, sowie die Feststellung der Essenzialität durch Justizbehörden sollten im Register angegeben werden. Diese SEP sollten nicht erneut auf ihre Essenzialität überprüft werden, nachdem dem Kompetenzzentrum die entsprechenden Nachweise für die Informationen im Register vorgelegt wurden.	(27) Jede Bewertung der Essenzialität von SEP, die von einer unabhängigen Stelle vor dem Inkrafttreten der Verordnung durchgeführt wurde, z. B. durch Patentpools, sowie die Feststellung der Essenzialität durch Justizbehörden sollten im Register angegeben werden. Diese SEP sollten nicht erneut auf ihre Essenzialität überprüft werden, nachdem dem Kompetenzzentrum die entsprechenden Nachweise für die Informationen im Register vorgelegt wurden***, es sei denn, relevante Interessenträger legen dem Gutachter hinreichende Belege vor, denen zufolge diese Essenzialitätsprüfung möglicherweise mit Fehlern behaftet ist***.

Or. en

Änderungsantrag 180
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Das technische Schlichtungsverfahren sollte nicht länger als fünf Monate dauern, sofern von den Parteien nicht anders vereinbart, und sollte sowohl separat als auch in Kombination mit dem FRAND-Bestimmungsverfahren angeboten werden. Die Gesamtdauer des kombinierten Verfahrens sollte nicht länger als die gemäß Artikel 37 Absatz 1 vorgesehenen neun Monate sein.

Or. en

Begründung

Wie in Erwägung 36 vorgesehen, ist ein Verfahren erforderlich, das die Wahrung der Rechte der Parteien gewährleistet und gleichzeitig schnell genug ist, um Verzögerungen beim Abschluss der Lizenzen zu vermeiden.

Änderungsantrag 181
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Sobald diese Verordnung in Kraft getreten ist, sollte die Kommission eine Bewertung der Rolle von Patentpools durchführen, um ihre Vorteile zu ermitteln, insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Unionsmarkt.

Or. en

Änderungsantrag 182
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Die Gutachter sollten unabhängig und in Übereinstimmung mit der Verfahrensordnung und dem Verhaltenskodex arbeiten, die von der Kommission festgelegt werden. Der SEP-Inhaber hätte die Möglichkeit, vor der Abgabe einer mit Gründen versehenen Stellungnahme eine Begutachtung durch Fachkollegen zu beantragen. Solange ein SEP nicht Gegenstand einer Begutachtung durch Fachkollegen ist, findet keine weitere Überprüfung der Ergebnisse der Essenzialitätsprüfung statt. Die Ergebnisse der Begutachtung durch Fachkollegen sollten dazu dienen, den Prozess der Essenzialitätsprüfung zu verbessern, Mängel zu ermitteln und zu beheben und die Kohärenz zu verbessern.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Streichung im Einklang mit dem vorgeschlagenen neuen technischen Schlichtungsverfahren. Siehe vorgeschlagene neue Erwägungsgründe 24 bis 27 sowie neue Überschrift V.

Änderungsantrag 183
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Die Gutachter sollten unabhängig und in Übereinstimmung mit der Verfahrensordnung und dem Verhaltenskodex arbeiten, die von der Kommission festgelegt werden. Der SEP-	***entfällt***

Inhaber hätte die Möglichkeit, vor der Abgabe einer mit Gründen versehenen Stellungnahme eine Begutachtung durch Fachkollegen zu beantragen. Solange ein SEP nicht Gegenstand einer Begutachtung durch Fachkollegen ist, findet keine weitere Überprüfung der Ergebnisse der Essenzialitätsprüfung statt. Die Ergebnisse der Begutachtung durch Fachkollegen sollten dazu dienen, den Prozess der Essenzialitätsprüfung zu verbessern, Mängel zu ermitteln und zu beheben und die Kohärenz zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 184
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Das Kompetenzzentrum würde die Ergebnisse der Essenzialitätsprüfungen, ob positiv oder negativ, im Register und in der Datenbank veröffentlichen. Die Ergebnisse der Essenzialitätsprüfungen wären rechtlich nicht bindend. Etwaige spätere Streitigkeiten in Bezug auf die Essenzialität müssten daher vor dem zuständigen Gericht verhandelt werden. Die Ergebnisse der Essenzialitätsprüfung können jedoch, unabhängig davon, ob sie von einem SEP-Inhaber beantragt wurden oder auf einer Stichprobe beruhen, zum Nachweis der Essenzialität dieser SEP in Verhandlungen, in Patentpools und vor Gericht verwendet werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Streichung im Einklang mit dem vorgeschlagenen neuen technischen Schlichtungsverfahren.

Siehe vorgeschlagene neue Erwägungsgründe 24 bis 27 sowie neue Überschrift V.

Änderungsantrag 185
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Das Kompetenzzentrum würde die Ergebnisse der Essenzialitätsprüfungen, ob positiv oder negativ, im Register und in der Datenbank veröffentlichen. Die Ergebnisse der Essenzialitätsprüfungen wären rechtlich nicht bindend. Etwaige spätere Streitigkeiten in Bezug auf die Essenzialität müssten daher vor dem zuständigen Gericht verhandelt werden. Die Ergebnisse der Essenzialitätsprüfung können jedoch, unabhängig davon, ob sie von einem SEP-Inhaber beantragt wurden oder auf einer Stichprobe beruhen, zum Nachweis der Essenzialität dieser SEP in Verhandlungen, in Patentpools und vor Gericht verwendet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 186
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Es muss sichergestellt werden, dass die Eintragung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nicht durch die Streichung eines SEP aus dem Register umgangen werden können. Stellt ein Gutachter fest, dass ein beantragtes SEP nicht essenziell	***entfällt***

ist, kann nur der SEP-Inhaber dessen Streichung aus dem Register beantragen, und zwar erst, nachdem das jährliche Stichprobenverfahren abgeschlossen ist und der Anteil der echten SEP aus der Stichprobe ermittelt und veröffentlicht wurde.

Or. en

Änderungsantrag 187
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Es muss sichergestellt werden, dass die Eintragung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nicht durch die Streichung eines SEP aus dem Register umgangen werden können. Stellt ein Gutachter fest, dass ein beantragtes SEP nicht essenziell ist, kann nur der SEP-Inhaber dessen Streichung aus dem Register beantragen, und zwar erst, nachdem das jährliche Stichprobenverfahren abgeschlossen ist und der Anteil der echten SEP aus der Stichprobe ermittelt und veröffentlicht wurde.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Streichung im Einklang mit dem vorgeschlagenen neuen technischen Schlichtungsverfahren. Siehe vorgeschlagene neue Erwägungsgründe 24 bis 27 sowie neue Überschrift V.

Änderungsantrag 188
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a) Angesichts der Komplexität und der technischen Besonderheiten von Verhandlungen über SEP ist es unbedingt erforderlich, ein strukturiertes „technisches Schlichtungsverfahren“ einzuführen, um straffere, transparente und effiziente Diskussionen zwischen den Beteiligten zu ermöglichen. Dieses spezielle Verfahren wird vom Kompetenzzentrum organisiert und beaufsichtigt, um sicherzustellen, dass sowohl die Inhaber als auch die Anwender von SEP über eine faire und auf fundierten Informationen beruhende Verhandlungsplattform verfügen.

Or. en

Begründung

New proposal to introduce a technical conciliation procedure to support stakeholders with the technical discussions in relation to SEP licensing. The procedure should be mandatory where an SME is involved in SEP licensing upon the request of such SME, either as a SEP holder or SEP implementer. The procedure should be available on a voluntary basis upon mutual agreement for non-SMEs if they believe it can help facilitating ongoing technical discussions. Non-SMEs involved in SEP licensing often have the resources and expertise to navigate such discussions and making the technical conciliation procedure mandatory for them could result in unnecessary steps and be counterproductive. Therefore, the procedure should be made available on a voluntary basis for these (non-SMEs) parties.Combined with the training and general advice provided by this competence centre for SMEs (e.g., as foreseen in Article 3), the technical conciliation procedure could help SMEs gain more experience and a better understanding of the more technical aspects of SEP licensing, both as implementer and as SEP holder. The procedure could also make participation in standard development more attractive for SMEs (in line with other Union policies and as foreseen in Recital 2), as they would have support to license their SEPs without incurring excessive costs. Finally, the procedure could also help the competence centre to gain valuable experience in the different technical aspects that are important in the SEP licensing context.

Änderungsantrag 189
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30b) Das technische Schlichtungsverfahren zielt darauf ab, Streitigkeiten zu schlichten, indem es den Parteien die Möglichkeit gibt, ihre jeweiligen Standpunkte zu den technischen Aspekten darzulegen, die für die Verhandlungen über SEP-Lizenzen entscheidend sind. Durch die Ernennung eines qualifizierten technischen Schlichters aus seiner Liste stellt das Kompetenzzentrum sicher, dass die Diskussionen von technischem Fachwissen und einer ausgewogenen Perspektive geleitet werden, was von entscheidender Bedeutung ist, um zu für beide Seiten akzeptablen Lizenzbedingungen zu gelangen.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 18.

Änderungsantrag 190
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30c) Um die Inklusivität und Wirksamkeit dieses Verfahrens sicherzustellen, ist die Beteiligung von KMU – sowohl als SEP-Inhaber als auch als SEP-Anwender – vorzusehen, wobei ihr Recht auf Inanspruchnahme dieses obligatorischen Verfahrens zu garantieren ist. Zugleich können sich auch andere Unternehmen als KMU in gegenseitigem Einvernehmen für dieses Verfahren entscheiden, was seine Rolle als vielseitiges Instrument zur Beilegung

von Streitigkeiten und zur Verlängerung von Lizenzvereinbarungen stärkt. Das Verfahren ist so konzipiert, dass es zeiteffizient ist, mit einer Höchstdauer von fünf Monaten für ein eigenständiges Verfahren und nicht mehr als neun Monaten, wenn es mit einem FRAND-Bestimmungsverfahren nach Artikel 37 Absatz 1 kombiniert wird. Diese Bestimmung stellt sicher, dass sich die beteiligten Parteien zu einem zügigen und konstruktiven Vorgehen angehalten sehen, um etwaige Verzögerungen beim Abschluss von Lizenzvereinbarungen zu minimieren.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 18.

Änderungsantrag 191
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30d) Das Verfahren basiert auf ausführlichen technischen Diskussionen, in denen die Parteien die Relevanz des SEP-Portfolios für ihre spezifischen Produkte oder Dienstleistungen prüfen. Das Kompetenzzentrum stellt die erforderlichen Ressourcen bereit, einschließlich einer beiderseitigen Vertraulichkeitsvereinbarung und Unterstützung für KMU, um sicherzustellen, dass die Verhandlungen auf einer gründlichen Kenntnis der betreffenden Patente beruhen. Im Anschluss an das Verfahren erstellt der technische Schlichter einen umfassenden Bericht, in dem er die Diskussionen, Argumente und eine Empfehlung auf der

Grundlage der Beratungen darlegt. Während die Vertraulichkeit gemäß der beiderseitigen Vertraulichkeitsvereinbarung zu wahren ist, darf dieser Bericht in anschließenden FRAND-Bestimmungsverfahren oder Rechtsstreitigkeiten verwendet werden, um die Kontinuität und die Bezugnahme auf die während der Schlichtung erlangten Erkenntnisse sicherzustellen.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 18.

Änderungsantrag 192
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30e) Für KMU ist das Verfahren besonders vorteilhaft, wenn es mit zusätzlichen Schulungen und Ressourcen kombiniert wird, die vom Kompetenzzentrum bereitgestellt werden. Dank eines besseren Verständnisses der SEP-Lizenzierung und dank der Verringerung der finanziellen Belastung durch ermäßigte Gebühren oder unentgeltliche Dienstleistungen sind die KMU besser in der Lage, sich an der Entwicklung von Standards zu beteiligen, was den allgemeinen Zielen der EU in Bezug auf die technologische Innovation und die Einbindung der KMU entspricht. Darüber hinaus ermöglicht die konsequente Einbindung des Ausschusses für Handelspolitik dem Kompetenzzentrum des EUIPO, unschätzbare Erfahrungen in verschiedenen technischen Bereichen der SEP-Lizenzierung zu sammeln. Dieses

gesammelte Wissen ist für die Verfeinerung der Ansätze und Methoden des Zentrums von entscheidender Bedeutung und trägt letztendlich zu einem differenzierten und kompetenten Umgang mit SEP-Themen bei.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 18.

Änderungsantrag 193
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Der Zweck der FRAND-Verpflichtung besteht darin, die Einführung und Nutzung des Standards zu erleichtern, indem die SEP den Anwendern zu fairen ***und*** angemessenen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden und der SEP-Inhaber einen fairen und angemessenen Gegenwert für seine Innovation erhält. Daher sollte das letztendliche Ziel von Durchsetzungsmaßnahmen von SEP-Inhabern oder Klagen von Anwendern, die sich auf die Verweigerung einer Lizenz durch einen SEP-Inhaber stützen, der Abschluss einer FRAND-Lizenzvereinbarung sein. Hauptziel der Verordnung ist es, die Verhandlungen und die außergerichtliche Streitbeilegung zu erleichtern, was für beide Parteien von Vorteil sein kann. Die Gewährleistung des Zugangs zu schnellen, fairen und kosteneffizienten Möglichkeiten zur Beilegung von Streitigkeiten in Bezug auf FRAND-Bedingungen sollte sowohl den SEP-Inhabern als auch den Anwendern zugutekommen. Ein gut funktionierender	(31) Der Zweck der FRAND-Verpflichtung besteht darin, die Einführung und Nutzung des Standards zu erleichtern, indem die SEP den Anwendern zu fairen***,*** angemessenen ***und diskriminierungsfreien*** Bedingungen zur Verfügung gestellt werden und der SEP-Inhaber einen fairen und angemessenen Gegenwert für seine Innovation erhält. Daher sollte das letztendliche Ziel von Durchsetzungsmaßnahmen von SEP-Inhabern oder Klagen von Anwendern, die sich auf die Verweigerung einer Lizenz durch einen SEP-Inhaber stützen, der Abschluss einer FRAND-Lizenzvereinbarung sein. Hauptziel der Verordnung ist es, die Verhandlungen und die außergerichtliche Streitbeilegung zu erleichtern, was für beide Parteien von Vorteil sein kann. Die Gewährleistung des Zugangs zu schnellen, fairen und kosteneffizienten Möglichkeiten zur Beilegung von Streitigkeiten in Bezug auf FRAND-Bedingungen sollte sowohl den SEP-Inhabern als auch den Anwendern zugutekommen. Ein gut funktionierender

außergerichtlicher Streitbeilegungsmechanismus zur Bestimmung von FRAND-Bedingungen (FRAND-Bestimmung) kann daher für alle Parteien erhebliche Vorteile bieten. Eine Partei kann eine FRAND-Bestimmung beantragen, um nachzuweisen, dass ihr Angebot den FRAND-Regeln entspricht, oder um eine Sicherheit zu leisten, wenn sie in gutem Glauben handelt.	außergerichtlicher Streitbeilegungsmechanismus zur Bestimmung von FRAND-Bedingungen (FRAND-Bestimmung) kann daher für alle Parteien erhebliche Vorteile bieten. Eine Partei kann eine FRAND-Bestimmung beantragen, um nachzuweisen, dass ihr Angebot den FRAND-Regeln entspricht, oder um eine Sicherheit zu leisten, wenn sie in gutem Glauben handelt.

Or. en

Änderungsantrag 194
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Die FRAND-Bestimmung soll die Verhandlungen über FRAND-Bedingungen vereinfachen und beschleunigen und die Kosten senken. Das EUIPO sollte das Verfahren verwalten. Das Kompetenzzentrum sollte eine Liste von Schlichtern erstellen, die die festgelegten Kriterien für Kompetenz und Unabhängigkeit erfüllen, sowie einen Speicher für nicht vertrauliche Berichte anlegen (die vertrauliche Fassung der Berichte ist nur für die Parteien und die Schlichter zugänglich). Bei den Schlichtern sollte es sich um neutrale Personen handeln, die über umfassende Erfahrung in der Streitbeilegung verfügen und die wirtschaftlichen Aspekte der Lizenzvergabe zu FRAND-Bedingungen gut kennen.	(32) Die FRAND-Bestimmung soll die Verhandlungen über FRAND-Bedingungen vereinfachen und beschleunigen und die Kosten senken. Das EUIPO sollte das Verfahren verwalten. Das Kompetenzzentrum sollte eine Liste von Schlichtern erstellen, die die festgelegten Kriterien für Kompetenz und Unabhängigkeit erfüllen, sowie einen Speicher für nicht vertrauliche Berichte anlegen (die vertrauliche Fassung der Berichte ist nur für die Parteien und die Schlichter zugänglich). Bei den Schlichtern sollte es sich um neutrale ***und unparteiische*** Personen handeln, die über umfassende Erfahrung in der Streitbeilegung verfügen und die wirtschaftlichen Aspekte der Lizenzvergabe zu FRAND-Bedingungen gut kennen.

Or. en

Änderungsantrag 195
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die FRAND-Bestimmung wäre ein obligatorischer Schritt, bevor ein SEP-Inhaber ein Patentverletzungsverfahren einleiten kann oder ein Anwender vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats eine Bestimmung oder Bewertung der FRAND-Bedingungen für ein SEP beantragen kann. Die Verpflichtung, die FRAND-Bestimmung vor dem entsprechenden Gerichtsverfahren einzuleiten, sollte jedoch nicht für SEP gelten, die die Anwendungsfälle von Standards abdecken, für die die Kommission feststellt, dass es keine erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen bei der Lizenzvergabe zu FRAND-Bedingungen gibt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 196
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die FRAND-Bestimmung wäre ein obligatorischer Schritt, bevor ein SEP-Inhaber ein Patentverletzungsverfahren einleiten kann oder ein Anwender vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats eine Bestimmung oder Bewertung der FRAND-Bedingungen für ein SEP beantragen kann. ***Die Verpflichtung, die FRAND-Bestimmung vor dem entsprechenden***	(33) Die FRAND-Bestimmung wäre ein obligatorischer Schritt, bevor ein SEP-Inhaber ein Patentverletzungsverfahren einleiten kann oder ein Anwender vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats eine Bestimmung oder Bewertung der FRAND-Bedingungen für ein SEP beantragen kann.

Gerichtsverfahren einzuleiten, sollte jedoch nicht für SEP gelten, die die Anwendungsfälle von Standards abdecken, für die die Kommission feststellt, dass es keine erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen bei der Lizenzvergabe zu FRAND-Bedingungen gibt.

Or. en

Begründung

European Union competence and jurisdiction is limited to European patents. The Union does not have jurisdiction in respect of patent rights granted by non-EU states. Furthermore, the Regulation is premised on the understanding that there are concerns about SEP licensing generally and in particular about SEP licensing in future IoT industries. However current evidence is inconclusive (see the "Empirical Assessment"). Better Regulation requires that any intervention in markets be evidence based. The Regulation should therefore apply where significant difficulties or inefficiencies are indeed observed but not otherwise. Applying the current regulation retroactively as per point Art 1.2.(b) to standards already adopted before the entry into force of this regulation would create massive legal uncertainty in relation to existing rights, both for SEP owners and implementers who have already concluded contracts granting them the right to use those SEPs.

Änderungsantrag 197
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) ***Die*** FRAND-Bestimmung wäre ein obligatorischer Schritt, bevor ein SEP-Inhaber ein Patentverletzungsverfahren ***einleiten*** kann oder ein Anwender vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats eine Bestimmung oder Bewertung der FRAND-Bedingungen für ein SEP beantragen kann. Die Verpflichtung, die FRAND-Bestimmung vor dem entsprechenden Gerichtsverfahren einzuleiten, sollte jedoch nicht für SEP gelten, die die Anwendungsfälle von Standards abdecken, für die die Kommission feststellt, dass es keine	(33) ***Leiten eine oder mehrere Parteien eine*** FRAND-Bestimmung ***ein, so*** wäre ***dies*** ein obligatorischer Schritt, bevor ein SEP-Inhaber ein Patentverletzungsverfahren ***durchführen*** kann oder ein Anwender vor einem zuständigen Gericht eines Mitgliedstaats eine Bestimmung oder Bewertung der FRAND-Bedingungen für ein SEP beantragen kann. Die Verpflichtung, die FRAND-Bestimmung vor dem entsprechenden Gerichtsverfahren einzuleiten, sollte jedoch nicht für SEP gelten, die die Anwendungsfälle von

erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen bei der Lizenzvergabe zu FRAND-Bedingungen gibt.	Standards abdecken, für die die Kommission feststellt, dass es keine erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen bei der Lizenzvergabe zu FRAND-Bedingungen gibt.
	Or. en

Änderungsantrag 198
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Jede Partei kann entscheiden, ob sie sich auf das Verfahren einlassen und sich verpflichten will, dessen Ergebnisse einzuhalten. ***Antwortet eine Partei nicht auf das Ersuchen um eine FRAND-Bestimmung oder verpflichtet sie sich nicht, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten, sollte die andere Partei entweder die Beendigung oder die einseitige Fortsetzung der FRAND-Bestimmung verlangen können. Eine solche Partei sollte während der FRAND-Bestimmung nicht mit Rechtsstreitigkeiten konfrontiert werden. Gleichzeitig sollte die*** FRAND-Bestimmung ein wirksames Verfahren für die Parteien sein, um ***vor einem Rechtsstreit*** eine Einigung zu erzielen oder eine Bestimmung zu erhalten, die in weiteren Verfahren verwendet werden kann. Daher sollten die Parteien, die sich verpflichten, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten und sich ordnungsgemäß an dem Verfahren zu beteiligen, in der Lage sein, von dessen Abschluss zu profitieren.	(34) Jede Partei kann entscheiden, ob sie sich auf das Verfahren einlassen und sich verpflichten will, dessen Ergebnisse einzuhalten. ***Die*** FRAND-Bestimmung ***sollte*** ein wirksames Verfahren für die Parteien sein, um eine Einigung zu erzielen ***und einen laufenden Rechtsstreit beizulegen*** oder eine Bestimmung zu erhalten, die in weiteren Verfahren verwendet werden kann. Daher sollten die Parteien, die sich verpflichten, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten und sich ordnungsgemäß an dem Verfahren zu beteiligen, in der Lage sein, von dessen Abschluss zu profitieren.
	Or. en

Begründung

Eine einseitige Fortsetzung ist nicht sinnvoll, da keinerlei Aussichten bestehen, dass die andere Partei das Ergebnis akzeptiert. Es ist unangebracht, Strafmaßnahmen in diese Verordnung aufzunehmen.

Änderungsantrag 199
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Jede Partei kann entscheiden, ob sie sich auf das Verfahren einlassen und sich verpflichten will, dessen Ergebnisse einzuhalten. Antwortet eine Partei nicht auf das Ersuchen um eine FRAND-Bestimmung oder verpflichtet sie sich nicht, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten***, sollte die andere Partei entweder die Beendigung oder die einseitige Fortsetzung der FRAND-Bestimmung verlangen können***. Eine solche Partei sollte während der FRAND-Bestimmung nicht mit Rechtsstreitigkeiten konfrontiert werden.*** Gleichzeitig sollte die FRAND-Bestimmung ein wirksames Verfahren für die Parteien sein, um vor einem Rechtsstreit eine Einigung zu erzielen oder eine Bestimmung zu erhalten, die in weiteren Verfahren verwendet werden kann. Daher sollten die Parteien, die sich verpflichten, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten und sich ordnungsgemäß an dem Verfahren zu beteiligen, in der Lage sein, von dessen Abschluss zu profitieren.	(34) Jede Partei kann entscheiden, ob sie sich auf das Verfahren einlassen und sich verpflichten will, dessen Ergebnisse einzuhalten. Antwortet eine Partei nicht auf das Ersuchen um eine FRAND-Bestimmung oder verpflichtet sie sich nicht, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten. Gleichzeitig sollte die FRAND-Bestimmung ein wirksames Verfahren für die Parteien sein, um vor einem Rechtsstreit eine Einigung zu erzielen oder eine Bestimmung zu erhalten, die in weiteren Verfahren verwendet werden kann. Daher sollten die Parteien, die sich verpflichten, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten und sich ordnungsgemäß an dem Verfahren zu beteiligen, in der Lage sein, von dessen Abschluss zu profitieren.

Or. en

Änderungsantrag 200
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Jede Partei kann entscheiden, ob sie sich auf das Verfahren einlassen ***und sich verpflichten*** will***, dessen Ergebnisse einzuhalten***. Antwortet eine Partei nicht auf das Ersuchen um eine FRAND-Bestimmung ***oder verpflichtet sie sich nicht, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten***, sollte die andere Partei entweder die Beendigung oder die einseitige Fortsetzung der FRAND-Bestimmung verlangen können. Eine solche Partei sollte während der FRAND-Bestimmung nicht mit Rechtsstreitigkeiten konfrontiert werden. Gleichzeitig sollte die FRAND-Bestimmung ein wirksames Verfahren für die Parteien sein, um vor einem Rechtsstreit eine Einigung zu erzielen oder eine Bestimmung zu erhalten, die in weiteren Verfahren verwendet werden kann. Daher sollten die Parteien, die sich ***verpflichten, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten und sich*** ordnungsgemäß an dem Verfahren ***zu*** beteiligen, in der Lage sein, von dessen Abschluss zu profitieren.	(34) Jede Partei kann entscheiden, ob sie sich auf das Verfahren einlassen will. Antwortet eine Partei nicht auf das Ersuchen um eine FRAND-Bestimmung, sollte die andere Partei entweder die Beendigung oder die einseitige Fortsetzung der FRAND-Bestimmung verlangen können. Eine solche Partei sollte während der FRAND-Bestimmung nicht mit Rechtsstreitigkeiten konfrontiert werden. Gleichzeitig sollte die FRAND-Bestimmung ein wirksames Verfahren für die Parteien sein, um vor einem Rechtsstreit eine Einigung zu erzielen oder eine Bestimmung zu erhalten, die in weiteren Verfahren verwendet werden kann. Daher sollten die Parteien, die sich ordnungsgemäß an dem Verfahren beteiligen, in der Lage sein, von dessen Abschluss zu profitieren.

Or. en

Änderungsantrag 201
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die Verpflichtung, eine FRAND-Bestimmung einzuleiten, sollte dem wirksamen Schutz der Rechte der Parteien nicht abträglich sein. In diesem Zusammenhang sollte die Partei, die sich	***entfällt***

verpflichtet, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten, während die andere Partei dies nicht tut, berechtigt sein, bis zur FRAND-Bestimmung ein Verfahren vor dem zuständigen nationalen Gericht einzuleiten. Darüber hinaus sollte jede Partei die Möglichkeit haben, bei dem zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung finanzieller Art zu beantragen. In einer Situation, in der der betreffende SEP-Inhaber eine FRAND-Verpflichtung eingegangen ist, sollten angemessene und verhältnismäßige einstweilige Verfügungen finanzieller Art dem SEP-Inhaber, der sich bereit erklärt hat, sein SEP zu FRAND-Bedingungen zu lizenzieren, den notwendigen gerichtlichen Schutz bieten, während der Anwender in der Lage sein sollte, die Höhe der FRAND-Lizenzgebühren anzufechten oder die Einrede der fehlenden Essenzialität oder der Ungültigkeit des SEP vorzubringen. In den nationalen Systemen, die die Einleitung eines Verfahrens in der Sache als Voraussetzung für die Beantragung einstweiliger Maßnahmen finanzieller Art vorsehen, sollte es möglich sein, ein solches Verfahren einzuleiten, wobei die Parteien jedoch beantragen sollten, dass das Verfahren während der FRAND-Bestimmung ausgesetzt wird. Bei der Bestimmung der Höhe der einstweiligen Verfügung finanzieller Art, die in einem bestimmten Fall als angemessen anzusehen ist, sollten unter anderem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers und die möglichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der beantragten Maßnahmen, insbesondere für KMU, berücksichtigt werden, auch um die missbräuchliche Anwendung solcher Maßnahmen zu verhindern. Außerdem sollte klargestellt werden, dass den Parteien nach Beendigung der FRAND-Bestimmung die gesamte Palette von Maßnahmen, einschließlich vorläufiger, vorsorgender und korrigierender Maßnahmen, zur

Verfügung stehen sollte.

Or. en

Änderungsantrag 202
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die Verpflichtung, eine FRAND-Bestimmung einzuleiten, sollte dem wirksamen Schutz der Rechte der Parteien nicht abträglich sein. ***In diesem Zusammenhang sollte die Partei, die sich verpflichtet, das Ergebnis der*** FRAND-Bestimmung ***einzuhalten, während die andere Partei dies nicht tut, berechtigt sein, bis zur FRAND-Bestimmung ein Verfahren vor dem zuständigen nationalen Gericht einzuleiten***. ***Darüber hinaus sollte jede*** Partei die Möglichkeit haben, bei dem zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung finanzieller Art zu beantragen. In einer Situation, in der der betreffende SEP-Inhaber eine FRAND-Verpflichtung eingegangen ist, sollten angemessene und verhältnismäßige einstweilige Verfügungen finanzieller Art dem SEP-Inhaber, der sich bereit erklärt hat, sein SEP zu FRAND-Bedingungen zu lizenzieren, den notwendigen gerichtlichen Schutz bieten, während der Anwender in der Lage sein sollte, die Höhe der FRAND-Lizenzgebühren anzufechten oder die Einrede der fehlenden Essenzialität oder der Ungültigkeit des SEP vorzubringen. In den nationalen Systemen, die die Einleitung eines Verfahrens in der Sache als Voraussetzung für die Beantragung einstweiliger Maßnahmen finanzieller Art vorsehen, sollte es möglich sein, ein solches Verfahren einzuleiten***, wobei die Parteien jedoch beantragen sollten, dass das Verfahren während der FRAND-***	(35) Die Verpflichtung, eine FRAND-Bestimmung einzuleiten, sollte dem wirksamen Schutz der Rechte der Parteien***, gegen Verletzungen vorzugehen und die Gültigkeit von SEP prüfen zu lassen,*** nicht abträglich sein. ***Daher erfolgt*** die FRAND-Bestimmung ***parallel zu etwaigen Gerichtsverfahren, außer in Fällen, in denen es sich bei der beklagten Partei um ein KMU handelt***. ***Jede*** Partei ***sollte*** die Möglichkeit haben, bei dem zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung finanzieller Art zu beantragen. In einer Situation, in der der betreffende SEP-Inhaber eine FRAND-Verpflichtung eingegangen ist, sollten angemessene und verhältnismäßige einstweilige Verfügungen finanzieller Art dem SEP-Inhaber, der sich bereit erklärt hat, sein SEP zu FRAND-Bedingungen zu lizenzieren, den notwendigen gerichtlichen Schutz bieten, während der Anwender in der Lage sein sollte, die Höhe der FRAND-Lizenzgebühren anzufechten oder die Einrede der fehlenden Essenzialität oder der Ungültigkeit des SEP vorzubringen. In den nationalen Systemen, die die Einleitung eines Verfahrens in der Sache als Voraussetzung für die Beantragung einstweiliger Maßnahmen finanzieller Art vorsehen, sollte es möglich sein, ein solches Verfahren einzuleiten. Bei der Bestimmung der Höhe der einstweiligen Verfügung finanzieller Art, die in einem bestimmten Fall als angemessen anzusehen

Bestimmung ausgesetzt wird. Bei der Bestimmung der Höhe der einstweiligen Verfügung finanzieller Art, die in einem bestimmten Fall als angemessen anzusehen ist, sollten unter anderem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers und die möglichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der beantragten Maßnahmen, insbesondere für KMU, berücksichtigt werden, auch um die missbräuchliche Anwendung solcher Maßnahmen zu verhindern. ***Außerdem sollte klargestellt werden, dass den Parteien nach Beendigung der FRAND-Bestimmung die gesamte Palette von Maßnahmen, einschließlich vorläufiger, vorsorgender und korrigierender Maßnahmen, zur Verfügung stehen sollte.***

ist, sollten unter anderem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers und die möglichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der beantragten Maßnahmen, insbesondere für KMU, berücksichtigt werden, auch um die missbräuchliche Anwendung solcher Maßnahmen zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 203
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die Verpflichtung, eine FRAND-Bestimmung einzuleiten, sollte dem wirksamen Schutz der Rechte der Parteien nicht abträglich sein. In diesem Zusammenhang sollte die Partei, die sich verpflichtet, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten, während die andere Partei dies nicht tut, berechtigt sein, bis zur FRAND-Bestimmung ein Verfahren vor dem zuständigen nationalen Gericht einzuleiten. Darüber hinaus sollte jede Partei die Möglichkeit haben, bei dem zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung finanzieller Art zu beantragen. In einer Situation, in der der betreffende SEP-Inhaber eine FRAND-Verpflichtung eingegangen ist, sollten angemessene und verhältnismäßige einstweilige	(35) Die Verpflichtung, eine FRAND-Bestimmung einzuleiten, sollte dem wirksamen Schutz der Rechte der Parteien nicht abträglich sein. In diesem Zusammenhang sollte die Partei, die sich verpflichtet, das Ergebnis der FRAND-Bestimmung einzuhalten, während die andere Partei dies nicht tut, berechtigt sein, bis zur FRAND-Bestimmung ein Verfahren vor dem zuständigen nationalen Gericht einzuleiten. Darüber hinaus sollte jede Partei die Möglichkeit haben, bei dem zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung finanzieller Art zu beantragen. In einer Situation, in der der betreffende SEP-Inhaber eine FRAND-Verpflichtung eingegangen ist, sollten angemessene und verhältnismäßige einstweilige

Verfügungen finanzieller Art dem SEP-Inhaber, der sich bereit erklärt hat, sein SEP zu FRAND-Bedingungen zu lizenzieren, den notwendigen gerichtlichen Schutz bieten, während der Anwender in der Lage sein sollte, die Höhe der FRAND-Lizenzgebühren anzufechten oder die Einrede der fehlenden Essenzialität oder der Ungültigkeit des SEP vorzubringen. In den nationalen Systemen, die die Einleitung eines Verfahrens in der Sache als Voraussetzung für die Beantragung einstweiliger Maßnahmen finanzieller Art vorsehen, sollte es möglich sein, ein solches Verfahren einzuleiten***, wobei die Parteien jedoch beantragen sollten, dass das Verfahren während der FRAND-Bestimmung ausgesetzt wird***. Bei der Bestimmung der Höhe der einstweiligen Verfügung finanzieller Art, die in einem bestimmten Fall als angemessen anzusehen ist, sollten unter anderem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers und die möglichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der beantragten Maßnahmen, insbesondere für KMU, berücksichtigt werden, auch um die missbräuchliche Anwendung solcher Maßnahmen zu verhindern. ***Außerdem sollte klargestellt werden, dass den Parteien nach Beendigung der FRAND-Bestimmung die gesamte Palette von Maßnahmen, einschließlich vorläufiger, vorsorgender und korrigierender Maßnahmen, zur Verfügung stehen sollte.***	Verfügungen finanzieller Art dem SEP-Inhaber, der sich bereit erklärt hat, sein SEP zu FRAND-Bedingungen zu lizenzieren, den notwendigen gerichtlichen Schutz bieten, während der Anwender in der Lage sein sollte, die Höhe der FRAND-Lizenzgebühren anzufechten oder die Einrede der fehlenden Essenzialität oder der Ungültigkeit des SEP vorzubringen. In den nationalen Systemen, die die Einleitung eines Verfahrens in der Sache als Voraussetzung für die Beantragung einstweiliger Maßnahmen finanzieller Art vorsehen, sollte es möglich sein, ein solches Verfahren einzuleiten. Bei der Bestimmung der Höhe der einstweiligen Verfügung finanzieller Art, die in einem bestimmten Fall als angemessen anzusehen ist, sollten unter anderem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers und die möglichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der beantragten Maßnahmen, insbesondere für KMU, berücksichtigt werden, auch um die missbräuchliche Anwendung solcher Maßnahmen zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 204
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Die Verpflichtung, eine FRAND-	(35) Die Verpflichtung, eine FRAND-

Bestimmung einzuleiten, sollte dem wirksamen Schutz der Rechte der Parteien nicht abträglich sein. In diesem Zusammenhang sollte die Partei, die sich verpflichtet, ***das Ergebnis der*** FRAND-Bestimmung einzuhalten, während die andere Partei dies nicht tut, berechtigt sein, bis zur FRAND-Bestimmung ein Verfahren vor dem zuständigen nationalen Gericht einzuleiten. Darüber hinaus sollte jede Partei die Möglichkeit haben, bei dem zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung finanzieller Art zu beantragen. In einer Situation, in der der betreffende SEP-Inhaber eine FRAND-Verpflichtung eingegangen ist, sollten angemessene und verhältnismäßige einstweilige Verfügungen finanzieller Art dem SEP-Inhaber, der sich bereit erklärt hat, sein SEP zu FRAND-Bedingungen zu lizenzieren, den notwendigen gerichtlichen Schutz bieten, während der Anwender in der Lage sein sollte, die Höhe der FRAND-Lizenzgebühren anzufechten oder die Einrede der fehlenden Essenzialität oder der Ungültigkeit des SEP vorzubringen. In den nationalen Systemen, die die Einleitung eines Verfahrens in der Sache als Voraussetzung für die Beantragung einstweiliger Maßnahmen finanzieller Art vorsehen, sollte es möglich sein, ein solches Verfahren einzuleiten***, wobei die Parteien jedoch beantragen sollten, dass das Verfahren während der FRAND-Bestimmung ausgesetzt wird***. Bei der Bestimmung der Höhe der einstweiligen Verfügung finanzieller Art, die in einem bestimmten Fall als angemessen anzusehen ist, sollten unter anderem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers und die möglichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der beantragten Maßnahmen, insbesondere für KMU, berücksichtigt werden, auch um die missbräuchliche Anwendung solcher Maßnahmen zu verhindern. Außerdem sollte klargestellt werden, dass den Parteien nach Beendigung der FRAND-Bestimmung die gesamte Palette von

Bestimmung einzuleiten, sollte dem wirksamen Schutz der Rechte der Parteien nicht abträglich sein. In diesem Zusammenhang sollte die Partei, die sich verpflichtet, ***die*** FRAND-Bestimmung einzuhalten, während die andere Partei dies nicht tut, berechtigt sein, bis zur FRAND-Bestimmung ein Verfahren vor dem zuständigen nationalen Gericht einzuleiten. Darüber hinaus sollte jede Partei die Möglichkeit haben, bei dem zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung finanzieller Art zu beantragen. In einer Situation, in der der betreffende SEP-Inhaber eine FRAND-Verpflichtung eingegangen ist, sollten angemessene und verhältnismäßige einstweilige Verfügungen finanzieller Art dem SEP-Inhaber, der sich bereit erklärt hat, sein SEP zu FRAND-Bedingungen zu lizenzieren, den notwendigen gerichtlichen Schutz bieten, während der Anwender in der Lage sein sollte, die Höhe der FRAND-Lizenzgebühren anzufechten oder die Einrede der fehlenden Essenzialität oder der Ungültigkeit des SEP vorzubringen. In den nationalen Systemen, die die Einleitung eines Verfahrens in der Sache als Voraussetzung für die Beantragung einstweiliger Maßnahmen finanzieller Art vorsehen, sollte es möglich sein, ein solches Verfahren einzuleiten. Bei der Bestimmung der Höhe der einstweiligen Verfügung finanzieller Art, die in einem bestimmten Fall als angemessen anzusehen ist, sollten unter anderem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers und die möglichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der beantragten Maßnahmen, insbesondere für KMU, berücksichtigt werden, auch um die missbräuchliche Anwendung solcher Maßnahmen zu verhindern. Außerdem sollte klargestellt werden, dass den Parteien nach Beendigung der FRAND-Bestimmung die gesamte Palette von Maßnahmen, einschließlich vorläufiger, vorsorgender und korrigierender

Maßnahmen, einschließlich vorläufiger, vorsorgender und korrigierender Maßnahmen, zur Verfügung stehen sollte.	Maßnahmen, zur Verfügung stehen sollte.

Or. en

Änderungsantrag 205
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Wenn die Parteien in die FRAND-Bestimmung eintreten, sollten sie ***einen Schlichter*** für die FRAND-Bestimmung aus der Liste auswählen. Im Falle einer Uneinigkeit würde das Kompetenzzentrum den Schlichter auswählen. Die FRAND-Bestimmung sollte innerhalb von neun Monaten abgeschlossen sein. Diese Zeit wäre für ein Verfahren erforderlich, das die Wahrung der Rechte der Parteien gewährleistet und gleichzeitig schnell genug ist, um Verzögerungen beim Abschluss der Lizenzen zu vermeiden. Die Parteien können sich während des Verfahrens jederzeit einigen, was zur Beendigung der FRAND-Bestimmung führt.	(36) Wenn die Parteien in die FRAND-Bestimmung eintreten, sollten sie ***ein drei Personen umfassendes Schlichtergremium*** für die FRAND-Bestimmung aus der Liste auswählen***, wobei jede Partei einen Schlichter auswählt und die beiden dann einvernehmlich einen dritten Schlichter auswählen***. Im Falle einer Uneinigkeit würde das Kompetenzzentrum den ***dritten*** Schlichter auswählen. Die FRAND-Bestimmung sollte innerhalb von neun Monaten abgeschlossen sein***, es sei denn, die beiden Parteien einigen sich auf eine Verlängerung***. Diese Zeit wäre für ein Verfahren erforderlich, das die Wahrung der Rechte der Parteien gewährleistet und gleichzeitig schnell genug ist, um Verzögerungen beim Abschluss der Lizenzen zu vermeiden. Die Parteien können sich während des Verfahrens jederzeit einigen, was zur Beendigung der FRAND-Bestimmung führt.

Or. en

Änderungsantrag 206
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Wenn die Parteien in die FRAND-Bestimmung eintreten, sollten sie ***einen Schlichter*** für die FRAND-Bestimmung aus der Liste auswählen. Im Falle einer Uneinigkeit würde das Kompetenzzentrum ***den Schlichter*** auswählen. Die FRAND-Bestimmung sollte innerhalb von neun Monaten abgeschlossen sein. Diese Zeit wäre für ein Verfahren erforderlich, das die Wahrung der Rechte der Parteien gewährleistet und gleichzeitig schnell genug ist, um Verzögerungen beim Abschluss der Lizenzen zu vermeiden. Die Parteien können sich während des Verfahrens jederzeit einigen, was zur Beendigung der FRAND-Bestimmung führt.	(36) Wenn die Parteien in die FRAND-Bestimmung eintreten, sollten sie ***ein Schlichtergremium*** für die FRAND-Bestimmung aus der Liste auswählen. Im Falle einer Uneinigkeit würde das Kompetenzzentrum ***die Mitglieder des Schlichtergremiums*** auswählen. Die FRAND-Bestimmung sollte innerhalb von neun Monaten abgeschlossen sein. Diese Zeit wäre für ein Verfahren erforderlich, das die Wahrung der Rechte der Parteien gewährleistet und gleichzeitig schnell genug ist, um Verzögerungen beim Abschluss der Lizenzen zu vermeiden. Die Parteien können sich während des Verfahrens jederzeit einigen, was zur Beendigung der FRAND-Bestimmung führt.

Or. en

Änderungsantrag 207
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Nach der Ernennung sollte die Schlichtungsstelle die FRAND-Bestimmung an den Schlichter weiterleiten, der prüfen sollte, ob der Antrag die erforderlichen Informationen enthält, und den Parteien***, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragen,*** den Verfahrensplan mitteilen.	(37) Nach der Ernennung sollte die Schlichtungsstelle die FRAND-Bestimmung an den Schlichter weiterleiten, der prüfen sollte, ob der Antrag die erforderlichen Informationen enthält, und den Parteien den Verfahrensplan mitteilen.

Or. en

Begründung

Im Sinne der Kohärenz mit dem Vorschlag, dass die FRAND-Bestimmung nur fortgesetzt wird, wenn beide Parteien zustimmen. Keine einseitige Fortsetzung.

Änderungsantrag 208
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Nach der Ernennung sollte die Schlichtungsstelle die FRAND-Bestimmung an ***den Schlichter*** weiterleiten, ***der*** prüfen sollte, ob der Antrag die erforderlichen Informationen enthält, und den Parteien, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragen, den Verfahrensplan mitteilen.	(37) Nach der Ernennung sollte die Schlichtungsstelle die FRAND-Bestimmung an ***das Schlichtergremium*** weiterleiten, ***das*** prüfen sollte, ob der Antrag die erforderlichen Informationen enthält, und den Parteien, die die Fortsetzung der FRAND-Bestimmung beantragen, den Verfahrensplan mitteilen.

Or. en

Änderungsantrag 209
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) ***Der Schlichter*** sollte das Vorbringen und die Vorschläge der Parteien zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen prüfen und neben anderen relevanten Umständen auch die entsprechenden Verhandlungsschritte berücksichtigen. ***Der Schlichter*** sollte von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Möglichkeit haben, von den Parteien die Vorlage von Beweisen zu verlangen, die er für die Erfüllung seiner Aufgabe für erforderlich hält. Er sollte auch die Möglichkeit haben, öffentlich zugängliche Informationen, das Register des Kompetenzzentrums und Berichte über andere FRAND-Bestimmungen sowie nicht vertrauliche Dokumente und Informationen, die vom	(38) ***Das Schlichtergremium*** sollte das Vorbringen und die Vorschläge der Parteien zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen prüfen und neben anderen relevanten Umständen auch die entsprechenden Verhandlungsschritte berücksichtigen. ***Das Schlichtergremium*** sollte von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Möglichkeit haben, von den Parteien die Vorlage von Beweisen zu verlangen, die er für die Erfüllung seiner Aufgabe für erforderlich hält. Er sollte auch die Möglichkeit haben, öffentlich zugängliche Informationen, das Register des Kompetenzzentrums und Berichte über andere FRAND-Bestimmungen sowie nicht vertrauliche Dokumente und Informationen, die vom

Kompetenzzentrum erstellt oder diesem vorgelegt wurden, zu prüfen.

Kompetenzzentrum erstellt oder diesem vorgelegt wurden, zu prüfen.

Or. en

Änderungsantrag 210
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) ***Der Schlichter*** sollte das Vorbringen und die Vorschläge der Parteien zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen prüfen und neben anderen relevanten Umständen auch die entsprechenden Verhandlungsschritte berücksichtigen. ***Der Schlichter*** sollte von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Möglichkeit haben, von den Parteien die Vorlage von Beweisen zu verlangen, die er für die Erfüllung seiner Aufgabe für erforderlich hält. Er sollte auch die Möglichkeit haben, öffentlich zugängliche Informationen, das Register des Kompetenzzentrums und Berichte über andere FRAND-Bestimmungen sowie nicht vertrauliche Dokumente und Informationen, die vom Kompetenzzentrum erstellt oder diesem vorgelegt wurden, zu prüfen.	(38) ***Das Schlichtergremium*** sollte das Vorbringen und die Vorschläge der Parteien zur Bestimmung der FRAND-Bedingungen prüfen und neben anderen relevanten Umständen auch die entsprechenden Verhandlungsschritte berücksichtigen. ***Das Schlichtergremium*** sollte von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Möglichkeit haben, von den Parteien die Vorlage von Beweisen zu verlangen, die er für die Erfüllung seiner Aufgabe für erforderlich hält. Er sollte auch die Möglichkeit haben, öffentlich zugängliche Informationen, das Register des Kompetenzzentrums und Berichte über andere FRAND-Bestimmungen sowie nicht vertrauliche Dokumente und Informationen, die vom Kompetenzzentrum erstellt oder diesem vorgelegt wurden, zu prüfen.

Or. en

Änderungsantrag 211
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Nimmt eine Partei ***nach der***	(39) Nimmt eine Partei***, nachdem ein***

Bestellung des Schlichters nicht an der FRAND-Bestimmung teil, kann die andere Partei ***die Beendigung des Verfahrens beantragen oder verlangen, dass der Schlichter eine Empfehlung für eine FRAND-Bestimmung auf der Grundlage der Informationen abgibt, die er bewerten konnte***.	***Schlichter bestellt worden ist und eine verbindliche Stellungnahme abgegeben hat,*** nicht an der FRAND-Bestimmung teil, kann die andere Partei ***die Streitigkeit dem EUIPO vorlegen***.

Or. fr

Änderungsantrag 212
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Nimmt eine Partei nach der Bestellung des ***Schlichters*** nicht an der FRAND-Bestimmung teil, kann die andere Partei die Beendigung des Verfahrens beantragen oder verlangen, dass ***der Schlichter*** eine Empfehlung für eine FRAND-Bestimmung auf der Grundlage der Informationen abgibt, die er bewerten konnte.	(39) Nimmt eine Partei nach der Bestellung des ***Schlichtergremiums*** nicht an der FRAND-Bestimmung teil, kann die andere Partei die Beendigung des Verfahrens beantragen oder verlangen, dass ***das Schlichtergremium*** eine Empfehlung für eine FRAND-Bestimmung auf der Grundlage der Informationen abgibt, die er bewerten konnte.

Or. en

Änderungsantrag 213
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Nimmt eine Partei nach der Bestellung des ***Schlichters*** nicht an der FRAND-Bestimmung teil, kann die andere Partei die Beendigung des Verfahrens beantragen oder verlangen, dass ***der Schlichter*** eine Empfehlung für eine	(39) Nimmt eine Partei nach der Bestellung des ***Schlichtergremiums*** nicht an der FRAND-Bestimmung teil, kann die andere Partei die Beendigung des Verfahrens beantragen oder verlangen, dass ***das Gremium*** eine Empfehlung für

FRAND-Bestimmung auf der Grundlage der Informationen abgibt, die er bewerten konnte.

eine FRAND-Bestimmung auf der Grundlage der Informationen abgibt, die er bewerten konnte.

Or. en

Änderungsantrag 214
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Leitet eine Partei ein Verfahren in einem Rechtsraum außerhalb der Union ein, das zu rechtsverbindlichen und vollstreckbaren Entscheidungen über denselben Standard, der Gegenstand der FRAND-Bestimmung ist, und seine Umsetzung führt oder das SEP aus derselben Patentfamilie wie SEP, die Gegenstand der FRAND-Bestimmung sind, einschließt und an dem eine oder mehrere der Parteien der FRAND-Bestimmung als Partei beteiligt sind, so sollte ***der Schlichter*** oder, falls ***er*** nicht ernannt wurde, das Kompetenzzentrum das Verfahren vor oder während der FRAND-Bestimmung durch eine Partei auf Antrag der anderen Partei beenden können.	(40) Leitet eine Partei ein Verfahren in einem Rechtsraum außerhalb der Union ein, das zu rechtsverbindlichen und vollstreckbaren Entscheidungen über denselben Standard, der Gegenstand der FRAND-Bestimmung ist, und seine Umsetzung führt oder das SEP aus derselben Patentfamilie wie SEP, die Gegenstand der FRAND-Bestimmung sind, einschließt und an dem eine oder mehrere der Parteien der FRAND-Bestimmung als Partei beteiligt sind, so sollte ***das Schlichtergremium*** oder, falls ***es*** nicht ernannt wurde, das Kompetenzzentrum das Verfahren vor oder während der FRAND-Bestimmung durch eine Partei auf Antrag der anderen Partei beenden können.

Or. en

Änderungsantrag 215
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Leitet eine Partei ein Verfahren in einem Rechtsraum außerhalb der Union	(40) Leitet eine Partei ein Verfahren in einem Rechtsraum außerhalb der Union

ein, das zu rechtsverbindlichen und vollstreckbaren Entscheidungen über denselben Standard, der Gegenstand der FRAND-Bestimmung ist, und seine Umsetzung führt oder das SEP aus derselben Patentfamilie wie SEP, die Gegenstand der FRAND-Bestimmung sind, einschließt und an dem eine oder mehrere der Parteien der FRAND-Bestimmung als Partei beteiligt sind, so sollte ***der Schlichter*** oder, falls ***er*** nicht ernannt wurde, das Kompetenzzentrum das Verfahren vor oder während der FRAND-Bestimmung durch eine Partei auf Antrag der anderen Partei beenden können.

ein, das zu rechtsverbindlichen und vollstreckbaren Entscheidungen über denselben Standard, der Gegenstand der FRAND-Bestimmung ist, und seine Umsetzung führt oder das SEP aus derselben Patentfamilie wie SEP, die Gegenstand der FRAND-Bestimmung sind, einschließt und an dem eine oder mehrere der Parteien der FRAND-Bestimmung als Partei beteiligt sind, so sollte ***das Schlichtergremium*** oder, falls ***es*** nicht ernannt wurde, das Kompetenzzentrum das Verfahren vor oder während der FRAND-Bestimmung durch eine Partei auf Antrag der anderen Partei beenden können.

Or. en

Änderungsantrag 216
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Am Ende des Verfahrens sollte der Schlichter einen Vorschlag ***mit Empfehlungen für*** FRAND-Bedingungen unterbreiten. ***Jede der beiden Parteien sollte die Möglichkeit haben, den Vorschlag anzunehmen oder abzulehnen. Einigen sich die Parteien nicht und/oder nehmen sie den Vorschlag nicht an, sollte der Schlichter einen Bericht über die FRAND-Bestimmung erstellen. Der Bericht wird in einer vertraulichen und einer nicht vertraulichen Fassung erstellt. Die nicht vertrauliche Fassung des Berichts sollte den Vorschlag für die FRAND-Bedingungen und die angewandte Methodik enthalten und dem Kompetenzzentrum zur Veröffentlichung vorgelegt werden, damit bei künftigen FRAND-Bestimmungen der Parteien und anderer Beteiligter im Zusammenhang***	(41) Am Ende des Verfahrens sollte der Schlichter einen ***verbindlichen*** Vorschlag ***zur Festlegung der*** FRAND-Bedingungen unterbreiten.

mit ähnlichen Verhandlungen darauf zurückgegriffen werden kann. Der Bericht hätte somit den doppelten Zweck, die Parteien zur Einigung zu ermutigen und für Transparenz hinsichtlich des Verfahrens und der empfohlenen FRAND-Bedingungen im Falle von Meinungsverschiedenheiten zu sorgen.

Or. fr

Änderungsantrag 217
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Am Ende des Verfahrens sollte ***der Schlichter*** einen Vorschlag mit Empfehlungen für FRAND-Bedingungen unterbreiten. Jede der beiden Parteien sollte die Möglichkeit haben, den Vorschlag anzunehmen oder abzulehnen. Einigen sich die Parteien nicht und/oder nehmen sie den Vorschlag nicht an, sollte ***der Schlichter*** einen Bericht über die FRAND-Bestimmung erstellen. Der Bericht wird in einer vertraulichen und einer nicht vertraulichen Fassung erstellt. Die nicht vertrauliche Fassung des Berichts sollte den Vorschlag für die FRAND-Bedingungen und die angewandte Methodik enthalten und dem Kompetenzzentrum zur Veröffentlichung vorgelegt werden, damit bei künftigen FRAND-Bestimmungen der Parteien und anderer Beteiligter im Zusammenhang mit ähnlichen Verhandlungen darauf zurückgegriffen werden kann. Der Bericht hätte somit den doppelten Zweck, die Parteien zur Einigung zu ermutigen und für Transparenz hinsichtlich des Verfahrens und der empfohlenen FRAND-Bedingungen im Falle von	(41) Am Ende des Verfahrens sollte ***das Schlichtergremium*** einen Vorschlag mit Empfehlungen für FRAND-Bedingungen unterbreiten. Jede der beiden Parteien sollte die Möglichkeit haben, den Vorschlag anzunehmen oder abzulehnen. Einigen sich die Parteien nicht und/oder nehmen sie den Vorschlag nicht an, sollte ***das Schlichtergremium*** einen Bericht über die FRAND-Bestimmung erstellen. Der Bericht wird in einer vertraulichen und einer nicht vertraulichen Fassung erstellt. Die nicht vertrauliche Fassung des Berichts sollte den Vorschlag für die FRAND-Bedingungen und die angewandte Methodik enthalten und dem Kompetenzzentrum zur Veröffentlichung vorgelegt werden, damit bei künftigen FRAND-Bestimmungen der Parteien und anderer Beteiligter im Zusammenhang mit ähnlichen Verhandlungen darauf zurückgegriffen werden kann. Der Bericht hätte somit den doppelten Zweck, die Parteien zur Einigung zu ermutigen und für Transparenz hinsichtlich des Verfahrens und der empfohlenen FRAND-Bedingungen im Falle von

Meinungsverschiedenheiten zu sorgen.

Meinungsverschiedenheiten zu sorgen.

Or. en

Änderungsantrag 218
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Am Ende des Verfahrens sollte ***der Schlichter*** einen Vorschlag mit Empfehlungen für FRAND-Bedingungen unterbreiten. Jede der beiden Parteien sollte die Möglichkeit haben, den Vorschlag anzunehmen oder abzulehnen. Einigen sich die Parteien nicht und/oder nehmen sie den Vorschlag nicht an, sollte ***der Schlichter*** einen Bericht über die FRAND-Bestimmung erstellen. Der Bericht wird in einer vertraulichen und einer nicht vertraulichen Fassung erstellt. Die nicht vertrauliche Fassung des Berichts sollte den Vorschlag für die FRAND-Bedingungen und die angewandte Methodik enthalten und dem Kompetenzzentrum zur Veröffentlichung vorgelegt werden, damit bei künftigen FRAND-Bestimmungen der Parteien und anderer Beteiligter im Zusammenhang mit ähnlichen Verhandlungen darauf zurückgegriffen werden kann. Der Bericht hätte somit den doppelten Zweck, die Parteien zur Einigung zu ermutigen und für Transparenz hinsichtlich des Verfahrens und der empfohlenen FRAND-Bedingungen im Falle von Meinungsverschiedenheiten zu sorgen.	(41) Am Ende des Verfahrens sollte ***das Schlichtergremium*** einen Vorschlag mit Empfehlungen für FRAND-Bedingungen unterbreiten. Jede der beiden Parteien sollte die Möglichkeit haben, den Vorschlag anzunehmen oder abzulehnen. Einigen sich die Parteien nicht und/oder nehmen sie den Vorschlag nicht an, sollte ***das Schlichtergremium*** einen Bericht über die FRAND-Bestimmung erstellen. Der Bericht wird in einer vertraulichen und einer nicht vertraulichen Fassung erstellt. Die nicht vertrauliche Fassung des Berichts sollte den Vorschlag für die FRAND-Bedingungen und die angewandte Methodik enthalten und dem Kompetenzzentrum zur Veröffentlichung vorgelegt werden, damit bei künftigen FRAND-Bestimmungen der Parteien und anderer Beteiligter im Zusammenhang mit ähnlichen Verhandlungen darauf zurückgegriffen werden kann. Der Bericht hätte somit den doppelten Zweck, die Parteien zur Einigung zu ermutigen und für Transparenz hinsichtlich des Verfahrens und der empfohlenen FRAND-Bedingungen im Falle von Meinungsverschiedenheiten zu sorgen.

Or. en

Änderungsantrag 219
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Die Verordnung respektiert die Rechte am geistigen Eigentum von Patentinhabern (Artikel 17 Absatz 2 der EU-Grundrechtecharta), obwohl sie die Möglichkeit einschränkt, ein SEP durchzusetzen, das nicht innerhalb einer bestimmten Frist eingetragen wurde, und die Verpflichtung einführt, eine FRAND-Bestimmung durchzuführen, bevor einzelne SEP durchgesetzt werden. Die Beschränkung der Ausübung von Rechten des geistigen Eigentums ist nach der EU-Charta zulässig, sofern der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Nach ständiger Rechtsprechung können die Grundrechte eingeschränkt werden, sofern diese Einschränkungen den von der Union verfolgten Zielen des Allgemeininteresses entsprechen und im Hinblick auf das verfolgte Ziel keinen unverhältnismäßigen und unerträglichen Eingriff darstellen, der den Wesensgehalt der garantierten Rechte verletzt[39]. In dieser Hinsicht liegt diese Verordnung im öffentlichen Interesse, da sie eine einheitliche, offene und vorhersehbare Information und ein vorhersehbares Ergebnis in Bezug auf SEP zum Nutzen von SEP-Inhabern, Anwendern und Endnutzern auf Unionsebene bietet. Sie zielt auf die Verbreitung von Technologien zum gegenseitigen Vorteil der SEP-Inhaber und Anwender ab. Darüber hinaus sind die Regeln für die FRAND-Bestimmung zeitlich begrenzt und zielen darauf ab, den Prozess zu verbessern und zu straffen, sind aber letztlich nicht verbindlich[40].	***entfällt***

[39] Urteil des Gerichtshofs vom 13. Dezember 1979, Hauer gegen Land

Rheinland-Pfalz, C-44/79, EU:C:1979:290, Rn. 32; Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juli 1989, Hermann Schräder HS Kraftfutter GmbH & Co. KG gegen Hauptzollamt Gronau, C-256/87, EU:C:1999:332, Rn. 15, und Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli 1989, Hubert Wachauf gegen Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, C-5/88, EU:C:1989:321, Rn. 17 und 18.

[40] Das Schlichtungsverfahren entspricht den Bedingungen für die obligatorische Inanspruchnahme alternativer Streitbeilegungsverfahren als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Klage vor den Gerichten, wie sie in den Urteilen des EuGH dargelegt sind; verbundene Rechtssachen C-317/08 bis C-320/08 Alassini u. a. vom 18. März 2010 und C-75/16 Menini und Rampanelli gegen Banco Popolare Società Cooperativa vom 14. Juni 2017, wobei die Besonderheiten der SEP-Lizenzierung berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 220
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Die Verordnung respektiert die Rechte am geistigen Eigentum von Patentinhabern (Artikel 17 Absatz 2 der EU-Grundrechtecharta), obwohl sie die Möglichkeit einschränkt, ein SEP durchzusetzen, das nicht innerhalb einer bestimmten Frist eingetragen wurde, und die Verpflichtung einführt, eine FRAND-Bestimmung durchzuführen, bevor einzelne SEP durchgesetzt werden. Die Beschränkung der Ausübung von	***entfällt***

Rechten des geistigen Eigentums ist nach der EU-Charta zulässig, sofern der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Nach ständiger Rechtsprechung können die Grundrechte eingeschränkt werden, sofern diese Einschränkungen den von der Union verfolgten Zielen des Allgemeininteresses entsprechen und im Hinblick auf das verfolgte Ziel keinen unverhältnismäßigen und unerträglichen Eingriff darstellen, der den Wesensgehalt der garantierten Rechte verletzt[39]. In dieser Hinsicht liegt diese Verordnung im öffentlichen Interesse, da sie eine einheitliche, offene und vorhersehbare Information und ein vorhersehbares Ergebnis in Bezug auf SEP zum Nutzen von SEP-Inhabern, Anwendern und Endnutzern auf Unionsebene bietet. Sie zielt auf die Verbreitung von Technologien zum gegenseitigen Vorteil der SEP-Inhaber und Anwender ab. Darüber hinaus sind die Regeln für die FRAND-Bestimmung zeitlich begrenzt und zielen darauf ab, den Prozess zu verbessern und zu straffen, sind aber letztlich nicht verbindlich[40].

[39] Urteil des Gerichtshofs vom 13. Dezember 1979, Hauer gegen Land Rheinland-Pfalz, C-44/79, EU:C:1979:290, Rn. 32; Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juli 1989, Hermann Schräder HS Kraftfutter GmbH & Co. KG gegen Hauptzollamt Gronau, C-256/87, EU:C:1999:332, Rn. 15, und Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juli 1989, Hubert Wachauf gegen Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, C-5/88, EU:C:1989:321, Rn. 17 und 18.

[40] Das Schlichtungsverfahren entspricht den Bedingungen für die obligatorische Inanspruchnahme alternativer Streitbeilegungsverfahren als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Klage vor den Gerichten, wie sie in den

Urteilen des EuGH dargelegt sind; verbundene Rechtssachen C-317/08 bis C-320/08 Alassini u. a. vom 18. März 2010 und C-75/16 Menini und Rampanelli gegen Banco Popolare Società Cooperativa vom 14. Juni 2017, wobei die Besonderheiten der SEP-Lizenzierung berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 221
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Die FRAND-Bestimmung steht auch im Einklang mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf Zugang zu den Gerichten gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da der Anwender und der SEP-Inhaber dieses Recht uneingeschränkt behalten. Bei nicht fristgerechter Eintragung ist der Ausschluss des Rechts auf wirksame Vollstreckung begrenzt und notwendig und entspricht Zielen von allgemeinem Interesse. Wie der EuGH bestätigt hat[41], ist die obligatorische Streitbeilegung als Voraussetzung für den Zugang zu den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten mit dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes vereinbar. Die FRAND-Bestimmung folgt den in den EuGH-Urteilen dargelegten Bedingungen für die obligatorische Streitbeilegung, wobei die besonderen Merkmale der SEP-Lizenzierung berücksichtigt werden.	***entfällt***

[41] Urteil des Gerichtshofs vom 18. März 2010, Rosalba Alassini gegen Telecom Italia SpA (C-317/08), Filomena Califano

gegen Wind SpA (C-318/08), Lucia Anna Giorgia Iacono gegen Telecom Italia SpA (C-319/08) und Multiservice Srl gegen Telecom Italia SpA (C-320/08), verbundene Rechtssachen C-317/08, C-318/08, C-319/08 und C-320/08, EU:C:2010:146, und Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juni 2017, Livio Menini und Maria Antonia Rampanelli gegen Banco Popolare Società Cooperativa, C-75/16, EU:C:2017:457.

Or. en

Änderungsantrag 222
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Die FRAND-Bestimmung steht auch im Einklang mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf Zugang zu den Gerichten gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da der Anwender und der SEP-Inhaber dieses Recht uneingeschränkt behalten. ***Bei nicht fristgerechter Eintragung ist der Ausschluss des Rechts auf wirksame Vollstreckung begrenzt und notwendig und entspricht Zielen von allgemeinem Interesse. Wie der EuGH bestätigt hat[41], ist die obligatorische Streitbeilegung als Voraussetzung für den Zugang zu den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten mit dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes vereinbar. Die FRAND-Bestimmung folgt den in den EuGH-Urteilen dargelegten Bedingungen für die obligatorische Streitbeilegung, wobei die besonderen Merkmale der SEP-Lizenzierung berücksichtigt werden.***	(43) Die FRAND-Bestimmung steht auch im Einklang mit dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf Zugang zu den Gerichten gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da der Anwender und der SEP-Inhaber dieses Recht uneingeschränkt behalten.
[41] Urteil des Gerichtshofs vom 18. März	[41] Urteil des Gerichtshofs vom 18. März

2010, Rosalba Alassini gegen Telecom Italia SpA (C-317/08), Filomena Califano gegen Wind SpA (C-318/08), Lucia Anna Giorgia Iacono gegen Telecom Italia SpA (C-319/08) und Multiservice Srl gegen Telecom Italia SpA (C-320/08), verbundene Rechtssachen C-317/08, C-318/08, C-319/08 und C-320/08, EU:C:2010:146, und Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juni 2017, Livio Menini und Maria Antonia Rampanelli gegen Banco Popolare Società Cooperativa, C-75/16, EU:C:2017:457.

2010, Rosalba Alassini gegen Telecom Italia SpA (C-317/08), Filomena Califano gegen Wind SpA (C-318/08), Lucia Anna Giorgia Iacono gegen Telecom Italia SpA (C-319/08) und Multiservice Srl gegen Telecom Italia SpA (C-320/08), verbundene Rechtssachen C-317/08, C-318/08, C-319/08 und C-320/08, EU:C:2010:146, und Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juni 2017, Livio Menini und Maria Antonia Rampanelli gegen Banco Popolare Società Cooperativa, C-75/16, EU:C:2017:457.

Or. en

Änderungsantrag 223
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Bei ***der Ermittlung der Gesamtlizenzgebühren und*** den FRAND-Bestimmungen sollten die Schlichter insbesondere den Besitzstand der Union und die Urteile des Gerichtshofs zu SEP ***sowie die im Rahmen dieser Verordnung herausgegebenen Leitlinien***, die horizontalen Leitlinien[42] und die Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2017 über den Umgang der EU mit standardessenziellen Patenten[43] berücksichtigen. Außerdem sollten die Schlichter alle Sachverständigengutachten zur ***Gesamtlizenzgebühr*** berücksichtigen oder, falls diese nicht vorliegen, die Parteien um Informationen bitten, bevor sie ihre endgültigen Vorschläge unterbreiten.	(44) Bei den FRAND-Bestimmungen sollten die Schlichter insbesondere den Besitzstand der Union und die Urteile des Gerichtshofs zu SEP, die horizontalen Leitlinien[42] und die Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2017 über den Umgang der EU mit standardessenziellen Patenten[43] berücksichtigen. Außerdem sollten die Schlichter alle Sachverständigengutachten zur ***FRAND-Bestimmung*** berücksichtigen oder, falls diese nicht vorliegen, die Parteien um Informationen bitten, bevor sie ihre endgültigen Vorschläge unterbreiten.
[42] Mitteilung der Kommission – Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen	[42] Mitteilung der Kommission – Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen

über horizontale Zusammenarbeit, ABl. C 11 vom 14.1.2011, S. 1 (wird derzeit überarbeitet).

[43] Mitteilung über den Umgang der EU mit standardessenziellen Patenten, COM(2017) 712 final, 29.11.2017.

über horizontale Zusammenarbeit, ABl. C 11 vom 14.1.2011, S. 1 (wird derzeit überarbeitet).

[43] Mitteilung über den Umgang der EU mit standardessenziellen Patenten, COM(2017) 712 final, 29.11.2017.

Or. en

Begründung

Zur Angleichung an die Streichung des Mechanismus der Gesamtlizenzgebühr.

Änderungsantrag 224
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) KMU können an der SEP-Lizenzierung sowohl als SEP-Inhaber als auch als Anwender beteiligt sein. Zwar gibt es derzeit nur wenige KMU als SEP-Inhaber, doch dürften die mit dieser Verordnung erzielten Effizienzgewinne die Lizenzierung ihrer SEP erleichtern. Es sind zusätzliche Bedingungen erforderlich, um die Kostenbelastung dieser KMU zu verringern, z. B. reduzierte Verwaltungsgebühren ***und möglicherweise reduzierte Gebühren für Essenzialitätsprüfungen und*** Schlichtung sowie kostenlose Unterstützung und Schulungen. ***Die SEP von Kleinst- und Kleinunternehmen sollten nicht Gegenstand von Stichproben für die Essenzialitätsprüfung sein, doch sollten diese Unternehmen die Möglichkeit haben, bei Bedarf SEP für die Essenzialitätsprüfung vorzuschlagen.*** KMU als Anwender sollten ebenfalls von ermäßigten Zugangsgebühren und kostenloser Unterstützung und Schulung profitieren. Schließlich sollten die SEP-Inhaber ermutigt werden, Anreize für die	(46) KMU können an der SEP-Lizenzierung sowohl als SEP-Inhaber als auch als Anwender beteiligt sein. Zwar gibt es derzeit nur wenige KMU als SEP-Inhaber, doch dürften die mit dieser Verordnung erzielten Effizienzgewinne die Lizenzierung ihrer SEP erleichtern. Es sind zusätzliche Bedingungen erforderlich, um die Kostenbelastung dieser KMU zu verringern, z. B. reduzierte Verwaltungsgebühren ***oder Verzicht auf Verwaltungsgebühren und Gebühren im Zusammenhang mit der*** Schlichtung sowie kostenlose Unterstützung und Schulungen. KMU als Anwender sollten ebenfalls von ermäßigten Zugangsgebühren und kostenloser Unterstützung und Schulung profitieren. Schließlich sollten die SEP-Inhaber ermutigt werden, Anreize für die Lizenzvergabe an KMU zu schaffen, indem sie bei geringen Mengen Rabatte gewähren oder von den FRAND-Lizenzgebühren befreien.

Lizenzvergabe an KMU zu schaffen, indem sie bei geringen Mengen Rabatte gewähren oder von den FRAND-Lizenzgebühren befreien.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem neuen technischen Schlichtungsverfahren. SEP-Inhaber, bei denen es sich um KMU handelt, sollten technische Beratung zur Lizenzierung ihrer SEP erhalten.

Änderungsantrag 225
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) KMU können an der SEP-Lizenzierung sowohl als SEP-Inhaber als auch als Anwender beteiligt sein. Zwar gibt es derzeit nur wenige KMU als SEP-Inhaber, doch dürften die mit dieser Verordnung erzielten Effizienzgewinne die Lizenzierung ihrer SEP erleichtern. Es sind zusätzliche Bedingungen erforderlich, um die Kostenbelastung dieser KMU zu verringern, z. B. reduzierte Verwaltungsgebühren und möglicherweise reduzierte Gebühren für ***Essenzialitätsprüfungen und*** Schlichtung sowie kostenlose Unterstützung und Schulungen. ***Die SEP von Kleinst- und Kleinunternehmen sollten nicht Gegenstand von Stichproben für die Essenzialitätsprüfung sein, doch sollten diese Unternehmen die Möglichkeit haben, bei Bedarf SEP für die Essenzialitätsprüfung vorzuschlagen.*** KMU als Anwender sollten ebenfalls von ermäßigten Zugangsgebühren und kostenloser Unterstützung und Schulung profitieren. Schließlich sollten die SEP-Inhaber ermutigt werden, Anreize für die Lizenzvergabe an KMU zu schaffen,	(46) KMU können an der SEP-Lizenzierung sowohl als SEP-Inhaber als auch als Anwender beteiligt sein. Zwar gibt es derzeit nur wenige KMU als SEP-Inhaber, doch dürften die mit dieser Verordnung erzielten Effizienzgewinne die Lizenzierung ihrer SEP erleichtern. Es sind zusätzliche Bedingungen erforderlich, um die Kostenbelastung dieser KMU zu verringern, z. B. reduzierte Verwaltungsgebühren und möglicherweise reduzierte Gebühren für Schlichtung sowie kostenlose Unterstützung und Schulungen. KMU als Anwender sollten ebenfalls von ermäßigten Zugangsgebühren und kostenloser Unterstützung und Schulung profitieren. Schließlich sollten die SEP-Inhaber ermutigt werden, Anreize für die Lizenzvergabe an KMU zu schaffen, indem sie bei geringen Mengen Rabatte gewähren oder von den FRAND-Lizenzgebühren befreien.

indem sie bei geringen Mengen Rabatte gewähren oder von den FRAND-Lizenzgebühren befreien.

Or. en

Änderungsantrag 226
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) KMU können an der SEP-Lizenzierung sowohl als SEP-Inhaber als auch als Anwender beteiligt sein. ***Zwar gibt es derzeit nur wenige KMU als SEP-Inhaber, doch dürften die*** mit dieser Verordnung erzielten Effizienzgewinne die Lizenzierung ***ihrer SEP*** erleichtern. Es sind zusätzliche Bedingungen erforderlich, um die Kostenbelastung dieser KMU zu verringern, z. B. reduzierte Verwaltungsgebühren und möglicherweise reduzierte Gebühren für Essenzialitätsprüfungen und Schlichtung sowie kostenlose Unterstützung und Schulungen. Die SEP von Kleinst- und Kleinunternehmen sollten nicht Gegenstand von Stichproben für die Essenzialitätsprüfung sein, doch sollten diese Unternehmen die Möglichkeit haben, bei Bedarf SEP für die Essenzialitätsprüfung vorzuschlagen. KMU als Anwender sollten ebenfalls von ermäßigten Zugangsgebühren und kostenloser Unterstützung und Schulung profitieren. Schließlich sollten die SEP-Inhaber ermutigt werden, Anreize für die Lizenzvergabe an KMU zu schaffen, indem sie bei geringen Mengen Rabatte gewähren oder von den FRAND-Lizenzgebühren befreien.	(46) KMU können an der SEP-Lizenzierung sowohl als SEP-Inhaber als auch als Anwender beteiligt sein. ***Die*** mit dieser Verordnung erzielten Effizienzgewinne ***sollten für SEP-Inhaber, bei denen es sich um KMU handelt,*** die Lizenzierung erleichtern***, um sicherzustellen, dass sie für ihre Investitionen eine angemessene Rendite erhalten und die Mitwirkung von KMU an der Entwicklung von Standards zu fördern***. Es sind zusätzliche Bedingungen erforderlich, um die Kostenbelastung dieser KMU zu verringern***, z. B. ein reduzierter Verwaltungsaufwand und*** möglicherweise reduzierte Gebühren für Essenzialitätsprüfungen und Schlichtung sowie kostenlose Unterstützung und Schulungen. Die SEP von Kleinst- und Kleinunternehmen sollten nicht Gegenstand von Stichproben für die Essenzialitätsprüfung sein, doch sollten diese Unternehmen die Möglichkeit haben, bei Bedarf SEP für die Essenzialitätsprüfung vorzuschlagen. KMU als Anwender sollten ebenfalls von ermäßigten Zugangsgebühren und kostenloser Unterstützung und Schulung profitieren. Schließlich sollten die SEP-Inhaber ermutigt werden, Anreize für die Lizenzvergabe an KMU zu schaffen, indem sie bei geringen Mengen Rabatte gewähren oder von den FRAND-

Lizenzgebühren befreien.

Or. en

Begründung

Die Kommission hat die Beteiligung der europäischen KMU an den Standardisierungsbemühungen der EU und die Patentierung ihrer Erfindungen aktiv gefördert und finanziert. Die vorliegende Verordnung sollte mit dieser dringend gebotenen Politik im Einklang stehen und darauf abzielen, die technologischen Ambitionen Europas zu fördern, einschließlich der Förderung des Wachstums der Technologieführerschaft der EU.

Änderungsantrag 227
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 47

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(47) ***Zur Ergänzung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften*** dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte ***in Bezug auf die in das Register aufzunehmenden Elemente oder*** in Bezug auf die Bestimmung der einschlägigen ***bestehenden*** Standards oder in Bezug auf die Ermittlung von Anwendungsfällen von Standards oder Teilen davon zu erlassen, für die die Kommission feststellt, dass eine Lizenzierung zu FRAND-Bedingungen ***keine erheblichen*** Schwierigkeiten oder Ineffizienzen mit sich bringt. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[44] festgelegten Grundsätzen erfolgen. Um insbesondere eine gleichberechtigte	(47) ***Um den Anwendungsbereich*** dieser Verordnung ***angemessen zu fokussieren und zu erweitern,*** sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf die Bestimmung der einschlägigen Standards oder in Bezug auf die Ermittlung von Anwendungsfällen von Standards oder Teilen davon zu erlassen, für die die Kommission feststellt, dass eine Lizenzierung zu FRAND-Bedingungen ***erhebliche*** Schwierigkeiten oder Ineffizienzen mit sich bringt. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt und dass diese Konsultationen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[44] festgelegten Grundsätzen erfolgen. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten,

Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte befasst sind.

erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte befasst sind.

[44] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

[44] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Or. en

Begründung

Nur künftige Standards und Anwendungsfälle, die nachweislich zu Ineffizienzen führen, sollten in den Anwendungsbereich aufgenommen werden.

Änderungsantrag 228
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie die detaillierten Anforderungen für die Auswahl von Gutachtern und Schlichtern sowie die Verfahrensordnung und den Verhaltenskodex für Gutachter und Schlichter festlegen kann. ***Die Kommission sollte auch die technischen Vorschriften für die Auswahl einer Stichprobe von SEP für Essenzialitätsprüfungen und die Methodik für die Durchführung solcher Essenzialitätsprüfungen durch Gutachter und Fachkollegen-Gutachter beschließen.*** Des Weiteren sollte die Kommission

Geänderter Text

(48) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie die detaillierten Anforderungen für die Auswahl von Gutachtern und Schlichtern sowie die Verfahrensordnung und den Verhaltenskodex für Gutachter und Schlichter festlegen kann. Des Weiteren sollte die Kommission etwaige Verwaltungsgebühren für ihre Dienste im Zusammenhang mit den Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung sowie Gebühren für die Dienste von Gutachtern, Sachverständigen und Schlichtern, Ausnahmen davon und

etwaige Verwaltungsgebühren für ihre Dienste im Zusammenhang mit den Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung sowie Gebühren für die Dienste von Gutachtern, Sachverständigen und Schlichtern, Ausnahmen davon und Zahlungsmodalitäten festlegen und diese gegebenenfalls anpassen. Die Kommission sollte zudem ermitteln, für welche Standards oder Teile davon, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurden, SEP eingetragen werden können. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[45] ausgeübt werden.

Zahlungsmodalitäten festlegen und diese gegebenenfalls anpassen. Die Kommission sollte zudem ermitteln, für welche Standards oder Teile davon, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurden, SEP eingetragen werden können. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[45] ausgeübt werden.

[45] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

[45] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 229
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie die detaillierten Anforderungen für die Auswahl von Gutachtern und Schlichtern sowie die Verfahrensordnung und den Verhaltenskodex für Gutachter und	(48) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie die detaillierten Anforderungen für die Auswahl von Gutachtern und Schlichtern sowie die Verfahrensordnung und den Verhaltenskodex für Gutachter und

Schlichter festlegen kann. Die Kommission sollte auch die technischen Vorschriften für die Auswahl einer Stichprobe von SEP für Essenzialitätsprüfungen und die Methodik für die Durchführung solcher Essenzialitätsprüfungen durch Gutachter und Fachkollegen-Gutachter beschließen. Des Weiteren sollte die Kommission etwaige Verwaltungsgebühren für ihre Dienste im Zusammenhang mit den Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung sowie Gebühren für die Dienste von Gutachtern, Sachverständigen und Schlichtern, Ausnahmen davon und Zahlungsmodalitäten festlegen und diese gegebenenfalls anpassen. ***Die Kommission sollte zudem ermitteln, für welche Standards oder Teile davon, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurden, SEP eingetragen werden können.*** Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[45] ausgeübt werden.

Schlichter festlegen kann. Die Kommission sollte auch die technischen Vorschriften für die Auswahl einer Stichprobe von SEP für Essenzialitätsprüfungen und die Methodik für die Durchführung solcher Essenzialitätsprüfungen durch Gutachter und Fachkollegen-Gutachter beschließen. Des Weiteren sollte die Kommission etwaige Verwaltungsgebühren für ihre Dienste im Zusammenhang mit den Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung sowie Gebühren für die Dienste von Gutachtern, Sachverständigen und Schlichtern, Ausnahmen davon und Zahlungsmodalitäten festlegen und diese gegebenenfalls anpassen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[45] ausgeübt werden.

[45] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

[45] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. fr

Änderungsantrag 230
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der einschlägigen	(48) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der einschlägigen

Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie die detaillierten Anforderungen für die Auswahl von Gutachtern und Schlichtern sowie die Verfahrensordnung und den Verhaltenskodex für Gutachter und Schlichter festlegen kann. Die Kommission sollte auch die technischen Vorschriften für die Auswahl einer Stichprobe von SEP für Essenzialitätsprüfungen und die Methodik für die Durchführung solcher Essenzialitätsprüfungen durch Gutachter und Fachkollegen-Gutachter beschließen. Des Weiteren sollte die Kommission etwaige Verwaltungsgebühren für ihre Dienste im Zusammenhang mit den Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung sowie Gebühren für die Dienste von Gutachtern, Sachverständigen und Schlichtern, Ausnahmen davon und Zahlungsmodalitäten festlegen und diese gegebenenfalls anpassen. ***Die Kommission sollte zudem ermitteln, für welche Standards oder Teile davon, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht wurden, SEP eingetragen werden können.*** Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[45] ausgeübt werden.

[45] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit sie die detaillierten Anforderungen für die Auswahl von Gutachtern und Schlichtern sowie die Verfahrensordnung und den Verhaltenskodex für Gutachter und Schlichter festlegen kann. Die Kommission sollte auch die technischen Vorschriften für die Auswahl einer Stichprobe von SEP für Essenzialitätsprüfungen und die Methodik für die Durchführung solcher Essenzialitätsprüfungen durch Gutachter und Fachkollegen-Gutachter beschließen. Des Weiteren sollte die Kommission etwaige Verwaltungsgebühren für ihre Dienste im Zusammenhang mit den Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung sowie Gebühren für die Dienste von Gutachtern, Sachverständigen und Schlichtern, Ausnahmen davon und Zahlungsmodalitäten festlegen und diese gegebenenfalls anpassen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[45] ausgeübt werden.

[45] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Begründung

Nur künftige Standards und Anwendungsfälle, die nachweislich zu Ineffizienzen führen, sollten in den Anwendungsbereich aufgenommen werden.

Änderungsantrag 231
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Die Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates[46] sollte geändert werden, um das EUIPO zu ermächtigen, die Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zu übernehmen. Die Aufgaben des Exekutivdirektors sollten auch auf die ihm im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Befugnisse ausgedehnt werden. Darüber hinaus sollte das Schieds- und Schlichtungszentrum des EUIPO die Befugnis erhalten, Verfahren wie die Ermittlung der Gesamtlizenzgebühr und die FRAND-Bestimmung einzuführen.	(49) Die Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates sollte geändert werden, um das EUIPO zu ermächtigen, die Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zu übernehmen. Die Aufgaben des Exekutivdirektors sollten auch auf die ihm im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Befugnisse ausgedehnt werden. Darüber hinaus sollte das Schieds- und Schlichtungszentrum des EUIPO die Befugnis erhalten, Verfahren wie die Ermittlung der Gesamtlizenzgebühr***, das technische Schlichtungsverfahren*** und die FRAND-Bestimmung einzuführen.
[46] Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1).	[46] Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1).

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem neuen technischen Schlichtungsverfahren.

Änderungsantrag 232
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Die Verordnung (EU) 2017/1001	(49) Die Verordnung (EU) 2017/1001

des Europäischen Parlaments und des Rates[46] sollte geändert werden, um das EUIPO zu ermächtigen, die Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zu übernehmen. Die Aufgaben des Exekutivdirektors sollten auch auf die ihm im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Befugnisse ausgedehnt werden. Darüber hinaus sollte das Schieds- und Schlichtungszentrum des EUIPO die Befugnis erhalten, Verfahren wie ***die Ermittlung der Gesamtlizenzgebühr und*** die FRAND-Bestimmung einzuführen.

des Europäischen Parlaments und des Rates[46] sollte geändert werden, um das EUIPO zu ermächtigen, die Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung zu übernehmen. Die Aufgaben des Exekutivdirektors sollten auch auf die ihm im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Befugnisse ausgedehnt werden. Darüber hinaus sollte das Schieds- und Schlichtungszentrum des EUIPO die Befugnis erhalten, Verfahren wie die FRAND-Bestimmung einzuführen.

[46] Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1).

[46] Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 233
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) ein Verfahren zur Begutachtung der Essenzialität von eingetragenen SEP;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 234
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) ein ***Verfahren zur Begutachtung der Essenzialität von eingetragenen SEP***;	(c) ein ***technisches Schlichtungsverfahren***;

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem neuen technischen Schlichtungsverfahren. Das Verfahren der Begutachtung durch Fachkollegen würde entfallen.

Änderungsantrag 235
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1– Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Diese Verordnung gilt nur für Patente, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gültig sind.

Or. en

Begründung

Um für Rechtssicherheit zu sorgen, sollte die vorgeschlagene Verordnung nur für künftige Standards gelten.

Änderungsantrag 236
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Diese Verordnung gilt für Patente, die für einen von einer Standardisierungsorganisation veröffentlichten Standard essenziell sind, für den sich der SEP-Inhaber verpflichtet hat, seine SEP zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND) zu lizenzieren, und der nicht unter eine Richtlinie über lizenzgebührenfreies geistiges Eigentum	2. Diese Verordnung gilt für Patente, die für einen von einer Standardisierungsorganisation veröffentlichten Standard essenziell sind, für den sich der SEP-Inhaber verpflichtet hat, seine SEP zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND) zu lizenzieren, und der nicht unter eine Richtlinie über lizenzgebührenfreies geistiges Eigentum fällt, ***sofern die Kommission im Hinblick***

fällt,

auf den betreffenden Standard mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 67 festgestellt hat, dass das Funktionieren des Binnenmarkts erheblich verzerrt ist.

Or. en

Begründung

The proposed Regulation seeks to make the existing Standard Essential Patents (SEP) market in Europe more transparent, more predictable and more efficient. However, it does not introduce evidence that this problem exists. That is concerning, considering that SEPs are becoming increasingly important, for the general ICT sector and other sectors, such as car manufacturers and the Internet of Things. The 'Empirical Assessment'[1] that the Commission asked for showed inconclusive evidence. This is contrary to the Better Regulation principles, which require that any intervention in the markets is evidence-based. Furthermore, important stakeholders on SEP-licensing for this report, including the EPO and UPC, have not been consulted. Finally, the SEPs market is a global market, in which the EU is currently playing an important role. It is important to ensure that the proposed Regulation will not impact the market contrary of what it tries to achieve, by for example incentivizing others countries outside of the EU to continue to infringe existing patents or worse. Until proven otherwise, the current global SEP system seems to work well, giving legal certainty to both SEP holders and implementers. The proposed regulation should therefore only apply to SEPs where the Commission has determined that a genuine internal market problem has manifested itself, and presented this in a delegated act to both co-legislators.[1] European Commission, Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs, Baron, J., Essentiality checks for potential SEPs – Framework for assessing the impact of different policy options, Publications Office of the European Union, 2023, https://data.europa.eu/doi/10.2873/002897

Änderungsantrag 237
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Diese Verordnung gilt für Patente, die für einen von einer Standardisierungsorganisation veröffentlichten Standard essenziell sind, für den sich der SEP-Inhaber verpflichtet hat, seine SEP zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory	2. Diese Verordnung gilt für Patente, die ***in mindestens einem Mitgliedstaat bestehen und*** für einen von einer Standardisierungsorganisation veröffentlichten Standard essenziell sind, für den sich der SEP-Inhaber verpflichtet hat, seine SEP zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen

– FRAND) zu lizenzieren, und der nicht unter eine Richtlinie über lizenzgebührenfreies geistiges Eigentum fällt,

(Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND) zu lizenzieren, und der nicht unter eine Richtlinie über lizenzgebührenfreies geistiges Eigentum fällt,

Or. en

Begründung

Die Verordnung bezieht sich auf europäische Patente, die essenziell sind und für die eine FRAND-Verpflichtung eingegangen wurde. Die Union hat keine Zuständigkeit in Bezug auf Patentrechte, die von Nicht-EU-Staaten erteilt worden sind.

Änderungsantrag 238
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Diese Verordnung gilt für Patente, die für einen von einer Standardisierungsorganisation veröffentlichten Standard essenziell sind, für den sich der SEP-Inhaber verpflichtet hat, seine SEP zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND) zu lizenzieren, und der nicht unter eine Richtlinie über lizenzgebührenfreies geistiges Eigentum fällt,	2. Diese Verordnung gilt für Patente, die für einen von einer Standardisierungsorganisation veröffentlichten Standard essenziell sind, für den sich der ***derzeitige oder frühere*** SEP-Inhaber verpflichtet hat, seine SEP zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND) zu lizenzieren, und der nicht unter eine Richtlinie über lizenzgebührenfreies geistiges Eigentum fällt,

Or. en

Änderungsantrag 239
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Diese Verordnung gilt für Patente, die für einen von einer Standardisierungsorganisation veröffentlichten Standard essenziell sind, für den sich der SEP-Inhaber verpflichtet hat, seine SEP zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND) zu lizenzieren***, und der nicht unter eine Richtlinie über lizenzgebührenfreies geistiges Eigentum fällt***,	2. Diese Verordnung gilt für Patente, die in mindestens einem Mitgliedstaat bestehen und ***als*** für einen von einer Standardisierungsorganisation veröffentlichten Standard essenziell ***erklärt worden*** sind, für den sich der SEP-Inhaber verpflichtet hat, seine SEP zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen (Fair, Reasonable and Non-Discriminatory – FRAND) zu lizenzieren,

Or. en

Änderungsantrag 240
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, mit den in Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmen;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 241
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, mit den in Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 242
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, mit den in Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 243
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, mit den in Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmen;	(a) ***drei Jahre*** nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, mit den in Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmen;

Or. en

Änderungsantrag 244
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, mit den in Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmen;	(a) ***vor oder*** nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung, mit den in Absatz 3 vorgesehenen Ausnahmen;

Or. en

Änderungsantrag 245
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Artikel 66.	***entfällt***

Or. en

Begründung

The Competence Centre will have to be built from the ground-up and will have significant new obligations. The implementation period of 2 years foreseen by the proposal will not be sufficient to get the EUIPO ready. An additional period of 3 years for the registration obligations is necessary, to allow sufficient time for technical implementation and capacity building to ensuring the EUIPO systems and administrative procedures are fully operational, with sufficient guardrails relating to security and data protection. This is also necessary in order to avoid any disruption of potentially already ongoing negotiations or litigation processes, and any highly disruptive bottleneck effects from potentially existing standards being captured in the scope. Indeed, this could create incentives for additional patent hold-out behaviour, to the detriment of SEP holders and their IP rights.The Regulation should only apply to future standards.

Änderungsantrag 246
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Artikel 66.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 1 Absatz 1a.

Änderungsantrag 247
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Artikel 66.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 248
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Artikel 66.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 249
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ***gemäß Artikel 66***.	(b) vor ***und nach*** dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Or. fr

Änderungsantrag 250
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Artikel 17 und 18 sowie Artikel 34 Absatz 1 gelten nicht für SEP, soweit diese für von der Kommission gemäß Absatz 4 festgelegte Anwendungsfälle umgesetzt werden.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 251
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 –Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Artikel 17 und 18 sowie Artikel 34 Absatz 1 gelten nicht für SEP, soweit diese für von der Kommission gemäß Absatz 4 festgelegte Anwendungsfälle umgesetzt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 252
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 –Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Artikel 17 und 18 sowie Artikel 34 Absatz 1 gelten nicht für SEP, soweit diese für von der Kommission gemäß Absatz 4 festgelegte Anwendungsfälle umgesetzt werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Absatz ist nach der geänderten Struktur nicht mehr notwendig.

Änderungsantrag 253
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Gibt es hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Verhandlungen über SEP-Lizenzen zu FRAND-Bedingungen für bestimmte Anwendungsfälle bestimmter Standards oder Teile davon keine erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen mit sich bringen, die das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen, so erstellt die Kommission nach einem angemessenen Konsultationsverfahren mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 67 eine Liste dieser Anwendungsfälle, Standards oder Teile davon für die Zwecke des Absatzes 3.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 254
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 –Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Gibt es hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Verhandlungen über SEP-Lizenzen zu FRAND-Bedingungen für bestimmte Anwendungsfälle bestimmter Standards oder Teile davon keine erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen mit sich bringen, die das	4. Gibt es hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Verhandlungen über SEP-Lizenzen zu FRAND-Bedingungen für bestimmte Anwendungsfälle bestimmter Standards oder Teile davon keine erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen mit sich bringen ***und nie mit***

Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen, so erstellt die Kommission nach einem angemessenen Konsultationsverfahren mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 67 eine Liste dieser Anwendungsfälle, Standards oder Teile davon für die Zwecke des Absatzes 3.	***sich gebracht haben***, die das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen, so erstellt die Kommission nach einem angemessenen Konsultationsverfahren mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 67 eine Liste dieser Anwendungsfälle, Standards oder Teile davon für die Zwecke des Absatzes 3. ***Die Kommission überprüft die Liste mindestens einmal pro Jahr und aktualisiert sie erforderlichenfalls.***

Or. en

Änderungsantrag 255
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 –Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Gibt es hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Verhandlungen über SEP-Lizenzen zu FRAND-Bedingungen für bestimmte Anwendungsfälle bestimmter Standards oder Teile davon keine erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen mit sich bringen, die das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen, so erstellt die Kommission nach einem angemessenen Konsultationsverfahren mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 67 eine Liste dieser Anwendungsfälle, Standards oder Teile davon ***für die Zwecke des Absatzes 3***.	4. Gibt es hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Verhandlungen über SEP-Lizenzen zu FRAND-Bedingungen für bestimmte Anwendungsfälle bestimmter Standards oder Teile davon keine erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen mit sich bringen, die das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen, so erstellt die Kommission ***[Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsrichtlinie] und*** nach einem angemessenen Konsultationsverfahren mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 67 eine Liste dieser Anwendungsfälle, Standards oder Teile davon.

Or. en

Änderungsantrag 256
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 –Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Gibt es hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Verhandlungen über SEP-Lizenzen zu FRAND-Bedingungen für bestimmte Anwendungsfälle bestimmter Standards oder Teile davon keine erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen mit sich bringen, die das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen, so erstellt die Kommission nach einem angemessenen Konsultationsverfahren mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 67 eine Liste dieser Anwendungsfälle, Standards oder Teile davon ***für die Zwecke des Absatzes 3***.	4. Gibt es hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Verhandlungen über SEP-Lizenzen zu FRAND-Bedingungen für bestimmte Anwendungsfälle bestimmter Standards oder Teile davon keine erheblichen Schwierigkeiten oder Ineffizienzen mit sich bringen, die das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen, so erstellt die Kommission nach einem angemessenen Konsultationsverfahren mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 67 eine Liste dieser Anwendungsfälle, Standards oder Teile davon.

Or. en

Änderungsantrag 257
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 –Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Gibt es hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Verhandlungen über SEP-Lizenzen zu FRAND-Bedingungen für bestimmte Anwendungsfälle bestimmter Standards oder Teile davon ***keine erheblichen*** Schwierigkeiten oder Ineffizienzen mit sich bringen, die das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen, so ***erstellt*** die Kommission nach einem angemessenen Konsultationsverfahren mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 67 ***eine Liste dieser*** Anwendungsfälle, Standards oder Teile davon ***für die Zwecke***	4. Gibt es hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Verhandlungen über SEP-Lizenzen zu FRAND-Bedingungen für bestimmte Anwendungsfälle bestimmter Standards oder Teile davon ***erhebliche*** Schwierigkeiten oder Ineffizienzen mit sich bringen, die das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen, so ***nimmt*** die Kommission nach einem angemessenen Konsultationsverfahren mittels eines delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 67 ***diese*** Anwendungsfälle, Standards oder Teile davon ***in den Anwendungsbereich der Verordnung auf***.

des Absatzes 3.

Or. en

Begründung

European Union competence and jurisdiction is limited to European patents. The Union does not have jurisdiction in respect of patent rights granted by non-EU states. Furthermore, the Regulation is premised on the understanding that there are concerns about SEP licensing generally and in particular about SEP licensing in future IoT industries. However current evidence is inconclusive (see the "Empirical Assessment"). Better Regulation requires that any intervention in markets be evidence based. The Regulation should therefore apply where significant difficulties or inefficiencies are indeed observed but not otherwise. Applying the current regulation retroactively as per point Art 1.2.(b) to standards already adopted before the entry into force of this regulation would create massive legal uncertainty in relation to existing rights, both for SEP owners and implementers who have already concluded contracts granting them the right to use those SEPs.

Änderungsantrag 258
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Diese Verordnung gilt für ***Inhaber von*** SEP, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gelten.	5. Diese Verordnung gilt für ***alle*** SEP, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gelten.

Or. fr

Änderungsantrag 259
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) „essenziell für einen Standard“ den Umstand, dass das Patent mindestens einen Anspruch enthält, für den es aus technischen Gründen nicht möglich ist, eine Implementierung oder ein Verfahren	(2) „essenziell für einen Standard“ den Umstand, dass das Patent mindestens einen Anspruch enthält, für den es aus technischen Gründen nicht möglich ist, eine Implementierung oder ein Verfahren

herzustellen oder zu verwenden, die bzw. das mit einem Standard, einschließlich der darin enthaltenen Optionen, übereinstimmt, ohne das Patent nach dem derzeitigen Stand der Technik und der üblichen technischen Praxis zu verletzen;	herzustellen oder zu verwenden, die bzw. das mit einem Standard, einschließlich der darin enthaltenen Optionen, ***vollständig*** übereinstimmt, ohne das Patent nach dem derzeitigen Stand der Technik und der üblichen technischen Praxis zu verletzen;

Or. en

Begründung

„eine Implementierung oder ein Verfahren […], die bzw. das mit einem Standard […] vollständig übereinstimmt" – durch diese Klarstellung wird die Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung des ETSI sichergestellt.

Änderungsantrag 260
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) „SEP-Inhaber" einen Inhaber eines SEP oder eine Person, die eine ausschließliche Lizenz für ein SEP ***in einem oder mehreren Mitgliedstaaten*** besitzt;	(6) „SEP-Inhaber" einen Inhaber eines SEP oder eine Person, die eine ausschließliche Lizenz für ein SEP besitzt;

Or. fr

Änderungsantrag 261
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) „Anwender" eine natürliche oder juristische Person, die einen Standard in einem Produkt, einem Verfahren, einer Dienstleistung oder einem System umsetzt oder umzusetzen beabsichtigt;	(7) „Anwender" eine natürliche oder juristische Person, die einen Standard in einem Produkt, einem Verfahren, einer Dienstleistung oder einem System umsetzt oder umzusetzen beabsichtigt***, ungeachtet der Position in der Lieferkette, an der***

dieser potenzielle Lizenznehmer tätig ist;

Or. en

Begründung

Der Inhaber eines SEP, für das eine FRAND-Verpflichtung eingegangen worden ist, unterliegt der Pflicht, jedem Dritten, der darum ersucht, eine Lizenz zu gewähren, ungeachtet der Position dieses Dritten in der Lieferkette.

Änderungsantrag 262
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) „Anwender“ eine natürliche oder juristische Person, die einen Standard in einem Produkt, einem Verfahren, einer Dienstleistung oder einem System umsetzt oder umzusetzen beabsichtigt;	(7) „Anwender“ eine natürliche oder juristische Person, die einen Standard in einem Produkt, einem Verfahren, einer Dienstleistung oder einem System ***auf dem Binnenmarkt der Union*** umsetzt oder umzusetzen beabsichtigt;

Or. en

Änderungsantrag 263
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) „Gesamtlizenzgebühr“ den Höchstbetrag der Lizenzgebühr für alle Patente, die für einen Standard essenziell sind;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Nach der geänderten Struktur nicht mehr notwendig.

Änderungsantrag 264
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) „Gesamtlizenzgebühr“ den Höchstbetrag der Lizenzgebühr für alle Patente, die für einen Standard essenziell sind;	(10) „Gesamtlizenzgebühr“ den Höchstbetrag der Lizenzgebühr für alle Patente, die für einen ***in einem Produkt, einem Verfahren, einer Dienstleistung oder einem System verwendeten*** Standard essenziell sind;

Or. fr

Änderungsantrag 265
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) „Patentpool“ eine Einrichtung, die durch eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren SEP-Inhabern über die gegenseitige Lizenzierung oder die Lizenzierung eines oder mehrerer ihrer Patente an Dritte geschaffen wurde;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Begriff „privater Industrieverband“ ist unklar, ebenso wie die „proprietären Spezifikationen“. Es gibt keinen Grund, aus dem ein proprietärer Standard de facto außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung bleiben sollte. Die Pflichten für Patentpools nach Artikel 9 sind angesichts der Transparenzpflichten nach Artikel 4 redundant. Es wird vorgeschlagen, Artikel 9 zu streichen, sodass auch die Begriffsbestimmung für „Patentpool“ in Artikel 2 zu streichen ist.

Änderungsantrag 266
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) „Patentpool“ ***eine Einrichtung, die durch eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren SEP-Inhabern über die*** gegenseitige ***Lizenzierung oder die Lizenzierung eines oder mehrerer ihrer Patente an Dritte geschaffen wurde;***	(11) „Patentpool“ ***ein Konsortium von mindestens zwei Unternehmen, die sich auf die*** gegenseitige ***Gewährung von Lizenzen von Patenten im Zusammenhang mit einer bestimmten Technologie einigen. Die Erstellung eines Patentpools kann Inhabern und Lizenznehmern nicht nur Zeit ersparen, sondern bietet oft auch eine bessere Prüfung der Essenzialität, mehr Klarheit über die Gesamtlizenzgebühren und es kann davon ausgegangen werden, dass die Lizenzsätze den FRAND-Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus können sie als Lösungen in Form von zentralen Anlaufstellen fungieren und ihre Verwendung sollte daher gefördert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 267
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) „Patentpool“ eine Einrichtung, die durch eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren SEP-Inhabern über die gegenseitige Lizenzierung oder die Lizenzierung eines oder mehrerer ihrer ***Patente*** an Dritte geschaffen wurde;	(11) „Patentpool“ eine Einrichtung, die durch eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren SEP-Inhabern über die gegenseitige Lizenzierung oder die Lizenzierung eines oder mehrerer ihrer ***SEP*** an Dritte geschaffen wurde***, bzw. ein entsprechendes Konsortium***;

Or. en

Änderungsantrag 268
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) „Begutachtung durch Fachkollegen“ ein Verfahren zur erneuten Prüfung der vorläufigen Ergebnisse von Essenzialitätsprüfungen durch andere Gutachter als diejenigen, die die ursprüngliche Essenzialitätsprüfung durchgeführt haben;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 269
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) „Patentfamilie“ eine Sammlung von Patentdokumenten, die ***dieselbe Erfindung betreffen und deren Mitglieder die gleichen Prioritäten haben***;	(16) „Patentfamilie“ eine Sammlung von Patentdokumenten, die ***alle mindestens eine Priorität gemeinsam haben, einschließlich der Prioritätsunterlagen selbst***;

Or. en

Änderungsantrag 270
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) „Patentaussetzungsstelle“ eine Stelle, die ihre Einnahmen aus der Durchsetzung oder Lizenzierung von Patenten erzielt, einschließlich etwaiger Schadensersatzzahlungen oder Geldentschädigungen aus der Durchsetzung solcher Patente, und die sich nicht mit der Produktion, der Herstellung, dem Verkauf oder dem Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen, die die patentierten Erfindungen nutzen, oder mit der Forschung und Entwicklung solcher Erfindungen befasst, bei der es sich nicht um eine Bildungs- oder Forschungseinrichtung oder eine Technologietransfer-Organisation handelt, die die Kommerzialisierung der von ihnen hervorgebrachten technologischen Innovationen erleichtert, und bei der es sich nicht um einen einzelnen Erfinder handelt, der Patente geltend macht, die ursprünglich diesem Erfinder erteilt wurden, oder Patente, die sich auf Technologien beziehen, die ursprünglich von diesem Erfinder entwickelt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 271
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) „Einheitspatent“ einen Rechtstitel, der einheitlichen Schutz in der gesamten EU bietet und über eine einzige Anlaufstelle erlangt werden kann, wodurch die Kosten und der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert

werden;

Or. en

Änderungsantrag 272
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18b) „einheitliches Patentgericht“ eine Vereinbarung zwischen EU-Mitgliedstaaten zur Einrichtung einer einheitlichen und spezialisierten Patentgerichtsbarkeit, die zur Lösung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit SEP dient;

Or. en

Änderungsantrag 273
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18c) „Register der Einheitspatente“ ein Register, in dem die Verpflichtungen der Patentinhaber niedergelegt sind, Lizenzen für ihre Patente zu FRAND-Bedingungen zu vergeben;

Or. en

Änderungsantrag 274
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 18 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18d) „Mediations- und Schiedszentrum für Patentsachen“ ein Zentrum, das zur Lösung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit SEP dienen kann, beispielsweise zur Ermittlung der Essenzialität der jeweiligen Patente und zur Festlegung angemessener FRAND-Bedingungen für die Lizenzierung. Das Zentrum unterstützt die Beilegung von Streitigkeiten über „klassische“ europäische Patente und Einheitspatente. Das Gericht kann zusammen mit den Parteien die Möglichkeit eines Vergleichs unter Inanspruchnahme der Dienste des Mediations- und Schiedszentrums für Patentsachen prüfen.

Or. en

Änderungsantrag 275
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Lizenzierung für alle
	Inhaber von standardessenziellen Patenten dürfen – ungeachtet der Frage, ob ihre Patente sich auf unter die vorliegende Verordnung fallende Standards beziehen oder nicht, und ungeachtet der Frage, ob frühere Inhaber eine Verpflichtung zur Lizenzierung gemäß FRAND-Bedingungen eingegangen sind oder nicht – keiner Partei, die um die Gewährung einer Lizenz zu FRAND-Bedingungen ersucht, dies verwehren, ungeachtet der Position des potenziellen Lizenznehmers in der Lieferkette.

Or. en

Begründung

Es ist unbedingt hervorzuheben, dass Lizenzen für alle SEP, die Gegenstand von FRAND-Verpflichtungen sind, für jede Partei, die sich um eine FRAND-Lizenz bemüht, erhältlich sein sollten, ungeachtet ihrer Position in der Lieferkette.

Änderungsantrag 276
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2a
	Diskriminierungsfreie Lizenzvergabe
	Inhaber von Patenten, die für einen Standard essenziell sind, der unter den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung nach Artikel 1 Absatz 2 fällt, dürfen keiner Partei, die gewillt ist, eine Lizenz gemäß FRAND-Bedingungen anzunehmen, die Lizenzgewährung verweigern.

Or. en

Änderungsantrag 277
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -3
	Zusammensetzung des Kompetenzzentrums
	Das Kompetenzzentrum setzt sich aus unabhängigen Fachleuten zusammen, die über nachgewiesene Erfahrung im

	Patentbereich verfügen.
	Die Unabhängigkeit dieser Fachleute ist – bevor sie ihr Amt antreten sowie zu jedem für notwendig befundenen Zeitpunkt während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben – durch den Verwaltungsrat des Europäischen Patentamts zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 278
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung werden von einem beim EUIPO eingerichteten Kompetenzzentrum ***wahrgenommen***, das über die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen verfügt.	1. Die Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung werden von einem beim EUIPO eingerichteten Kompetenzzentrum, das über die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen verfügt***, und in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Patentamt, den nationalen Patentämtern und den Standardisierungsorganisationen wahrgenommen***.

Or. en

Änderungsantrag 279
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) Erstellung und Verwaltung von Listen der ***Gutachter und*** Schlichter;	(b) Erstellung und Verwaltung von Listen der Schlichter ***für das technische Schlichtungsverfahren und für das FRAND-Bestimmungsverfahren***;

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem neuen technischen Schlichtungsverfahren. Der Schlichter für das technische Schlichtungsverfahren muss über einschlägiges technisches Fachwissen verfügen.

Änderungsantrag 280
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) Einrichtung und Verwaltung eines Systems zur Bewertung der Essenzialität von SEP;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 281
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) Einrichtung und Verwaltung eines ***Systems zur Bewertung der Essenzialität von SEP***;	(c) Einrichtung und Verwaltung eines ***technischen Schlichtungsverfahrens***;

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem neuen technischen Schlichtungsverfahren.

Änderungsantrag 282
Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(e) Durchführung von Schulungen für ***Gutachter und*** Schlichter;	(e) Durchführung von Schulungen für Schlichter ***für das technische Schlichtungsverfahren und für die FRAND-Bestimmung***;

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem neuen technischen Schlichtungsverfahren.

Änderungsantrag 283
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 –Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(f) Verwaltung eines Verfahrens zur Ermittlung der Gesamtlizenzgebühren;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 284
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 –Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(f) Verwaltung eines Verfahrens zur Ermittlung der Gesamtlizenzgebühren;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 285
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 –Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(f) Verwaltung eines Verfahrens zur ***Ermittlung der*** Gesamtlizenzgebühren;	(f) Verwaltung eines Verfahrens zur ***Erleichterung von Vereinbarungen über die Festsetzung von*** Gesamtlizenzgebühren;

Or. en

Änderungsantrag 286
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Veröffentlichung der Ergebnisse und begründeten Stellungnahmen der Essenzialitätsprüfungen und nicht vertraulicher Berichte über die FRAND-Bestimmungen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 287
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe g – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Veröffentlichung der Ergebnisse und begründeten Stellungnahmen der Essenzialitätsprüfungen und nicht vertraulicher ***Berichte*** über die FRAND-Bestimmungen;	i) Veröffentlichung der Ergebnisse und begründeten Stellungnahmen der Essenzialitätsprüfungen und nicht vertraulicher ***Stellungnahmen*** über die FRAND-Bestimmungen;

Or. fr

Änderungsantrag 288
Adrián Vázquez Lázara, Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Veröffentlichung der Ergebnisse und begründeten Stellungnahmen ***der Essenzialitätsprüfungen und*** nicht vertraulicher Berichte über die FRAND-Bestimmungen;	i) Veröffentlichung der Ergebnisse und begründeten Stellungnahmen nicht vertraulicher Berichte über die FRAND-Bestimmungen;

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem neuen technischen Schlichtungsverfahren.

Änderungsantrag 289
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(j) ***Sensibilisierung*** für die ***SEP-Lizenzierung, einschließlich*** der SEP-Lizenzierung in der Wertschöpfungskette.	(j) ***Einrichtung einer speziellen Arbeitsgruppe*** für die ***Bedingungen*** der SEP-Lizenzierung in der Wertschöpfungskette.

Or. fr

Änderungsantrag 290
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -4

	Europäisches Patentamt.
	1. In Zusammenarbeit mit dem Europäischen Patentamt wird ein Unionsregister für SEP („das Register“) eingerichtet.
	2. Die Essenzialitätsprüfung von standardessenziellen Patenten wird erforderlichenfalls im Rahmen eines Patentantrags beim Europäischen Patentamt durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 291
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Es wird ein Unionsregister für SEP („das Register“) eingerichtet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 292
Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) Identifizierung der eingetragenen SEP, einschließlich des Landes der Eintragung und der Patentnummer;	(b) Identifizierung der eingetragenen SEP, ***einschließlich der in einem oder mehreren Mitgliedstaaten bereits vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung geltenden SEP, sowie*** einschließlich des Landes der Eintragung und der Patentnummer;

Or. fr

Änderungsantrag 293
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) die Standardversion, die technische Spezifikation und ***die spezifischen Abschnitte*** der technischen Spezifikation, für die das Patent als essenziell angesehen wird;	(c) die Standardversion, die technische Spezifikation und ***ein illustrativer Teil*** der technischen Spezifikation, für die das Patent als essenziell angesehen wird;

Or. en

Begründung

Es ist unnötig, mühsam und kostenaufwendig, alle Abschnitte zu ermitteln, für die der Standard essenziell ist. Eine solche Bestimmung wird vermutlich zu weiteren Rechtsstreitigkeiten führen und ist nicht erforderlich, um festzustellen, ob ein Patent essenziell ist und daher lizenziert werden muss.

Änderungsantrag 294
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(h) das Vorhandensein öffentlicher Standardbedingungen, einschließlich der Lizenzgebühren- und Rabattpolitik des SEP-Inhabers;	(h) das Vorhandensein öffentlicher Standardbedingungen, einschließlich der Lizenzgebühren-***, Gebührenbefreiungs-*** und Rabattpolitik des SEP-Inhabers;

Or. en

Änderungsantrag 295
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) die Erteilung oder Übertragung einer Lizenz durch Patentpools, sofern dies gemäß Artikel 9 möglich ist;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Patent pools should be stimulated, because they can address many of the SEP licensing challenges by offering better scrutiny on essentiality, more clarity on aggregate licensing fees and one-stop-shop solutions. This was confirmed by the European Commission Communication of 29 November 2017 "Setting out the EU approach to Standard Essential Patents", COM(2017) 712 final, which stated that "The creation of patent pools or other licensing platforms, within the scope of EU competition law, should be encouraged. " Article 9 already requires patent pools to publish a list of licensees by sector. This provision would require an extra administrative burden. It also confirms the amendments related to art 15-18.

Änderungsantrag 296
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) Angaben darüber, ob eine Essenzialitätsprüfung oder eine Begutachtung durch Fachkollegen durchgeführt wurde, und Verweis auf das Ergebnis;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 297
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) Angaben darüber, ob eine	(c) Angaben darüber, ob eine

Essenzialitätsprüfung oder eine Begutachtung durch Fachkollegen durchgeführt wurde, und ***Verweis auf*** das Ergebnis;	Essenzialitätsprüfung oder eine Begutachtung durch Fachkollegen durchgeführt wurde, und **–** ***außer, sofern aufgrund zwischen den Parteien eingegangener vertraglicher Verpflichtungen unzulässig*** **–** das Ergebnis;

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 4 Buchstabe b. Die Essenzialitätsprüfung im Rahmen von Patentpools unterliegt möglicherweise einer Vertraulichkeitsvereinbarung, sodass die Vertraulichkeit gewahrt werden muss.

Änderungsantrag 298
Adrián Vázquez Lázara, Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) Angaben darüber, ob eine Essenzialitätsprüfung ***oder eine Begutachtung durch Fachkollegen*** durchgeführt wurde, und Verweis auf das Ergebnis;	(c) Angaben darüber, ob eine Essenzialitätsprüfung durch ***ein zuständiges Gericht eines Mitgliedstaats*** durchgeführt wurde, und Verweis auf das Ergebnis***, sofern es sich um ein rechtskräftiges Urteil handelt***;

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem neuen technischen Schlichtungsverfahren.

Änderungsantrag 299
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) Angaben darüber, ***ob*** eine Essenzialitätsprüfung oder eine Begutachtung durch Fachkollegen durchgeführt wurde, und Verweis auf das Ergebnis;	(c) ***etwaige*** Angaben ***über*** eine Essenzialitätsprüfung oder eine Begutachtung durch Fachkollegen, ***die vor der Registrierung*** durchgeführt wurde, und das Ergebnis ***der Essenzialitätsprüfung***;

Or. en

Änderungsantrag 300
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(f) das Datum der Veröffentlichung der Informationen gemäß Artikel 19 Absatz 1 ***in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 7, Artikel 15 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 11***;	(f) das Datum der Veröffentlichung der Informationen gemäß Artikel 19 Absatz 1;

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 15 bis 18.

Änderungsantrag 301
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) das Datum der Aussetzung der Eintragung des SEP gemäß Artikel 22;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 4 Buchstabe b

Änderungsantrag 302
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(i) das Datum der Streichung des SEP aus dem Register gemäß Artikel 25 und die Gründe für die Streichung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 303
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Vor der Registrierung ihrer Patente können SEP-Inhaber ihre SEP freiwillig dem Kompetenzzentrum zur Essenzialitätsprüfung vorlegen.

Or. en

Begründung

SEP-Inhaber, die sich bereits an das bewährte Branchenverfahren halten und ihre Patente systematisch auf Essenzialität prüfen, sollten nicht verpflichtet sein, das redundante und kostspielige Verfahren der stichprobenbasierten Prüfungen nach Artikel 29 zu durchlaufen.

Änderungsantrag 304
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Das Kompetenzzentrum führt das Register so, dass es für die Öffentlichkeit leicht einsehbar ist. Die Daten gelten als von öffentlichem Interesse und können von jedem Dritten kostenlos eingesehen werden.	7. Das Kompetenzzentrum führt das Register so, dass es für die Öffentlichkeit leicht einsehbar ist. ***Das Kompetenzzentrum stellt erforderlichenfalls eine in eine Amtssprache der Union übersetzte Fassung zur Verfügung.*** Die Daten gelten als von öffentlichem Interesse und können von jedem Dritten kostenlos eingesehen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 305
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) öffentliche Standardbedingungen, einschließlich der Lizenzgebühren- und Rabattpolitik des SEP-Inhabers gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b, sofern vorhanden;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Betrifft Informationen, deren Übermittlung durch die SEP-Inhaber unrealistisch oder schlichtweg unmöglich ist. Die Pflicht zur Übermittlung der Informationen nach Buchstabe b sollte den SEP-Anwendern obliegen, da nur von ihnen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie diese Informationen übermitteln können (siehe Artikel 7).

Änderungsantrag 306
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) öffentliche Standardbedingungen, einschließlich der Lizenzgebühren- und Rabattpolitik des SEP-Inhabers gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b, sofern vorhanden;	(b) öffentliche Standardbedingungen, einschließlich der Lizenzgebühren-***,*** ***Gebührenbefreiungs-*** und Rabattpolitik des SEP-Inhabers gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b, sofern vorhanden;

Or. en

Änderungsantrag 307
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) eine etwaige Verpflichtung seitens eines SEP-Inhabers, KMU gemäß Artikel 62 günstige Bedingungen oder einen lizenzgebührenfreien Zugang zu seinen SEP zu gewähren;

Or. en

Änderungsantrag 308
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) Informationen über bekannte Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Systeme und Implementierungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b;	(d) Informationen über bekannte Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Systeme und Implementierungen ***sowie vorgesehene Preisgestaltung, erwarteter Umsatz sowie sonstige relevante Marktdaten*** gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b;

Or. en

Änderungsantrag 309
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(f) nicht vertrauliche Informationen über FRAND-Bestimmungen gemäß Artikel 11;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 310
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) Informationen über die Gesamtlizenzgebühren gemäß den Artikeln 15, 16 und 17;	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 311
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) Informationen über die Gesamtlizenzgebühren gemäß den Artikeln 15, 16 und 17;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 15 bis 17.

Änderungsantrag 312
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(h) Sachverständigengutachten gemäß Artikel 18;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 18.

Änderungsantrag 313
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(h) Sachverständigengutachten gemäß Artikel 18;	(h) ***verbindliche*** Sachverständigengutachten gemäß Artikel 18;

Or. fr

Änderungsantrag 314
Adrián Vázquez Lázara, Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(j) SEP, die für eine Essenzialitätsprüfung gemäß Artikel 29 ausgewählt wurden, die mit Gründen versehenen Stellungnahmen oder die endgültigen mit Gründen versehenen Stellungnahmen gemäß Artikel 33;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem neuen technischen Schlichtungsverfahren.

Änderungsantrag 315
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(j) SEP, die für eine Essenzialitätsprüfung gemäß Artikel 29 ausgewählt wurden, die mit Gründen versehenen Stellungnahmen oder die endgültigen mit Gründen versehenen Stellungnahmen gemäß Artikel 33;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 316
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(k) das Datum und die Gründe für die Streichung des SEP aus der Datenbank gemäß Artikel 25;	(k) das Datum und die Gründe für die Streichung des SEP aus der Datenbank gemäß Artikel 25 ***sowie einen Vermerk über alle relevanten Angaben zum***

gestrichenen SEP;

Or. en

Änderungsantrag 317
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Die folgenden in der Datenbank enthaltenen Informationen sind öffentlich zugänglich: eine Liste der „unwilligen Lizenznehmer“, die die Unternehmen enthält, die nachweislich eine „Verweigerungshaltung“ an den Tag legen, sei es im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten oder durch die Weigerung, sich am FRAND-Bestimmungsverfahren nach Artikel 46 zu beteiligen.

Or. en

Änderungsantrag 318
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Der Zugang zu den Informationen gemäß Absatz 2 Buchstaben f, h, i, j und k kann von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.	3. Der Zugang zu den Informationen gemäß Absatz 2 Buchstaben f, h, i, j und k ***ist grundsätzlich kostenlos. Er*** kann ***im Einzelfall*** von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden. ***Die zugänglich gemachten Informationen sind nicht an Lizenzbedingungen geknüpft, damit sie frei genutzt werden können.***

Or. en

Änderungsantrag 319
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Der Zugang zu den Informationen gemäß Absatz 2 Buchstaben f, h, i, j und k kann von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.	3. Der Zugang zu den Informationen gemäß Absatz 2 Buchstaben f, h, i, j und k kann von der Zahlung einer Gebühr ***in angemessener Höhe gemäß Artikel 63*** abhängig gemacht werden.

Or. fr

Änderungsantrag 320
Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Behörden, einschließlich der Gerichte, haben jedoch vorbehaltlich einer Eintragung beim Kompetenzzentrum uneingeschränkten und kostenlosen Zugang zu den Informationen in der in Absatz 2 genannten Datenbank.	4. Die Behörden, einschließlich der Gerichte, haben jedoch vorbehaltlich einer Eintragung beim Kompetenzzentrum uneingeschränkten und kostenlosen Zugang zu den Informationen in der in Absatz 2 genannten Datenbank. ***Akademische Einrichtungen haben vorbehaltlich einer Eintragung beim Kompetenzzentrum ebenfalls kostenlosen Zugang zu den Informationen.***

Or. fr

Änderungsantrag 321
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Behörden, einschließlich der Gerichte, haben jedoch ***vorbehaltlich einer Eintragung beim Kompetenzzentrum*** uneingeschränkten und kostenlosen Zugang zu den Informationen in der in Absatz 2 genannten Datenbank.	4. Die Behörden, einschließlich der Gerichte, haben jedoch uneingeschränkten und kostenlosen Zugang zu den Informationen in der in Absatz 2 genannten Datenbank.

Or. en

Begründung

Die vorherige Eintragung sollte keine Bedingung für den Zugang seitens der Behörden sein.

Änderungsantrag 322
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Beantragt ein Beteiligter die vertrauliche Behandlung von Daten und Unterlagen der Datenbank, so muss er eine nicht vertrauliche Fassung der vertraulich übermittelten Informationen in ausreichender Ausführlichkeit vorlegen, um ein angemessenes Verständnis des Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen zu ermöglichen. Das Kompetenzzentrum kann diese nicht vertrauliche Fassung offenlegen.	1. Beantragt ein Beteiligter die vertrauliche Behandlung von Daten und Unterlagen der Datenbank, so muss er ***eine Begründung für diese Vertraulichkeit und*** eine nicht vertrauliche Fassung der vertraulich übermittelten Informationen in ausreichender Ausführlichkeit vorlegen, um ein angemessenes Verständnis des Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen zu ermöglichen. Das Kompetenzzentrum kann diese nicht vertrauliche Fassung offenlegen.

Or. en

Änderungsantrag 323
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Auf Antrag stellt das Kompetenzzentrum Eintragungsbescheinigungen oder beglaubigte Kopien der Daten und Dokumente im Register oder in der Datenbank aus. ***Die*** Eintragungsbescheinigungen und ***beglaubigten*** Kopien ***können gebührenpflichtig sein***.	5. Auf Antrag stellt das Kompetenzzentrum Eintragungsbescheinigungen oder beglaubigte Kopien der Daten und Dokumente im Register oder in der Datenbank aus. ***Für*** Eintragungsbescheinigungen und ***beglaubigte*** Kopien ***kann eine Gebühr in angemessener Höhe erhoben werden***.

Or. fr

Änderungsantrag 324
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der SEP-Inhaber muss dem Kompetenzzentrum die folgenden Informationen zur Verfügung stellen:	***Jeder Inhaber eines Patents, das essenziell für einen Standard ist, zu dem in einem oder mehreren Mitgliedstaaten FRAND-Verpflichtungen eingegangen worden sind,*** muss dem Kompetenzzentrum die folgenden Informationen zur Verfügung stellen:

Or. en

Änderungsantrag 325
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der ***SEP-Inhaber*** muss dem Kompetenzzentrum die folgenden	Der ***SEP-Anwender*** muss dem Kompetenzzentrum die folgenden

Informationen zur Verfügung stellen:	Informationen zur Verfügung stellen:

Or. en

Änderungsantrag 326
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Informationen über die Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Systeme, in die der Gegenstand des SEP aufgenommen werden kann oder auf die er angewendet werden soll, für alle bestehenden oder potenziellen Umsetzungen eines Standards, soweit diese Informationen dem SEP-Inhaber bekannt sind*;*	(a) Informationen über die Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Systeme, in die der Gegenstand des SEP aufgenommen werden kann oder auf die er angewendet werden soll, für alle bestehenden oder potenziellen Umsetzungen eines Standards, soweit diese Informationen dem SEP-Inhaber bekannt sind*. **In dieser Hinsicht sind Komponenten oder Module, die in andere Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Systeme aufgenommen werden können, selbst als „Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Systeme“ einzustufen, sofern der Gegenstand des SEP in diese Komponenten oder Module aufgenommen werden kann oder auf sie angewendet werden soll.***

Or. fr

Änderungsantrag 327
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Informationen über die Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Systeme, in die der Gegenstand des SEP aufgenommen werden kann oder auf die er	(a) Informationen über die Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Systeme, in die der Gegenstand des SEP aufgenommen werden kann oder auf die er

angewendet werden soll, für alle bestehenden oder potenziellen Umsetzungen eines Standards, soweit diese Informationen dem ***SEP-Inhaber*** bekannt sind;	angewendet werden soll, für alle bestehenden oder potenziellen Umsetzungen eines Standards ***sowie vorgesehene Preisgestaltung, erwarteter Umsatz sowie sonstige relevante Marktdaten***, soweit diese Informationen dem ***Anwender eines SEP*** bekannt sind;

Or. en

Änderungsantrag 328
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) sofern verfügbar, seine Standardbedingungen für die SEP-Lizenzierung, einschließlich seiner Lizenzgebühren- und Rabattpolitik, innerhalb von sieben Monaten nach der Eröffnung der Eintragung für den betreffenden Standard und der Umsetzung durch das Kompetenzzentrum.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Für SEP-Inhaber ist es nicht machbar, Informationen zu potentiellen Produkten und Anwendungen patentrechtlich geschützter Technologie zu übermitteln. Diese Informationen sollten durch die Anwender übermittelt und zur Datenbank hinzugefügt werden. Ferner wird mit dem Vorschlag, die vorgesehene Preisgestaltung, den erwarteten Umsatz sowie sonstige relevante Marktdaten hinzuzufügen, darauf abgezielt, die Transparenzpflichten ausgewogener zu gestalten und auf diese Weise die Akzeptanz von SEP-Lizenzen zu fördern.

Änderungsantrag 329
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Das Kompetenzzentrum stimmt sich mit den betreffenden Patentämtern und Standardisierungsorganisationen ab, um die Stichhaltigkeit der vom SEP-Inhaber vorgelegten Informationen zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 330
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***
Informationen zur Essenzialität	
Ein SEP-Inhaber muss dem Kompetenzzentrum die folgenden Informationen zur Verfügung stellen, damit diese in die Datenbank aufgenommen und im Register aufgeführt werden können:	
(a) eine endgültige Entscheidung eines zuständigen Gerichts eines Mitgliedstaats über die Essenzialität eines eingetragenen SEP innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung dieser Entscheidung;	
(b) jede Essenzialitätsprüfung vor dem [ABl.: bitte das Datum = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] durch einen unabhängigen Gutachter im Rahmen eines Pools unter Angabe der SEP-Eintragungsnummer, der Identität des Patentpools und seines Verwalters sowie des Gutachters.	

Or. en

Änderungsantrag 331
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein SEP-Inhaber muss dem Kompetenzzentrum die folgenden Informationen zur Verfügung stellen, damit diese in die Datenbank aufgenommen und im Register aufgeführt werden können:	***Jeder Inhaber eines Patents, das essenziell für einen Standard ist, zu dem in einem oder mehreren Mitgliedstaaten FRAND-Verpflichtungen eingegangen worden sind,*** muss dem Kompetenzzentrum die folgenden Informationen zur Verfügung stellen, damit diese in die Datenbank aufgenommen und im Register aufgeführt werden können:

Or. en

Änderungsantrag 332
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) eine endgültige Entscheidung eines zuständigen Gerichts eines Mitgliedstaats über die Essenzialität eines eingetragenen SEP innerhalb von ***sechs*** Monaten nach Veröffentlichung dieser Entscheidung;	(a) eine endgültige Entscheidung eines zuständigen Gerichts eines Mitgliedstaats über die Essenzialität eines eingetragenen SEP innerhalb von ***drei*** Monaten nach Veröffentlichung dieser Entscheidung;

Or. en

Änderungsantrag 333
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) eine endgültige Entscheidung eines	(a) eine endgültige Entscheidung eines

zuständigen Gerichts eines Mitgliedstaats über die Essenzialität eines eingetragenen SEP innerhalb von ***sechs Monaten*** nach ***Veröffentlichung dieser Entscheidung***;	zuständigen Gerichts eines Mitgliedstaats über die Essenzialität eines eingetragenen SEP innerhalb von ***zwei Wochen*** nach ***dem rechtskräftigen Urteil***;

Or. en

Änderungsantrag 334
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) jede Essenzialitätsprüfung ***vor dem [ABl.: bitte das Datum = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]*** durch einen unabhängigen Gutachter im Rahmen eines Pools unter Angabe der SEP-Eintragungsnummer, der Identität des Patentpools und seines Verwalters sowie des Gutachters.	(b) jede Essenzialitätsprüfung durch einen unabhängigen Gutachter im Rahmen eines Pools unter Angabe der SEP-Eintragungsnummer, der Identität des Patentpools und seines Verwalters sowie des Gutachters.

Or. en

Änderungsantrag 335
Catharina Rinzema, Bart Groothuis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) jede Essenzialitätsprüfung ***vor dem [ABl.: bitte das Datum = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]*** durch einen unabhängigen Gutachter im Rahmen eines ***Pools*** unter Angabe der SEP-Eintragungsnummer, der Identität des Patentpools und seines Verwalters sowie des Gutachters.	(b) jede Essenzialitätsprüfung durch einen unabhängigen Gutachter***,*** ***beispielsweise*** im Rahmen eines ***Patentpools,*** unter Angabe der SEP-Eintragungsnummer, der Identität des Patentpools und seines Verwalters sowie des Gutachters.

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 4 Buchstabe b. Nicht nur vor, sondern auch nach dem Start des neuen Systems sollten von unabhängigen Stellen durchgeführte Essenzialitätsprüfung berücksichtigt werden, um doppelte Arbeit und doppelte Kosten zu vermeiden.

Änderungsantrag 336
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) jede Essenzialitätsprüfung vor dem [ABl.: bitte das Datum = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] durch einen unabhängigen Gutachter im Rahmen eines ***Pools*** unter Angabe der SEP-Eintragungsnummer, der Identität des Patentpools und seines Verwalters sowie des Gutachters.	(b) jede ***sonstige*** Essenzialitätsprüfung vor dem [ABl.: bitte das Datum = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] durch einen unabhängigen Gutachter***, beispielsweise*** im Rahmen eines ***Patentpools,*** unter Angabe der SEP-Eintragungsnummer, der Identität des Patentpools und seines Verwalters sowie des Gutachters.

Or. en

Änderungsantrag 337
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) jede Essenzialitätsprüfung vor dem [ABl.: bitte das Datum = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] durch einen unabhängigen Gutachter ***im Rahmen eines Pools*** unter Angabe der SEP-Eintragungsnummer, der Identität des Patentpools und seines Verwalters sowie des Gutachters.	(b) jede Essenzialitätsprüfung vor dem [ABl.: bitte das Datum = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] durch einen unabhängigen Gutachter unter Angabe der SEP-Eintragungsnummer, der Identität des Patentpools und seines Verwalters sowie des Gutachters.

Or. fr

Änderungsantrag 338
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) etwaige Angaben über eine Essenzialitätsprüfung oder eine Begutachtung durch Fachkollegen nach Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c, die vor der Registrierung des standardessenziellen Patents durchgeführt wurde.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird darauf abgezielt, das Verhalten von SEP-Inhabern zu belohnen, die sich bereits an das bewährte Branchenverfahren halten und ihre Patente systematisch auf Essenzialität prüfen.

Änderungsantrag 339
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 9	***entfällt***
Von Patentpools bereitzustellende Informationen	
Die Patentpools müssen auf ihren Websites mindestens die folgenden Informationen veröffentlichen und das Kompetenzzentrum darüber informieren:	
(a) Standards, die der kollektiven Lizenzierung unterliegen;	
(b) die Anteilseigner oder Eigentumsverhältnisse der Verwaltungseinheit;	

(c) Verfahren zur Begutachtung von SEP;

(d) Verzeichnis der Gutachter mit Wohnsitz in der Union;

(e) Liste der begutachteten SEP und Liste der SEP, die lizenziert werden;

(f) illustrative Querverweise auf den Standard;

(g) Liste der Produkte, Dienstleistungen und Verfahren, die über den Patentpool oder das Unternehmen lizenziert werden können;

(h) Lizenzgebühren und Rabattpolitik pro Produktkategorie;

(i) Standardlizenzvertrag pro Produktkategorie;

(j) Liste der Lizenzgeber in jeder Produktkategorie;

(k) Liste der Lizenznehmer für jede Produktkategorie.

Or. en

Begründung

Die Pflichten für Patentpools nach Artikel 9 sind angesichts der Transparenzpflichten nach Artikel 4 redundant.

Änderungsantrag 340
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Patentpools müssen auf ihren Websites mindestens die folgenden Informationen veröffentlichen und das Kompetenzzentrum darüber informieren:	***entfällt***
(a) Standards, die der kollektiven Lizenzierung unterliegen;	

(b) die Anteilseigner oder Eigentumsverhältnisse der Verwaltungseinheit;

(c) Verfahren zur Begutachtung von SEP;

(d) Verzeichnis der Gutachter mit Wohnsitz in der Union;

(e) Liste der begutachteten SEP und Liste der SEP, die lizenziert werden;

(f) illustrative Querverweise auf den Standard;

(g) Liste der Produkte, Dienstleistungen und Verfahren, die über den Patentpool oder das Unternehmen lizenziert werden können;

(h) Lizenzgebühren und Rabattpolitik pro Produktkategorie;

(i) Standardlizenzvertrag pro Produktkategorie;

(j) Liste der Lizenzgeber in jeder Produktkategorie;

(k) Liste der Lizenznehmer für jede Produktkategorie.

Or. en

Änderungsantrag 341
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(aa) als „offene Standards“ einzustufende Standards;

Or. en

Änderungsantrag 342
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1– Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) Verfahren zur Begutachtung von SEP;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 4 Buchstabe b. Von Patentpools durchgeführte Essenzialitätsprüfungen sind häufig als Geschäftsgeheimnis eingestuft, dessen Offenlegung die Wirksamkeit des Patentpools beeinträchtigen würde.

Änderungsantrag 343
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1– Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) Verzeichnis der Gutachter mit Wohnsitz in der Union;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 4 Buchstabe b. Im Interesse der Sicherheit der technischen Gutachter von Patentpools, die die Essenzialitätsprüfungen durchführen, ist es erforderlich, ihre Namen vertraulich zu behandeln.

Änderungsantrag 344
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(e) Liste der begutachteten SEP und	***entfällt***

Liste der SEP, die lizenziert werden;

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 4 Buchstabe b. Eine Offenlegung der Liste der begutachteten SEP und der Liste der SEP, die lizenziert werden, würde bedeuten, dass der Patentgemeinschaft unter Verletzung der Vertraulichkeit und damit unter Verstoß gegen die für den Patentpool geltenden vertraglichen Verpflichtungen handeln müsste.

Änderungsantrag 345
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) Liste der Produkte, Dienstleistungen und Verfahren, die über den Patentpool oder das Unternehmen lizenziert werden können***;***	(g) Liste der Produkte, Dienstleistungen und Verfahren, die über den Patentpool oder das Unternehmen lizenziert werden können***. In dieser Hinsicht sind Komponenten oder Module, die in andere Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Systeme aufgenommen werden können, selbst als „Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Systeme“ einzustufen, sofern der Gegenstand des SEP in diese Komponenten oder Module aufgenommen werden kann oder auf sie angewendet werden soll.***

Or. fr

Änderungsantrag 346
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) Liste der Produkte,	(g) Liste der Produkte,

Dienstleistungen und Verfahren, die über den Patentpool ***oder das Unternehmen*** lizenziert werden können;	Dienstleistungen und Verfahren, die über den Patentpool lizenziert werden können;

Or. en

Änderungsantrag 347
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(h) Lizenzgebühren und Rabattpolitik pro Produktkategorie;	(h) Lizenzgebühren und Rabattpolitik pro Produktkategorie***, einschließlich Informationen über die Berechnung der Lizenzgebühren pro SEP-Inhaber im Pool sowie gegebenenfalls über den Gesamtlizenzgebührensatz***;

Or. en

Änderungsantrag 348
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(h) Lizenzgebühren und Rabattpolitik pro Produktkategorie;	(h) Lizenzgebühren***, Gebührenbefreiungs-*** und Rabattpolitik pro Produktkategorie;

Or. en

Änderungsantrag 349
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Das Kompetenzzentrum überprüft die von den Patentpools gemäß Absatz 1 vorgelegten Informationen regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, auf der Grundlage einer öffentlich zugänglichen Methodik, wobei es ein einheitliches, transparentes und gründliches Überprüfungsverfahren sicherstellt.

Or. en

Änderungsantrag 350
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die zuständigen Gerichte der Mitgliedstaaten unterrichten das Kompetenzzentrum innerhalb von ***sechs Monaten*** nach ***Erlass eines Urteils*** zu SEP über:	1. Die zuständigen Gerichte der Mitgliedstaaten unterrichten das Kompetenzzentrum innerhalb von ***zwei Wochen*** nach ***dem rechtskräftigen Urteil*** zu SEP über:

Or. en

Änderungsantrag 351
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 11	***entfällt***
Informationen über FRAND-Bestimmungen	
1. Personen, die an alternativen Streitbeilegungsverfahren in Bezug auf in	

einem Mitgliedstaat geltende SEP beteiligt sind, müssen dem Kompetenzzentrum innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Verfahrens die betreffenden Standards und Implementierungen, die für die Bestimmung der FRAND-Bedingungen verwendete Methode sowie Informationen über die Namen der Parteien und die festgelegten spezifischen Lizenzgebühren offenlegen.

2. Das Kompetenzzentrum darf keine vertraulichen Informationen ohne die vorherige Zustimmung der betroffenen Partei offenlegen.

Or. en

Begründung

Alternative dispute resolution proceedings are voluntary, contractual in nature and confidential. This provision could endorse or permit breach of confidence/contract. It would undermine attempts at alternative dispute resolution for SEP licenses worldwide, nullifying the value of similar systems established by international arbitration institutions (e.g. ICC, LCIA, WIPO, AAA and many others). In addition, the EUIPO cannot be forcibly introduced to the confidentiality regimes of all SEP licensing resolution mechanisms, which are often established under non-EU jurisdictions.

Änderungsantrag 352
Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Personen, die an alternativen Streitbeilegungsverfahren in Bezug auf in einem Mitgliedstaat geltende SEP beteiligt sind, müssen dem Kompetenzzentrum innerhalb von ***sechs*** Monaten nach Abschluss des Verfahrens die betreffenden Standards und Implementierungen, die für die Bestimmung der FRAND-Bedingungen verwendete Methode sowie Informationen über die Namen der Parteien und die festgelegten spezifischen Lizenzgebühren	1. Personen, die an alternativen Streitbeilegungsverfahren in Bezug auf in einem Mitgliedstaat geltende SEP beteiligt sind, müssen dem Kompetenzzentrum innerhalb von ***vier*** Monaten nach Abschluss des Verfahrens die betreffenden Standards und Implementierungen, die für die Bestimmung der FRAND-Bedingungen verwendete Methode sowie Informationen über die Namen der Parteien und die festgelegten spezifischen Lizenzgebühren

offenlegen.	offenlegen.

Or. en

Änderungsantrag 353
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Kompetenzzentrum speichert in der Datenbank alle von den Beteiligten bereitgestellten Daten sowie die Stellungnahmen und Berichte der Gutachter und Schlichter.	1. Das Kompetenzzentrum speichert in der Datenbank alle von den Beteiligten bereitgestellten Daten***, einschließlich aller von den Standardisierungsorganisationen bereitzustellenden Daten***, sowie die Stellungnahmen und Berichte der Gutachter und Schlichter.

Or. en

Änderungsantrag 354
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Kompetenzzentrum speichert in der Datenbank alle von den Beteiligten bereitgestellten Daten sowie die Stellungnahmen und Berichte der Gutachter und Schlichter.	1. Das Kompetenzzentrum speichert in der Datenbank alle von den Beteiligten bereitgestellten Daten sowie die ***begründeten und verbindlichen*** Stellungnahmen und Berichte der Gutachter und Schlichter.

Or. fr

Änderungsantrag 355
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Verwaltung der Eintragungen von SEP***, der Essenzialitätsprüfungen*** und der Schlichtungsverfahren gemäß dieser Verordnung;	(a) Verwaltung der Eintragungen von SEP und der Schlichtungsverfahren gemäß dieser Verordnung;

Or. en

Änderungsantrag 356
Adrián Vázquez Lázara, Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) Verwaltung der Eintragungen von SEP***, der Essenzialitätsprüfungen*** und der Schlichtungsverfahren gemäß dieser Verordnung;	(a) Verwaltung der Eintragungen von SEP und der Schlichtungsverfahren gemäß dieser Verordnung;

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem neuen technischen Schlichtungsverfahren.

Änderungsantrag 357
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ca) Information der Öffentlichkeit und aller Interessengruppen über das Vorhandensein und die Beschaffenheit von Standards, mit leicht zugänglichen Rechercheinstrumenten und angemessen verständlichen Suchergebnissen;

Or. en

Änderungsantrag 358
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Das Kompetenzzentrum nimmt die Rechtsprechung der zuständigen Gerichte der Mitgliedstaaten, der Gerichte von Drittstaaten und der alternativen Streitbeilegungsstellen in die Datenbank auf.	3. Das Kompetenzzentrum nimmt die Rechtsprechung der zuständigen Gerichte der Mitgliedstaaten, der Gerichte von Drittstaaten***, der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO – World Intellectual Property Organisation)*** und der ***sonstigen*** alternativen Streitbeilegungsstellen in die Datenbank auf.

Or. en

Änderungsantrag 359
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Verstärkte Zusammenarbeit mit dem Europäischen Patentamt, den nationalen Patentämtern und den Standardisierungsorganisationen
	Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach der vorliegenden Verordnung stimmt sich das Kompetenzzentrum regelmäßig mit dem Europäischen Patentamt, den nationalen Patentämtern und den Standardisierungsorganisationen ab, um für ein Maximum an Rechtssicherheit Sorge zu tragen.

Das Format und die Häufigkeit dieser Überprüfungsverfahren sind durch delegierte Rechtsakte festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 360
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 13a
	Pflicht zu Treu und Glauben
	SEP-Inhaber und -Anwender müssen vor, während und nach Lizenzverhandlungen nach Treu und Glauben handeln. SEP-Anwender, die standardisierte Technologie verwenden, müssen sich proaktiv darum bemühen, eine Lizenz von dem SEP-Inhaber zu erhalten, dem die von ihnen verwendete Technologie gehört.

Or. en

Begründung

Anwender, die standardisierte Technologien nutzen oder zu nutzen beabsichtigen, sollten Lizenzen für ihre Nutzung beantragen.

Änderungsantrag 361
Antonius Manders, Annie Schreijer-Pierik

Vorschlag für eine Verordnung
Chapter 2 – title

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitteilung eines Standards ***und einer Gesamtlizenzgebühr***	Mitteilung eines Standards

Or. en

Änderungsantrag 362
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Inhaber eines in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden Patents, das für einen Standard, für den FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, essenziell ist,*** müssen dem Kompetenzzentrum, ***wenn möglich über die Standardisierungsorganisation oder durch eine gemeinsame Mitteilung,*** die folgenden Informationen mitteilen:	1. ***Standardisierungsorganisationen*** müssen dem Kompetenzzentrum die folgenden Informationen mitteilen:

Or. en

Änderungsantrag 363
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) Implementierungen des Standards, die den anmeldenden SEP-Inhabern bekannt sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 364
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Diese Mitteilung muss innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung der letzten technischen Spezifikation erfolgen.	2. Diese Mitteilung muss ***entweder a) innerhalb von 90 Tagen nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung, im Falle von bereits angenommenen Standards, oder aber b)*** innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung der letzten technischen Spezifikation***, die nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung angenommen wird,*** erfolgen.

Or. fr

Änderungsantrag 365
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Diese Mitteilung muss innerhalb von ***30 Tagen*** nach der Veröffentlichung der letzten technischen Spezifikation erfolgen.	2. Diese Mitteilung muss innerhalb von ***sechs Monaten*** nach der Veröffentlichung der letzten technischen Spezifikation erfolgen.

Or. en

Begründung

Es ist für SEP-Inhaber nicht machbar, die nach diesem Artikel vorgesehenen Informationen zu übermitteln, und schon gar nicht innerhalb eines Zeitrahmens von 30 Tagen. Diese Pflicht sollte den Standardisierungsorganisationen obliegen, wobei im Sinne der Machbarkeit eine Verlängerung des Zeitrahmens auf sechs Monate erfolgen sollte.

Änderungsantrag 366
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Erfolgt keine Mitteilung gemäß Absatz 1, so muss jeder Inhaber eines in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden SEP die in Absatz 1 genannten Informationen spätestens 90 Tage nach Veröffentlichung der letzten technischen Spezifikation dem Kompetenzzentrum einzeln mitteilen.	3. Erfolgt keine Mitteilung gemäß Absatz 1, so muss jeder Inhaber eines in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geltenden SEP die in Absatz 1 genannten Informationen ***entweder a) spätestens 150 Tage nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Veröffentlichung, im Falle von bereits angenommenen Standards, oder aber b)*** spätestens 90 Tage nach Veröffentlichung der letzten technischen Spezifikation dem Kompetenzzentrum einzeln mitteilen.

Or. fr

Änderungsantrag 367
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 15	***entfällt***
Mitteilung einer Gesamtlizenzgebühr an das Kompetenzzentrum	
1. Die Inhaber von SEP, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft sind und für die FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, können dem Kompetenzzentrum gemeinsam die Gesamtlizenzgebühr für die SEP, die einen Standard abdecken, mitteilen.	
2. Die Mitteilung gemäß Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:	
(a) den kommerziellen Namen des Standards;	
(b) die Liste der technischen Spezifikationen, die den Standard definieren;	
(c) die Namen der SEP-Inhaber, die	

die in Absatz 1 genannte Mitteilung machen;

(d) den geschätzten Anteil der in Absatz 1 genannten SEP-Inhaber an allen SEP-Inhabern;

(e) den geschätzten Anteil der kollektiven SEP an allen SEP für den Standard;

(f) die den unter Buchstabe c genannten SEP-Inhabern bekannten Implementierungen;

(g) die globale Gesamtlizenzgebühr, es sei denn, die anmeldenden Parteien geben an, dass die Gesamtlizenzgebühr nicht global ist;

(h) jeden Zeitraum, für den die in Absatz 1 genannte Gesamtlizenzgebühr gültig ist.

3. Die in Absatz 1 genannte Mitteilung muss spätestens 120 Tage nach folgenden Zeitpunkten erfolgen:

(a) nach der Veröffentlichung eines Standards durch die Standardisierungsorganisation für Implementierungen, die den in Absatz 2 Buchstabe c genannten SEP-Inhabern bekannt sind; oder

(b) nachdem ihnen eine neue Implementierung des Standards bekannt wird.

4. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht die nach Absatz 2 übermittelten Informationen in der Datenbank.

Or. fr

Änderungsantrag 368
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 15	***entfällt***
Mitteilung einer Gesamtlizenzgebühr an das Kompetenzzentrum	
1. Die Inhaber von SEP, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft sind und für die FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, können dem Kompetenzzentrum gemeinsam die Gesamtlizenzgebühr für die SEP, die einen Standard abdecken, mitteilen.	
2. Die Mitteilung gemäß Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:	
(a) die kommerzielle Bezeichnung des Standards;	
(b) die Liste der technischen Spezifikationen, die den Standard definieren;	
(c) die Namen der SEP-Inhaber, die die in Absatz 1 genannte Mitteilung machen;	
(d) den geschätzten Anteil der in Absatz 1 genannten SEP-Inhaber an allen SEP-Inhabern;	
(e) den geschätzten Anteil der kollektiven SEP an allen SEP für den Standard;	
(f) die den unter Buchstabe c genannten SEP-Inhabern bekannten Implementierungen;	
(g) die globale Gesamtlizenzgebühr, es sei denn, die anmeldenden Parteien geben an, dass die Gesamtlizenzgebühr nicht global ist;	
(h) jeden Zeitraum, für den die in Absatz 1 genannte Gesamtlizenzgebühr gültig ist.	
3. Die in Absatz 1 genannte Mitteilung muss spätestens 120 Tage nach folgenden Zeitpunkten erfolgen:	
(a) nach der Veröffentlichung eines	

Standards durch die Standardisierungsorganisation für Implementierungen, die den in Absatz 2 Buchstabe c genannten SEP-Inhabern bekannt sind; oder

(b) nachdem ihnen eine neue Implementierung des Standards bekannt wird.

4. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht die nach Absatz 2 übermittelten Informationen in der Datenbank.

Or. en

Begründung

The proposed Regulation believes that companies taking licenses for patents that are deemed essential to an open standard need more information about aggregate royalties to facilitate license negotiations with patent owners. There is however, no evidence to support this claim. The Commission would set the aggregate, or total, royalty that should be paid to the SEP holder to license all SEPs for a given standard and in doing so, solve 'one of the key issues' in SEP licensing negotiations. This is however, not supported in the Commission's own study.[1] Determining the aggregated royalty is normally done by a SEP holder and SEP licensor, and in case that bilateral process fails, determined by national courts on a case-by-case basis. To determine that an aggregated royalty would be set collectively, would risk a breach of competition law principles. The difficulties that arise when trying to determine the aggregated royalties is difficult and therefore, should remain with the experts working for the EU courts of law.[1] European Commission, Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs, Baron, J., Essentiality checks for potential SEPs – Framework for assessing the impact of different policy options, Publications Office of the European Union, 2023, https://data.europa.eu/doi/10.2873/002897

Änderungsantrag 369
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 15	***entfällt***
Mitteilung einer Gesamtlizenzgebühr an das Kompetenzzentrum	
1. Die Inhaber von SEP, die in einem	

oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft sind und für die FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, können dem Kompetenzzentrum gemeinsam die Gesamtlizenzgebühr für die SEP, die einen Standard abdecken, mitteilen.

2. Die Mitteilung gemäß Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten:

(a) die kommerzielle Bezeichnung des Standards;

(b) die Liste der technischen Spezifikationen, die den Standard definieren;

(c) die Namen der SEP-Inhaber, die die in Absatz 1 genannte Mitteilung machen;

(d) den geschätzten Anteil der in Absatz 1 genannten SEP-Inhaber an allen SEP-Inhabern;

(e) den geschätzten Anteil der kollektiven SEP an allen SEP für den Standard;

(f) die den unter Buchstabe c genannten SEP-Inhabern bekannten Implementierungen;

(g) die globale Gesamtlizenzgebühr, es sei denn, die anmeldenden Parteien geben an, dass die Gesamtlizenzgebühr nicht global ist;

(h) jeden Zeitraum, für den die in Absatz 1 genannte Gesamtlizenzgebühr gültig ist.

3. Die in Absatz 1 genannte Mitteilung muss spätestens 120 Tage nach folgenden Zeitpunkten erfolgen:

(a) nach der Veröffentlichung eines Standards durch die Standardisierungsorganisation für Implementierungen, die den in Absatz 2 Buchstabe c genannten SEP-Inhabern bekannt sind; oder

(b) nachdem ihnen eine neue Implementierung des Standards bekannt

wird.

4. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht die nach Absatz 2 übermittelten Informationen in der Datenbank.

Or. en

Begründung

The provision for SEP holders to collectively set an aggregate royalty for their SEPs risks a breach of competition law principles. The aggregate royalty may, in any event, be calculated from individual rates that SEP holders are encouraged to publish. The determination of an aggregate royalty for an entire standard and specific use cases that the Commission proposes is fraught with difficulty and it has so far only been attempted a few times by national courts outside the EU. The few such cases have so far clearly demonstrated that the determination of an aggregate royalty for SEPs is a task that belongs to the courts of law. More generally, the Commission proposal appears to allow top-down price regulation, which is an infringement of Union principles unless there is a clear evidence of market failure (which in this case is absent). This provision should therefore be removed.

Änderungsantrag 370
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Inhaber von SEP, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft sind und für die FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, können dem Kompetenzzentrum gemeinsam die Gesamtlizenzgebühr für die SEP, die einen Standard abdecken, mitteilen.	1. Die Inhaber ***und Anwender*** von SEP ***im Zusammenhang mit einem Standard nach Artikel 1 Absatz 4***, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in Kraft sind und für die FRAND-Verpflichtungen eingegangen wurden, können dem Kompetenzzentrum gemeinsam die Gesamtlizenzgebühr für die SEP, die einen Standard abdecken, mitteilen.

Or. en

Änderungsantrag 371
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(c) die Namen der SEP-Inhaber, die die in Absatz 1 genannte Mitteilung machen;	(c) die Namen der SEP-Inhaber ***und -Anwender***, die die in Absatz 1 genannte Mitteilung machen;

Or. en

Änderungsantrag 372
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(f) die den unter Buchstabe c genannten SEP-Inhabern bekannten Implementierungen;	(f) die den unter Buchstabe c genannten SEP-Inhabern ***und/oder -Anwendern*** bekannten Implementierungen;

Or. en

Änderungsantrag 373
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 16	***entfällt***
Änderung der Gesamtlizenzgebühr	
1. Im Falle einer Änderung der Gesamtlizenzgebühr müssen die SEP-Inhaber das Kompetenzzentrum über die geänderte Gesamtlizenzgebühr und die Gründe für die Änderung informieren.	
2. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht in der Datenbank die ursprüngliche Gesamtlizenzgebühr, die	

geänderte Gesamtlizenzgebühr und die Gründe für die Änderung im Register.

Or. fr

Änderungsantrag 374
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 16	***entfällt***
Änderung der Gesamtlizenzgebühr	
1. Im Falle einer Änderung der Gesamtlizenzgebühr müssen die SEP-Inhaber das Kompetenzzentrum über die geänderte Gesamtlizenzgebühr und die Gründe für die Änderung informieren.	
2. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht in der Datenbank die ursprüngliche Gesamtlizenzgebühr, die geänderte Gesamtlizenzgebühr und die Gründe für die Änderung im Register.	

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 15.

Änderungsantrag 375
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 16	***entfällt***
Änderung der Gesamtlizenzgebühr	
1. Im Falle einer Änderung der	

Gesamtlizenzgebühr müssen die SEP-Inhaber das Kompetenzzentrum über die geänderte Gesamtlizenzgebühr und die Gründe für die Änderung informieren.

2. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht in der Datenbank die ursprüngliche Gesamtlizenzgebühr, die geänderte Gesamtlizenzgebühr und die Gründe für die Änderung im Register.

Or. en

Begründung

The provision for SEP holders to collectively set an aggregate royalty for their SEPs is a risk of breach of competition law principles. The aggregate royalty may, in any event, be calculated from individual rates that SEP holders are encouraged to publish. The determination of an aggregate royalty for an entire standard and specific use cases that the Commission proposes is fraught with difficulty and it has so far only been attempted a few times by national courts outside the EU. The few such cases have so far clearly demonstrated that the determination of an aggregate royalty for SEPs is a task that belongs to the courts of law. More generally, the Commission proposal appears to allow top-down price regulation, which is an infringement of the European Union principles unless there is a clear evidence of market failure (which in this case is absent). This provision should therefore be removed.

Änderungsantrag 376
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Im Falle einer Änderung der Gesamtlizenzgebühr müssen die SEP-Inhaber das Kompetenzzentrum über die geänderte Gesamtlizenzgebühr und die Gründe für die Änderung informieren.	1. Im Falle einer Änderung der Gesamtlizenzgebühr müssen die SEP-Inhaber ***und -Anwender*** das Kompetenzzentrum über die geänderte Gesamtlizenzgebühr und die Gründe für die Änderung informieren.

Or. en

Änderungsantrag 377
Emmanuel Maurel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 17	***entfällt***
Verfahren zur Erleichterung von Vereinbarungen über die Festsetzung von Gesamtlizenzgebühren	
1. Inhaber von SEP, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gelten und mindestens 20 % aller SEP eines Standards repräsentieren, können das Kompetenzzentrum ersuchen, einen Schlichter aus der Liste der Schlichter zu ernennen, der bei den Gesprächen bezüglich einer gemeinsamen Einreichung einer Gesamtlizenzgebühr vermittelt.	
2. Ein solcher Antrag ist spätestens 90 Tage nach der Veröffentlichung des Standards bzw. bei Implementierungen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Standards noch nicht bekannt waren, spätestens 120 Tage nach dem ersten Verkauf der neuen Implementierung auf dem Unionsmarkt zu stellen.	
3. Der Antrag muss die folgenden Informationen enthalten:	
(a) die kommerzielle Bezeichnung des Standards;	
(b) das Datum der Veröffentlichung der letzten technischen Spezifikation oder das Datum des ersten Verkaufs der neuen Implementierung auf dem Unionsmarkt;	
(c) die den in Absatz 1 genannten SEP-Inhabern bekannten Implementierungen;	
(d) die Namen und Kontaktdaten der SEP-Inhaber, die den Antrag unterstützen;	
(e) den geschätzten Anteil der SEP, die sie einzeln und gemeinsam an allen potenziellen SEP innehaben, die für den	

Standard beansprucht werden.

4. Das Kompetenzzentrum benachrichtigt die in Absatz 3 Buchstabe d genannten SEP-Inhaber und fordert sie auf, ihr Interesse an einer Teilnahme an dem Verfahren zu bekunden und ihren geschätzten SEP-Anteil an allen SEP für den Standard anzugeben.

5. Das Kompetenzzentrum ernennt einen Schlichter aus der Liste der Schlichter und informiert alle SEP-Inhaber, die Interesse an der Teilnahme am Verfahren bekundet haben.

6. SEP-Inhaber, die dem Schlichter vertrauliche Informationen übermitteln, müssen eine nicht vertrauliche Fassung der vertraulich übermittelten Informationen in ausreichender Ausführlichkeit vorlegen, um ein angemessenes Verständnis des Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen zu ermöglichen.

7. Nehmen die SEP-Inhaber nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bestellung des Schlichters eine gemeinsame Mitteilung vor, so stellt der Schlichter das Verfahren ein.

8. Einigen sich die Beitragenden auf eine gemeinsame Mitteilung, so gilt das in Artikel 15 Absätze 1, 2 und 4 beschriebene Verfahren.

Or. fr

Änderungsantrag 378
Catharina Rinzema, Bart Groothuis, Annie Schreijer-Pierik, Antonius Manders

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 17	***entfällt***

Verfahren zur Erleichterung von Vereinbarungen über die Festsetzung von Gesamtlizenzgebühren

1. Inhaber von SEP, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gelten und mindestens 20 % aller SEP eines Standards repräsentieren, können das Kompetenzzentrum ersuchen, einen Schlichter aus der Liste der Schlichter zu ernennen, der bei den Gesprächen bezüglich einer gemeinsamen Einreichung einer Gesamtlizenzgebühr vermittelt.

2. Ein solcher Antrag ist spätestens 90 Tage nach der Veröffentlichung des Standards bzw. bei Implementierungen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Standards noch nicht bekannt waren, spätestens 120 Tage nach dem ersten Verkauf der neuen Implementierung auf dem Unionsmarkt zu stellen.

3. Der Antrag muss die folgenden Informationen enthalten:

(a) die kommerzielle Bezeichnung des Standards;

(b) das Datum der Veröffentlichung der letzten technischen Spezifikation oder das Datum des ersten Verkaufs der neuen Implementierung auf dem Unionsmarkt;

(c) die den in Absatz 1 genannten SEP-Inhabern bekannten Implementierungen;

(d) die Namen und Kontaktdaten der SEP-Inhaber, die den Antrag unterstützen;

(e) den geschätzten Anteil der SEP, die sie einzeln und gemeinsam an allen potenziellen SEP innehaben, die für den Standard beansprucht werden.

4. Das Kompetenzzentrum benachrichtigt die in Absatz 3 Buchstabe d genannten SEP-Inhaber und fordert sie auf, ihr Interesse an einer Teilnahme an dem Verfahren zu bekunden und ihren geschätzten SEP-

Anteil an allen SEP für den Standard anzugeben.

5. Das Kompetenzzentrum ernennt einen Schlichter aus der Liste der Schlichter und informiert alle SEP-Inhaber, die Interesse an der Teilnahme am Verfahren bekundet haben.

6. SEP-Inhaber, die dem Schlichter vertrauliche Informationen übermitteln, müssen eine nicht vertrauliche Fassung der vertraulich übermittelten Informationen in ausreichender Ausführlichkeit vorlegen, um ein angemessenes Verständnis des Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen zu ermöglichen.

7. Nehmen die SEP-Inhaber nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bestellung des Schlichters eine gemeinsame Mitteilung vor, so stellt der Schlichter das Verfahren ein.

8. Einigen sich die Beitragenden auf eine gemeinsame Mitteilung, so gilt das in Artikel 15 Absätze 1, 2 und 4 beschriebene Verfahren.

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 15.

Änderungsantrag 379
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 17	***entfällt***
Verfahren zur Erleichterung von Vereinbarungen über die Festsetzung von Gesamtlizenzgebühren	

1. Inhaber von SEP, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gelten und mindestens 20 % aller SEP eines Standards repräsentieren, können das Kompetenzzentrum ersuchen, einen Schlichter aus der Liste der Schlichter zu ernennen, der bei den Gesprächen bezüglich einer gemeinsamen Einreichung einer Gesamtlizenzgebühr vermittelt.

2. Ein solcher Antrag ist spätestens 90 Tage nach der Veröffentlichung des Standards bzw. bei Implementierungen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Standards noch nicht bekannt waren, spätestens 120 Tage nach dem ersten Verkauf der neuen Implementierung auf dem Unionsmarkt zu stellen.

3. Der Antrag muss die folgenden Informationen enthalten:

(a) die kommerzielle Bezeichnung des Standards;

(b) das Datum der Veröffentlichung der letzten technischen Spezifikation oder das Datum des ersten Verkaufs der neuen Implementierung auf dem Unionsmarkt;

(c) die den in Absatz 1 genannten SEP-Inhabern bekannten Implementierungen;

(d) die Namen und Kontaktdaten der SEP-Inhaber, die den Antrag unterstützen;

(e) den geschätzten Anteil der SEP, die sie einzeln und gemeinsam an allen potenziellen SEP innehaben, die für den Standard beansprucht werden.

4. Das Kompetenzzentrum benachrichtigt die in Absatz 3 Buchstabe d genannten SEP-Inhaber und fordert sie auf, ihr Interesse an einer Teilnahme an dem Verfahren zu bekunden und ihren geschätzten SEP-Anteil an allen SEP für den Standard anzugeben.

5. Das Kompetenzzentrum ernennt einen Schlichter aus der Liste der Schlichter und informiert alle SEP-Inhaber, die Interesse an der Teilnahme am Verfahren bekundet haben.

6. SEP-Inhaber, die dem Schlichter vertrauliche Informationen übermitteln, müssen eine nicht vertrauliche Fassung der vertraulich übermittelten Informationen in ausreichender Ausführlichkeit vorlegen, um ein angemessenes Verständnis des Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen zu ermöglichen.

7. Nehmen die SEP-Inhaber nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bestellung des Schlichters eine gemeinsame Mitteilung vor, so stellt der Schlichter das Verfahren ein.

8. Einigen sich die Beitragenden auf eine gemeinsame Mitteilung, so gilt das in Artikel 15 Absätze 1, 2 und 4 beschriebene Verfahren.

Or. en

Änderungsantrag 380
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Inhaber von SEP, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gelten und mindestens 20 % aller SEP eines Standards repräsentieren, können das Kompetenzzentrum ersuchen, einen Schlichter aus der Liste der Schlichter zu ernennen, der bei den Gesprächen bezüglich einer gemeinsamen Einreichung einer Gesamtlizenzgebühr vermittelt.	1. Inhaber von SEP, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gelten und mindestens 20 % aller SEP eines Standards repräsentieren, ***oder Anwender, die den Standard anwenden möchten,*** können das Kompetenzzentrum ersuchen, einen Schlichter ***oder ein Schlichtergremium nach Artikel 39*** aus der Liste der Schlichter zu ernennen, der ***bzw. das*** bei den Gesprächen bezüglich einer gemeinsamen Einreichung einer

Gesamtlizenzgebühr vermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 381
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht einen Aufruf zur Interessenbekundung, um andere Inhaber von SEP im Zusammenhang mit dem betreffenden Standard, aktuelle Anwender und Anwender, die beabsichtigen, Produkte unter Verwendung dieses Standards auf den Markt zu bringen, zur Mitwirkung an dem Verfahren einzuladen.

Or. en

Änderungsantrag 382
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Das Kompetenzzentrum ernennt einen Schlichter aus der Liste der Schlichter und informiert alle SEP-Inhaber, die Interesse an der Teilnahme am Verfahren bekundet haben.	5. Das Kompetenzzentrum ernennt einen Schlichter aus der Liste der Schlichter und informiert alle SEP-Inhaber ***und -Anwender***, die Interesse an der Teilnahme am Verfahren bekundet haben.

Or. en

Änderungsantrag 383
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Das Kompetenzzentrum ernennt einen Schlichter aus der Liste der Schlichter und informiert alle SEP-Inhaber, die Interesse an der Teilnahme am Verfahren bekundet haben.	5. Das Kompetenzzentrum ernennt einen Schlichter aus der Liste der Schlichter und informiert alle SEP-Inhaber ***und -Anwender***, die Interesse an der Teilnahme am Verfahren bekundet haben.

Or. en

Änderungsantrag 384
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. SEP-Inhaber, die dem Schlichter vertrauliche Informationen übermitteln, müssen eine nicht vertrauliche Fassung der vertraulich übermittelten Informationen in ausreichender Ausführlichkeit vorlegen, um ein angemessenes Verständnis des Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen zu ermöglichen.	6. SEP-Inhaber ***und -Anwender***, die dem Schlichter vertrauliche Informationen übermitteln, müssen eine nicht vertrauliche Fassung der vertraulich übermittelten Informationen in ausreichender Ausführlichkeit vorlegen, um ein angemessenes Verständnis des Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 385
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. SEP-Inhaber, die dem Schlichter vertrauliche Informationen übermitteln, müssen eine nicht vertrauliche Fassung der	6. SEP-Inhaber ***und -Anwender***, die dem Schlichter vertrauliche Informationen übermitteln, müssen eine nicht vertrauliche

vertraulich übermittelten Informationen in ausreichender Ausführlichkeit vorlegen, um ein angemessenes Verständnis des Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen zu ermöglichen.	Fassung der vertraulich übermittelten Informationen in ausreichender Ausführlichkeit vorlegen, um ein angemessenes Verständnis des Inhalts der vertraulich übermittelten Informationen zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 386
Tiemo Wölken, Ibán García Del Blanco, René Repasi, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Nehmen die SEP-Inhaber nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bestellung des Schlichters eine gemeinsame Mitteilung vor, so stellt der Schlichter das Verfahren ein.	7. Nehmen die ***in Absatz 3 genannten*** SEP-Inhaber nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bestellung des Schlichters eine gemeinsame Mitteilung vor, so stellt der Schlichter das Verfahren ein.

Or. en

Änderungsantrag 387
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Nehmen die SEP-Inhaber nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bestellung des Schlichters eine gemeinsame Mitteilung vor, so stellt der Schlichter das Verfahren ein.	7. Nehmen die SEP-Inhaber ***oder -Anwender*** nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bestellung des Schlichters eine gemeinsame Mitteilung vor, so stellt der Schlichter das Verfahren ein.

Or. en

Änderungsantrag 388
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Begründung

The provision for SEP holders to collectively set an aggregate royalty for their SEPs is a risk of breach of competition law principles. The aggregate royalty may, in any event, be calculated from individual rates that SEP holders are encouraged to publish. The determination of an aggregate royalty for an entire standard and specific use cases that the Commission proposes is fraught with difficulty and it has so far only been attempted a few times by national courts outside the EU. The few such cases have so far clearly demonstrated that the determination of an aggregate royalty for SEPs is a task that belongs to the courts of law. More generally, the Commission proposal appears to allow top-down price regulation, which is an infringement of the European Union principles unless there is a clear evidence of market failure (which in this case is absent). This provision should therefore be removed.